

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1698**

Teutsche Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1689.

Gnaden unterthänig und hochseuffig / diesen Meister / vermöge oft bemeldter Verträge / gnädigst zu confirmiren / und damit Derselbe uns / und dieser ganzen Valley oder Meistertum zu dessen Restabillement, Aufnehmen und Besten / in geistlichen und weltlichen Sachen / nutzbar / behüfflich und beförderlich seyn möge / uns darüber / als hergebracht / schriftliche Confirmation, ohne Beschwer und Verzug / in Gnaden förderlichst mitzutheilen.

Zu welchem Ende wir dann auch gegenwärtigen Ordens-Bruder / den Hochwürdigsten / Hochgebohrnen / Herrn Philipp Ludwig / Grafen zu Erpach / mit satzamer Instruction, Vollmacht und Gewalt abgefertiget / bey Euer Hochfürstlichen Gnaden / nebst unterthänigem und gebührendem Glück-Wunsch zu dero ferneren glücklichsten Regierung / und allen selbst verlangten Hochf. Wohlstand / um Gnädige Confirmation zu sollicitiren / zu bitten / zu werben / und nach Nothdurfft / laut seiner jetzt angeretzten Instruction zu handeln / auch Euer Hochfürstliche Gnaden hierauff die schuldige Gebühr eingeführter Massen gehorsamlich zu entrichten. Mit fernerm Ersuchen / es wollen Euer Hochfürstliche Gnaden auff sein verhoffentlich nicht unbilliges sollicitiren / Bitten / Werben und Anbringen / Dero wohl-geneigte Affectio gegen uns und diesem Meistertum gnädiglich zu verstehen geben / und ihm mit einer forderlichen / gewierigen / unablässlichen und erfreulichen Antwort gnädigst abfertigen.

Wir wollen hingegen in schuldigstem Gehorsam erbötig seyn / alles dasjenige / was mehr vorbenannter unser Abgeordneter in diesem Fall thun / verrichten und handeln wird / jederzeit genehm / stät / vest und unverbrüchlich zu halten / und Euer Hochfürstliche Gnaden insgesamt alle unterthänige Ehre und Gebühr stäter Möglichkeit nach zu bezeugen. Zu Urkund ist dieser Brieff mit dieses Meistertums gewöhnlichem und vorgedrucktem Capitals-Secret, auch eines jeglichen anfangs benannten Commendatoris subscription und eigener Hand / wissend und wohl bedächtlich vollenzogen worden. Welcher gegeben ist zur Sonnenburg den 12. Decembris, Anno 1689.

Seine Fürstliche Gnaden haben auch selbst dero Erhebung nicht nur dem Herrn Obersten Meister / sondern andern Hohen Potentaten notificiret / und weil sie bey Männiglich in sonderbarem zelm gewesen / so ist Ihre überall mit allen ersinnlichen Gratulationen beantwortet worden. Worunter des Herrn Ober-Meisters Antworrs-Schreiben also lautet:

Unsern freundlichen Dienst / und was wir mehr liebes und gutes vermögen / zuvor / Hochgebohrner Fürst / besonders lieber Herr und Freund!

Als Gestalten Euer Liebden nächsthin vermittelst vorgegangener Wahl zum Meistern unsers Ritterlichen Ordens Meistertums der Marck Brandenburg erwählt worden / solches haben wir aus deroelben unterm 4. dieses abgelassenem Schreiben ganz erfreulich vernommen: Gleichwie nun Euer Liebden vor deren Notification dienstfreundlichsten Danck erstatten / und von Herzen wünschen / daß der Allerhöchste sothane Würde Deroelben zu selbst eigenem Hohen Wohlstand viel Jahr reichlich gedeihen lassen möge: Also sind wir auch ferners ganz gerne zu vernehmen gewärtig / was Euer Liebden solchem zu Folge durch den an uns abzuordnen vorhabenden Cavallier weiters verlangen werden: Dero wir immittelst zu Erleistung angenehmer Beschäftigkeiten stät willig und bereit verbleiben. Gegeben Düsseldorf den 22. Decembris, Anno 1690.

Ew. Liebden.

Dienstwilligster  
Freund

Hermann / von Gottes Gnaden / des Ritterlichen St. Johannis-Ordens Obrister Meister in Teutschen Landen / des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Heitersheim.

Was sonst wegen verübeter Nordbrenneren in der Chur-Mark Brandenburg in diesem Jahre vorgegangen / davon wird unter dem Titel von Feuer-Schäden absonderlich gehandelt werden.

In Chur-Pfalz ob schon alles auff eine Verwüstung gerichtet war / so ließen sich dannoch Ihre Churfürstliche Durchlaucht. höchstens angelegen seyn / Ihren bedrängten Landen zu Hüffe zu kommen / und solche wieder anzurichten / wie sie dann insonderheit beabsichtiget waren / daß die Stadt und Befestigung Mannheim wieder möchte auffgebaut / und mit Jammern besetzt werden / und dannhero folgendes Patent / den 23. Junii zu Neuburg an der Donau / unter Mahnschaffmachung unter-

schied

1689. 1689. verschiedlicher Privilegien und Freyheiten publiciren lassen.

1689. Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfalz Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz. Schatz. Meyster und Chur. Fürst / etc. etc. Nachdem durch die von den Königl. Französischen Troupen an der Stadt Mannheim und Vestung Friedeburg verübte / mehr als Barbarische und grausame Zerstörung dieser Ort in einen solchen Stand gesetzt worden / daß unsere gereue Bürger und Unterthanen / so sich der Drien aufgehalten / Nothgedrungenen Weis davon gehen / und sich anders wohin begeben müssen / und dann sothane in der Christenheit nimmermehr erhörte Proceduren und Hostilitäten / wie billich / uns tieff zu Herzen gehen; als werden wir aus Väterlicher Lieb und Vorsorg / was zu Wieder. Aufbaumung und Aufnehmen dieser Stadt immer reichen mag / nach dem löblichen Exempel und Vornehmen unserer geliebten Vorfahren an der Chur. Pfalz / uns angelegen seyn lassen. Zu welchem Ende wir dann auch durch dieses Patent aller Drien kund und zu wissen thun wollen / wie / daß wir intentionirt / die von gedachten unsern Herren Vorfahren an der Chur / und Uns vor diesem gedacht. Stadt erhaltene und confirmirte Privilegia, Freyheiten und Immunitäten nicht allein zu erneuern und bestätigen / sondern auch selbige noch mit andern Gnaden und Freyheiten zu vermehren / und zu derselben Wieder. Aufkommen solche heylsame nützliche Verordnungen mit nächstem ergeben zu lassen gesinnet / daß sie sich deren höchlich zu erfreuen / und darob unserer treuen Land. väterlichen Vorsorge zu getrosten haben werden. Dessen zu Urkunde haben wir dieses eigenhändig unterschrieben / und unser Chur. Fürstlich Insezel daran drucken lassen. Begeben zu Neuburg an der Donau / den 23. Junii, 1689.

Über dieses hatten auch Ihre Chur. Fürstl. Durchl. noch ein anders unter selbigem Dato mit Dero Unterschrift und Pteschafft publiciren lassen / Krafft dessen alle Einwohner und Bürger von Mannheim in den jenigen Städten / Flecken und Dörffern / allwo sie sich aufhalten / von dato an ein Jahr von allen Onerebus personalibus, als Frohn / Hut und Wacht / es seye dann im Fall der Noth / befreuet / defgleichen von der Schatzung / und anderen Onerebus realibus exempt, in den Städten auch die Bürgerschaft anzunehmen oder zünftig zu werden / solche Zeit nicht gehalten seyn solle. So viel aber die Einquartierung betrifft / diejenige / welche ihren Handel und Gewer gleich andern Bürgern und Einwohnern treiben / nach Proportion solche mittragen heissen / welche Verordnung alle Beamte im Ober. Amt aller Drien ge-

bührend publiciren / und dieselbe steiff und vest halten sollten.

1689. Weil auch Ihr. Königl. Majest. in Spanien nach Ableiben Dero ersten Gemahlin ihr Absehen auf das Chur. Pfälzische Fräulein Fr. Maria Annen gerichtet / als ist Mittwoch den 24. August. der Graf von Mansfeld / per posta aus Spanien mit dem Königl. Anwerbungs. Schreiben / Vollmacht an Ihre Majestät den Kaiser cum potestate substituendi, und Päpstlicher dispensation zu Neuburg angelanget / und nach dem wegen der Ceremonien ein gewisses beschloffen / der nächste Sonntag / als der 28. dito zur Copulations. Solennität angesaget worden. Frentags zuvor / als den 26. gaben Ihre Kaiserl. Majest. Ihr. Chur. Fürstliche Durchl. die Visite, von welcher Sie im Herabgehen unten an der Stiegen empfangen und nach Dero Zimmer geführt / auch nach geendigter Visite zurück begleitet wurden / da Ihre Chur. Fürstl. Durchl. zwar Ihre Kaiserl. Majestät die Stiegen hinauff accompagniren wollten / allein Sie begehren / es möchten dieselbe ihnen die Mühe nicht machen / worauff Ihre Chur. Fürstl. Durchl. antworteten / Sie könnten diese Gnade / so Ihnen jetzt wiederfahren mit nicht minderm respect erkennen / welchem ohnerachtet Ihre Kaiserl. Majestät nicht verwilligen wollten / daß Ihre Chur. Fürstl. Durchl. weiter als an die Stiegen mitgehen sollten / Ihre Chur. Fürstl. Durchl. inharrirten ihrem vorigen / anzeigende / daß sie davon ohne Ihrer Kaiserl. Majestät expressen Befehl nicht absteigen könnten / dahingegen diese / ohne eines Befehls sich anzumassen / sagten / sie verlangten und begehren es nur / weilten aber Ihre Chur. Fürstl. Durchl. ohne Befehl nichts an ihrem Dessen nachgaben / sprachen Ihr. Kaiserl. Majestät / so bitten und befehlen wir es dann / schlugen Ihre Chur. Fürstl. Durchl. in die Hand / welche dieselbe küßeten / und ohne weitere Contellation gehorsameren. Sonntags Vermittag um 11. Uhr begab sich der sämtliche Hoff in schöner Gala zu der nächst am Schloß gelegenen Jesuiter Kirche / da dann Prinz Alexander Coadjutor zu Augspurg zum ersten mahl pontificirte / Ihre Majestäten der Kaiser / Kaiserin / König in Ungarn samt dem Chur. Fürstlichem Haus unter dessen Hand communicirte / und die Andacht durch einen Sermon geendiget / worinn ein Jesuiter die Heiligkeit des Tages vorstellte / als an welchem Geist. und Weltl. Verlöbnuß celebrirte / Prinz Alexander mit der Kirchen / Princessin Maria Anna mit einem König vermahlet worden. Mittags hielten Ihre Majestät offene Tafel / Ihr. Chur. Fürstliche Durchleuchte aber / die Chur. Fürstin / Pfalz. Gräfin und Princessin Maria Anna / Spanische Braut / speiserten in einem Zimmer besonders. Um 6. begab sich der Spanische Votenschaffter Borgemannero nach der Königl. Braut

100  
 Braut ihrem Zimmer / sahe Jhro Chur. Fürstl. Durchl. allda zum erstenmahl / und nach gemachten dreyen Spanischen reverenzen complimentirte er dieselbe wegen vorseyender Vermählung. Um Neune giengen Jhro Königl. Majestät in Ungarn als Substitutus Jhro Kaiserl. Majestät / gefolget von dem Spanischen Botschaffter / so die Königl. Braut oben à la francoise / sonst in einer garde enfante gekleidet / an der Hand führete / dann Jhro Majestät der Kaiser / Kaiserin / Königin in Pohlen / Chur. Fürstin in Bähern / Jhro Chur. Fürstl. Durchl. zu Pfalz / Chur. Fürstin / Chur. Prinz / samt übrigen Prinzen und Princessinnen durch das Schloß in die Jesuiter Kirche / der König setzte sich auff dem Chor zur Rechten / die Königl. Braut zur Linken / Jhr. Majestät der Kaiser / Kaiserin und übrige Herrschafft an die Seite her. Nach verrichtetem Gebet trat der König zum Altar / wohin der Spanische Botschaffter die Königl. Braut auch führete / und hinter selbige sich stellte. Daranff Jhr. Chur. Fürstliche Durchleucht von dem Probst zu Augspurg einige Schreiben vom Könige in Spanien eingeleuffert wurden und las folglich die Anwerbung nebst der Vollmacht an Jhr. Kaiserliche Majestät cum potestate substituendi, die Braut im Namen des Königs in Spanien zu trauen / der Königl. Secretarius in Spanischer / die Päpstliche dispensation aber gemeldter Probst in Lateinischer Sprache: Prinz Alexander sieng nach diesem die Copulations Solennität an / fragte Jhro Majestät König in Ungarn ob Sie im Namen Carln Königs in Spanien etc. diese Princessin Mariam Annam vor Jhro Ehegemahl und vice versa erkennen / welches der König mit einem ungesaumten Ja beantwortete ; die Königl. Braut sahe sich um / wie aber von Jhr. Majestät der Kaiserin und Jhro Durchleucht der Chur. Fürstin ein gleiches zu antworten selbiger angewiesen wurde / gab Sie auch ihren Consens, da dann die Copulation mit gewöhnlichem Gebet und Singen / unter dreymahliger Lösung des groben Geschütes / auch Salve der Bürgerschaft geendiget / das Te Deum intonet wurde / und zuletzt die sämtliche Herrschafften der neuen Königin zu gratuliren herantraten / welche Jhr. Majestät dem Kaiser die Hand küssen wolte / so aber Selbiger mit einer obliganten Mine declinirte / die neue Königin embrassirte / und that auch die Kaiserin nebst denen übrigen ein gleiches. Die sämtliche Suite begab sich darauff wieder in das Schloß / zur neuen Königin Zimmer / der Spanische Botschaffter / nach gemachten dreyen Reverenzen küßete derselben alda kniend die Hand / auch wurden die Dames und Cavalliers folglich zum Hand. Kuss admittirret / und überreichte kniend Anfangs gemeldter Graf von Mansfeld / welcher nun als Vollmächtißter ad actum comparirte / der neuen Königin ein Schreiben von

dem König in Spanien / darinn selbige keine tractiret wurde. Inzwischen that man in den grossen Saal die Tafel bereiten / nehmlich Nachts um 11. Uhr die Suite in folgender Ordnung sich begab: Erstlich giengen Jhro Majestät König in Ungarn / Jhro Majestät der Kaiser / Kaiserin / geführet von Dero Obrist, Hofmeister / Königin in Spanien / welcher Princessin Leopoldina und ein Page die Schleppe nachrug / die Königin in Pohlen / Chur. Fürstin in Bähern / etc. und setzten sich nachfolgendem Schemate nach zur Tafel.



Pfalz. Chur. Prinz Coadjur. Bischof  
 gräfin. Prinz. Carl. zu Bresl.

wohin Jhro Chur. Fürstliche Durchleucht dem Spanischen Botschaffter auch invitirte / der sich aber mit der Antwort entschuldiget / daß er dem respect nach / so er seiner Königin schuldig / nicht gewohnt / mit der selbigen zu speisen: Die Königin in Spanien war mit so kostbarem Geschmuck angehan /

1689.

1689.

dass Ihre Majest. der Kaiser sagten / dessen Werth gieng über vier Millionen Thaler / welcher aus dem Kaiserlichen Schatz zu dieser Solennität hergestellet worden. Der Königin in Pohlen auch Chur-Fürstin in Böhern Beschnuck war von Smaragden mit Diamanten besetzt / und wurde unter Vocal- und Instrumental-Musique die Tafel geendigt. Montags wurde wieder offene Tafel gehalten in dem grossen Saal / Abends ward ein klein Ballet angestellet / da Ihre Majestät / der König mit der Königin in Spanien / der Pfalz-Gräfinne und Princessinne Elisabeth / Prinz Charles aber mit St. Dorothea tanzten / nach diesen thaten sich einige Princessinnen / Dames und Cavaliers zusammen / machten ein klein Concert , und gieng nach Endigung dessen die Tafel an. Den 31. Augusti, wurde zur Abreise zeitig Anstalt gemacht / und begleitete die Königin in Spanien / geführt von dem Grafen von Mannsfeld / Ihr. Chur-Fürstliche Durchl. samt übriger Herrschaft / Ihre Kaiserliche Majestät hinunter / jetzt gemachte Königin blieb vor dem innerlichen Schloß. Man sehen / und wie Ihre Majestät / der Kaiser / gerade zur Kutschen giengen / rief die Kaiserin dieselbige zurück / da sie zur Königin tratte / und selbige auff beyden Seiten umbrassirte / die Kaiserin küßete dieselbe mit vielen Thränen / Ihr. Chur-Fürstliche Durchleucht giengen bis zur Kutsche / und küßeten bey dem Abschied Ihre Majestät / dem Kaiser / die Hand / begaben sich nach dessen Abfahrt wegen Unpäßlichkeit / zu ihrem Zimmer / Ihr. Durchleucht / die Chur-Fürstin in Böhern und zu Pfalz / begleiteten Ihre Majestät unter dreymahliger Lösung der Canonen und Salvo der Bürgerschaft hinaus / kamen um ein Uhr wieder zurück / Nachmittags hatte der Graf von Mannsfeld seine solenne Audienz bey Ihre Chur-Fürstlichen Durchleucht / da er sich zu erst als Spanischer Vorschaffter accreditirte / und ferners alle Anstalt zur schleunigen Abreise gemacht.

Die Hollsteinische Restitutions-Sache belangende / so beflissen sich die Herren Mediatoren chestens die Hohe Interessire beyderseits zu genauern Vergleich zu bringen / jedoch wollte es an Dänischer Seite nicht fort / indem selbiger König von dem Herzogthum Schleswig nicht abzustehen / der Herzog von Holslein hingegen kein Equivalent anzunehmen gelommen war. Und ob schon scharffe Kaiserliche Schreiben dieser Restitution halber einließen / so wollte doch Dänemarc von dem einmal gefassten Schluß / noch zur Zeit nicht weichen. Weshalben dann Se. Hoch-Fürstliche Durchl. der Herzog / um die Aufhebung der Streit-Sachen desto besser zu beschleunigen / einen eigenen Abgesandten / den von Greifenfranz an die zu Regensburg versammelte Stände abacfertiaet / und ihm nach-

folgendes Schreiben aus Hamburg noch zu Ende des vorigen Jahres mit gegeben / so jedoch allererst den 20. Februar. 2. Mart. dieses Jahres ad dictaturam gekommen.

**Von Gottes Gnaden Christian Albrecht / Erb zu Norweg. 2c. 2c.**

Unsere freundlich n/ günst- und gnädigen Gruß / auch ganz geneigten Willen zuvor / Hoch- und Wolwürdiges / Wohlgebohrnes / Edle / Beste / und Hochgelehrte / liebe Herren / und liebe Besondere.

„ Denen Herren und Euch / mögen wir nicht verhalten / und ist ihnen vorhin zur Gnüge bekant / was Gestalt unsere Herzogthümer / Lande und Unterthanen einige Jahre hero überaus schwer mitgenommen / und fast gänzlich zu Grund gerichtet / und öde und wüst gemacht worden. Wann wir nun vernehmen / daß man solches aller Orten / insonderheit aber bey dem Reichs-Convent zu Regensburg / durch allerhand nichtrige Practextus zu beschönigen / und widrige Impressiones zu geben beflissen / und wir / um selbigem zu begegnen / an dieselbe den Edlen / unsern Hof- und Sängley-Rath / und lieben Berreuen / Christoff Niclas von Greiffenfranz / abzusenden / uns gemüssiger befinden: Als ersuchen wir die Herren / und Euch / ganz freund- günst. und gnädiglich / Sie unserm Abgesandten in seinem An- und Vorbringen völligen Glauben beizulegen / und sich dergestalt darauf zu erklären belibet wolle / wie es der Sache Wichtigkeit / und unser zu ihnen gefestetes sonderbares Vertrauen erfordert. Wir werden solches iederzeit mit allem freund- günst. und gnädigem Willen zu erkennen uns angelegen seyn lassen. Hamburg den 22. Decembr. 1688.

Schreiben des Herzogs von Holslein an die Reichs-Versammlung.

**Der Herren und Euer**

freund-williger und wolaffectionirter

**Christian Albrecht.**

Hier beneben ward in einer anderweitigen Conferenz Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht des Herzogs letztere Entschliessung denen Königlich-Dänischen Ministris eingeleiffert / und auff Seiten der Hochansehnlichen Herren Mediatoren vorgeschlagen / daß Ihre Königl. Majestät Sich doch wollen gefallen lassen / einen bey diesen berrübten / und von der Kron Frankreich jesmaln ercreaten kriegcrischen

König von Dänemarc wird von der Mediation ermahnet mit Holslein Friede zu machen.

3c.

1689.

Ziten / mit dem Hochfürstlichen Haus Holstein beständigen Frieden auffzurichten: anbey Jhro Majestät ersuchet / Sie möchten doch das Equivalent verändern und verbessern / oder / welches das beste Mittel / das Fürstenthum Schleswig wieder einhändigen.

Antwort der Dänischen Ministers.

Auff welches die Königl. Dänische Herren Ministri geantwortet: Man habe das angebotene equivalent zulänglich zu seyn geglaubt; dieweiln aber selbiges nicht erklecklich / so wäre man auff Seiten Seiner Majestät. entschlossen / dem jenigen / was erwan denen angebotenen Graffschafften annoch abgehen möchte / an Einkünften auff andere Weise zu legen / und dergestalten das Fürstenthum Schleswig anderwärts mit einigen Aemtern zu ergänzen / oder Seiner Hochfürstl. Durchl. in so weit zu restituiren / daß das Schloß Gottorf Derselben in die Hände eingelieffert würde / etliche Herren aber des Amtes Schleswig / so wol als das Amt Schwabstadt / der halbe Dom zu Schleswig / die Insel Fehmern / und dann das heilige Land / zusamt der Souverainität über das Fürstenthum Schleswig bey Jhr. Königl. Maj. verbleiben sollten.

Herzog vö Holstein wil von der Restitutio vö Schleswig nicht weichen.

Allein Jhro Hochfürstl. Durchl. wollte von Dero berechtigtem Begehren ganz und gar nicht absehen. Und weiln nun zu gleicher Zeit die Allianz der Kron Dännemarc mit Franckreich zu Ende ließ / und man besorgte es möchte selbige Kron diese Allianz erwan wieder erneuern / wodurch sich dann leichtlich Krieges Troublen in dem Nieder Sächsischen Erbsi entspinnen könten / als ließen die Hohe Herren Mediatorez ihres Orts nichts ermangeln / die Sache immer desto eufferziger zu treiben.

Weil nun der König in Dännemarc sahe / daß man mit Gewalt auff die Restitution des Herzogthums Schleswig drange / als ließ er durch seinen zu Regenspurg anwesenden Minister folgenden Vortrag sub dato Copenhagen / den 11. Febr. 1689. thun.

Vortrag des Dänischen Gesandten zu Regenspurg.

„Demnach wir vernehmen müssen / welcher Gestalten hin und wieder in die Welt geschrieben worden / als ob wir unsere mit Franckreich habende Verbündnis auff sieben Jahr verlängert hätten / dieses aber ein neuer Kunst Griff der jenigen ist / die unsere Rath- und Anschläge dem Reich verdächtig zu machen suchen / und sich dahin starck bearbeiten / daß unter solchem / und andern dergleichen nichtigen Vorgeben / so einige da hinaus strecken wollen / als ob wir mit jetzt besagter Kron gefährliche Consilia wider das Reich führten / wir nebst Franckreich für einen Reichs Feind erklärt werden möchten / damit sie hierdurch ihr Wüthlein an uns zu kühlen / desto bessere Gelegenheit überkommen könten; So befinden wir vor gut / daß wir gehöriger Orten dergleichen boshaften Delseins unserer Ubelwollenden in Zeiten entgegen gehen / mit der vollkommenen Versicherung / daß alles / so man bisher von einem neuen Engagement zwischen uns und Franckreich aufgestreuet / falsch und erdichtet / und wir keine andere Allianz mit selbiger Kron haben / als welche im Jahr 1622. auffgerichtet und geschlossen worden / darinnen wir aber gar nichts zum präjudiz des Heil. Römis. Reichs / oder einigen Stände desselben enthalten / ja vielmehr solche die Erhaltung des Ruhestandes zum Zweck und Grund gesetzt gehabt: Darneben auch ferner vorstellte / wie daß wir an dem ernstlichen Kriegs Feuer im geringsten kein Theil haben / noch zu nehmen gesonnen seyn / sondern im Gegentheile alle mögliche Dienste mit anwende wollen / und damit der zu unserm höchsten Leydwesen und wieder unser Vermuthen so plötslich gekränckte Ruhestand wieder um auff festen Fuß gestellet / und durch einen ehrlich und beständigen Frieden bevestiget / mithin so viel unschuldige Lande und Leute vom besorglichen Ruin und Untergang befreyet werden möchten / geneigt und besüßiget sind.

gen gehen / mit der vollkommenen Versicherung / daß alles / so man bisher von einem neuen Engagement zwischen uns und Franckreich aufgestreuet / falsch und erdichtet / und wir keine andere Allianz mit selbiger Kron haben / als welche im Jahr 1622. auffgerichtet und geschlossen worden / darinnen wir aber gar nichts zum präjudiz des Heil. Römis. Reichs / oder einigen Stände desselben enthalten / ja vielmehr solche die Erhaltung des Ruhestandes zum Zweck und Grund gesetzt gehabt: Darneben auch ferner vorstellte / wie daß wir an dem ernstlichen Kriegs Feuer im geringsten kein Theil haben / noch zu nehmen gesonnen seyn / sondern im Gegentheile alle mögliche Dienste mit anwende wollen / und damit der zu unserm höchsten Leydwesen und wieder unser Vermuthen so plötslich gekränckte Ruhestand wieder um auff festen Fuß gestellet / und durch einen ehrlich und beständigen Frieden bevestiget / mithin so viel unschuldige Lande und Leute vom besorglichen Ruin und Untergang befreyet werden möchten / geneigt und besüßiget sind.

„Nach dieser trefflichen Entschliessung von der Kron Dännemarc / kame es endlich durch Vermittelung und viel Conferenzen der hohen Herren Mediatorez dahin / daß sich die Königl. Dänische Gesandten erkläreten / wie Se. Maj. entschlossen wäre / Jhr. Fürstl. Durchl. in den Stand / wie derselbe Anno 1620. gewesen / ohne einzige Bestimmung zu restituiren / womit man aber Hochfürstl. Seitens nicht zufrieden / dergestalten / daß noch weiter in der Sache / auff was für eine Manier die Restitution geschehen sollte / gehandelt werden müste. Es fügte aber das Bischof / daß der Königl. Dänische Minister Herr von Ehrenschild / mit Jhr. Durchl. des Herrn Herzogen vornehmsten Minister Herrn von Ahlefeld / das erste mal über eine Stunde lang zusammen gesprochen / wormit beyde ziemlich vergnügt von einander geschieden: Da dann Jhr. Königl. Maj. ein anderwärtsiges Schreiben / diese Holsteinische Sach betreffend / an ihren Gesandten zu Regenspurg sub dato den 18. Mart. 1689. ergehen lassen / folgenden Inhalts:

Hiermit hast du nochmals zu widerholen / welches wir auch bereits aller Orten contestiren lassen / daß wir an dem angefangenen Kriegs Feuer weder Theil gehabt / noch aus Gunst gegen Franckreich zu nehmen gesonnen / sondern nichts mehr verlangen / als mit unsern benachbarten in einem verträulichen Vernehmen zu verharren; von welcher Entschliessung wir dann auch / so lang andere mit uns nur Freundschaft hatte wollen / so gar nicht zurück zu gehen gemeynet / daß wir vielmehr uns darüber mit denen / so gleiches Vorhaben führen / zu setzen geneigt / auch sol-

1689.

Herzog vö Holstein wil von der Restitutio vö Schleswig nicht weichen.

Vortrag des Dänischen Gesandten zu Regenspurg.

des

des Chur. Brandenburg / und dem Fürstl. Haus Hainburg / zu verschiedenen malen antragen lassen. Und was die gemeine Reichs. Hülfen wider Frankreich anlangt / würden wir uns demjenigen / so andern des Reichs Krafft der gemeinen Reichs. Schlüsse desfalls zu thun obliegt / keines wegs entziehen ; jedoch dahingegen von dem Kaiser und Reich / der in denen Reichs. Capitulationen gegründeten Reichs. Guarantie gegen alle diejenige / so uns inzwischen feindlich anfallen möchten / wirklich gewärtig seyn ; das die Holsteinische Sache nicht bereits ihre gänzlich Erledigung erlangt / wäre nicht uns / sondern dem Gegentheile und denen Adharenten zuzuschreiben / so diese Erittigkeit als einen scheinbaren Vorwand / um die Ruhe dieser Landen / wann sie erstlich würden auf dem Teuf. Boden festen Fuß gefasset haben / zu kräncken / nicht gerne beygelegt sehen ; gestalt dann Welt. kündigt / wie man disseits zu einem Vergleich nicht allein verschiedene / sondern auch solche Erbietungen gethan / so ein æquivalent selbst übertreffen / ohne / das man gegenheiliger Seite die geringste Gegen. Neigung verspuhren lassen / sondern vielmehr durch unsere Facilität nur immer diffiçiler und intractabler geworden.

Wir könen demnach ohn unsere Verkleinerung / nicht weiter gehen / noch mehrem refus uns exponiren / sondern denen hohen Herren Mediatoren ist anständig / uns Mittel zu treten / und auff einen oder andern Weg die gütliche Aufmachung zu befördern / und damit sie an unserer Disposition zu zweiffeln desto weniger Ursach haben möchten / haben wir ihnen nochmahls zu verstehen geben lassen / wie wir zu dem Ende in alle möglichste Aufschlags. Mittel zu treten geneigt wären / Falls nur unser Königl. Ansehen / und die künfftige Sicherheit unsers Staats / welches die Mediatoren jederzeit selbst billich befunden / darbey conferirt und beschlisset werden könnten ; wornach du dich zu richten / ic.

Weil sich aber diese Sache immer verlangete / so ließ Ihre Königl. Maj. in Schweden folgendes Schreiben an Ihr. Käyserl. Maj. abgehen.

**Aller Durchläuchtigster / Großmächtigster Kaiser.**

Die ganze Hoffnung / so wir uns wegen eines glücklichen Fortgangs / in Beylegung der ob Handen schwebenden Dänisch. Gortorffischen Erittigkeiten / durch Vermittelung Er. Majest. und beyderseits Chur. Fürsten / Sachsen und Brandenburg / in denen affären bis anhero beschäfftigt / geschöpfer hatten / hat uns die neulich aufgesetzte und überreichte Proposition von

denen allerseits Hohen Ministern und Mediatoren / wo nicht ganz und gar vergebens / jedoch zum wenigsten in vielen zweiffelhaftig gemacht / angesehen / das in selber / unter andern Arten und Vorschlägen / die Erittigkeiten zu heben und beyzulegen / bald Anfangs ein solches Mittel / welchem man auff keinerley Weise beypflichten könen / vorgeschlagen worden / dahero auch gleich des ersten Augenblicks aus erheblichen rechtmässigen Ursachen / der Herzog von Holstein. Gortorff / das es denen Nordischen Frieden. Schlüssen und Verträgen schuracks zuwider lauffe / und nicht anderst / als mit gänztlicher Aufhebung und Vernichtung derselben / zugestanden werden könnte / erwiesen und dargethan :

So konte ja in Wahrheit der Kron Dännemarek nichts liebers noch angenehmers als eben die Proposition vorkommen / massen sie selbe daher mit größter Begierde angenommen / und nachdem ihr die hohen Ministri den Weg hiezü gebahnet / mit ungemainer Begierde umarmet ; das ferner der Ursach halben denen anwesenden Dänischen Herren Ministris der Muth ziemlich gewachsen / solches hat ihre den folgenden Tag hernach auff diese Proposition erfolgte erste und strenge Declaration / Krafft derer begehret wird / das der Herzog von Schleswig. Gortorff allem seinem / Krafft der Nordischen Friedens. Verträge zustehendem Recht und Gerechtigkeith gänztlich renuncire / sich mit den alten Vasallschaften der Kron Dännemarek verbinde / keiner Bestung zu seiner Sicherheit sich bediene / keine Verbündniß eingehe / die meisten Herrschaften / die Er / vermög obgedachter Nordischer Friedens. Tractaten erhalten / ohne einiges Einwenden verlasse / die andern Groß. väterlichen Herrschaften / so das Gortorffische Haus / fast von Anbeginn mit allem Recht besessen / gegen gleichgeltende hin und wieder weit von einander entlegene und zerstreute Herrschaften vertausche / und endlich ganz und gar nach Dänischem Willen und Wohlgefallen sich richten und reguliren wolle / zur Gnüge bezeuget und erwiesen.

Die Schmach und die Unbilligkeit / womit mehr erwehnte Erklärung voll angefüllet / ansezo weiters aufzuführen halten wir für unnöthig / allermassen solche von und an sich selbst klar genug / können aber uns höchlich darüber zu verwundern nicht umgehen / das besagte hohe Ministri / als Mittels Personen / eine also ungereimte Declaration / die denen Nordis. Friedens. Verträgen schuracks entgegen / nicht allein anzunehmen / sondern auch dem Herzog von Holstein. Gortorff zuzuschicken / alles zu dem Ende / damit man dem höchst. unrechtmässig bedrangten Fürsten seine Bedrängniß nur desto grösser machen möchte / kein Bedencken aetragen.

Althier

„ Allhier mutmassen wir von Eu. Majest.  
 „ geneigtem Willen / den wir wol wissen/  
 „ daß er einen grossen Abscheu vor denen aller-  
 „ übelsten Dänischen Proceduren wider den  
 „ mit Blut. Freundschaft. Ihre zugehanen  
 „ Prinzen trage und habe / nichts als alles  
 „ gut. und billiches / und glauben / daß sie / aus  
 „ angebohrner hohen Sincerität / annoch mit  
 „ höchstem Fleiß dem unschuldigsten Herzog  
 „ seine Güter und Herrschafften / so wol wegen  
 „ der mit uns auffgerichteten Verbündniß / als  
 „ wegen Ansehung der Reichs. Rescripten / dar-  
 „ innen Eu. Maj. den Herzog gleichsam ermah-  
 „ net / damit er nicht etwas / seiner Hoheit un-  
 „ anständiges zugebe / oder von denen Rechten  
 „ und Gerechtigkeiten / die denen Reichs. Fürsten  
 „ bey Anrettung Eu. Majest. Regierung zuge-  
 „ standen sind / sich ab. und ihme andere / so dem  
 „ Reich zum merklichen Nachtheil gedeyhen  
 „ dörrften / auffbringen lassen möchte / auff das  
 „ schleunigste wieder einzuräumen / höchst be-  
 „ flissen und bemühet sey.

„ So hätte es auch / wann wir schon von  
 „ Eu. Maj. hohen Sincerität und Generosität /  
 „ wie in gleichen hochgeneigtem Willen / wegen  
 „ Beschirmung des Rechtes eines ungedruck-  
 „ ten Fürsten / solches nach allen treu. und best-  
 „ möglichsten Mitteln zu beschleunigen / und  
 „ also einer so rechtmässigen Sache abzuhelf-  
 „ fen / nichts gewußt / uns an nähern und ge-  
 „ schwindern Wegen und Kräfte nicht er-  
 „ mangelt / dafern wir nicht / daß man erstlich  
 „ alles mit gutem Rath / ehe man zu den Was-  
 „ sen greiffte / versuchen müste / alles Ernstes da-  
 „ für gehalten haben würden.

„ Der betrübte Zustand des Europäischen  
 „ Erden. Theils schwebt uns noch vor Augen /  
 „ und befinden wir / daß man mit Vergießung  
 „ des Christen. Bluts sehr sparsam umzugehen  
 „ benöthiget / mehr als zu wahr seyn / wollen  
 „ auch nicht gern zu denen äußersten Mitteln  
 „ greiffen / um dadurch die lieblicher. lohe brechende  
 „ Krieges. Flamme desto grösser zu machen / da-  
 „ fern uns nicht die obgedachte Erklärung und  
 „ Proposition gleichsam bey den Haaren dar-  
 „ zu zöge und nöthigte / daß wir auff Mittel  
 „ und Wege / die uns der Höchste verliehen /  
 „ wodurch wir die allgemeine Pacta und Ver-  
 „ träge / und deren darzu erforderende Treu  
 „ und Glauben beschützen und handhaben kön-  
 „ nen / bedacht seyn sollen; dann wer siehet  
 „ nicht / daß durch den Angriff des Gortorffi-  
 „ schen Herzogs / wir selbst offenbarlich ge-  
 „ troffen worden / und nachdem man erstliche  
 „ von den Nordischen Verrägen und Befesen /  
 „ als rechte Frieden. Säulen / wird auffgeho-  
 „ ben / und zernichtet haben / der ohnsehbar-  
 „ liche Krieg darauff erfolgen müsse.

„ Ingleichen haben wir uns / von dem  
 „ wahren Inhalt dieser Friedens. Verräge /  
 „ die so viel Bluts gekostet / und durch Wun-

der. Werk / also zu reden / von dem güngen  
 „ Himmel bekräftiget und vollzogen worden  
 „ seyn / nicht ein Haar breit abzuweichen gän-  
 „ lichen vorgenommen / und halten für gang-  
 „ unbilllich / daß dem Herzog von Gortorff sol-  
 „ che Conditiones. welche seinem hohen Anse-  
 „ hen höchst nachtheilig / und denen oßgemel-  
 „ ten Nordischen Friedens. Verrägen in allem  
 „ zuwider lauffen / auffgebürdet werden sollten.  
 „ Was streitet wol mehr mit der gefunden Ver-  
 „ nunfft / wie auch mit Göttlichen Befesen und  
 „ Rechten / als wan man einen von seinen recht-  
 „ mässigen Besigungen aufstossen / und ihn /  
 „ seine Rechten und Gerechtigkeiten gegen an-  
 „ dere / wider seinen Willen und Folgefal-  
 „ len zu veransuchen / zwingen will? Und was  
 „ könnte wol für ein schädlicheres Exempel / alles  
 „ Recht und Unrecht mit einander zu verm-  
 „ schen und umzukehren / angeführet werden  
 „ als wann sich die Mächtigen einbilden well-  
 „ ten / daß ihnen alles gegen die Schwächern /  
 „ was nur beliebig / zu thun und zu lassen frey-  
 „ stehet und erlaubt seye.

„ Damit nun dergleichen in dem Heil.  
 „ Römisch. Reich nicht geschehe / als wird Eu.  
 „ Maj. hohem Kaiserl. Amt / so sie bis anhero  
 „ mit höchstem Ruhm verwalter / um Dero er-  
 „ worbenes unvergleiches Lob / in Dämpfung  
 „ und Zurückhaltung des Reichs Feinde / im-  
 „ mer grösser zu machen / dieses absonderlich  
 „ obliegen; und haben wir auch das gänliche  
 „ Vertrauen / daß sie einen solchen Reichs. Für-  
 „ sten / deme man wider alles Verschulden fast  
 „ all das Seinige genommen und entzogen ge-  
 „ bührend beschützen / seine Parthey nimmer  
 „ mehr verlassen und dannenhero Ihren zu den  
 „ Hollstemischen Tractaten verordneten Mi-  
 „ nistern / als Mediatoren in dieser Sache / an-  
 „ befehlen werden / damit sie / mit Hindan-  
 „ setzung der nichtigen Respecten und Absich-  
 „ ten / die Sache mit allem Ernst vor die  
 „ Hand nehmen / und es vielmehr mit dem  
 „ beleidigten / und das Seine wider fordern  
 „ dem Theil / als mit einem andern / der fremd-  
 „ des Guth wider alle Rechte und öffentliche Ver-  
 „ träge zu sich reissen will / halten wollten. Die-  
 „ ses / als eine der Gerechtigkeit und Billigkeit  
 „ gemässe Sache / wird alsdann so viel wircken /  
 „ daß keine Gelegenheit zu grösserm Unglück  
 „ gegeben / oder der Streit. Handel dahin kom-  
 „ men möchte / daß derer Macht und  
 „ Kräfte / so man anjago weit möglich / und  
 „ besser zu Dämpfung der aufgebroschenen  
 „ Krieges. Flammen gebrauchen kan / wegen  
 „ einheimischer Gefahr davon abgehalten wer-  
 „ den sollte.

„ Wann nun Eu. Majest. wie gedacht  
 „ nach Dero höchsten equanimität allem die-  
 „ sem / wie Ihre auch solches nicht schwer fal-  
 „ len wird / nachkommen sollten; würde  
 „ Sie dadurch das allgemeine Beste nicht wo-



1689. mag befördern/ und Ihren bereits aller Orten erschollenen hohen Ruhm um so viel desto mehrers aufbreiten. Im übrigen wünschen wir Deroselben herzlich/ unter Gottes allgewaltigen Schutz ein gesundes langes Wohl/ ergehen samt allem glücklichen Succels und Fortgang in ihrem Vornehmen. Gegeben auf unserm Königl. Schloß zu Stockholm den 16. März 1689.

Eu. Maj. guter Bruder/ Bluts-  
Verwandter und Freund

Carolus.

Weil nun aus diesem Schreiben unschwer zu sehen/ daß auf Verlängerung die bisherige Fimelen der Mißvergünstung zwischen Schweden und Dänemarc in eine öffentliche Kriegs-Flamme aufbrechen würden; als bemüheten sich Ihre Kaiserl. Maj. beyde Nordische getreue Häupter/ durch zwey an sie abgelassene Schreiben/ auf andere Wege zu bringen/ und zwar Dänemarc zu ehester Wider-Einranmung des Herzogthums Schleswig/ Schweden aber zu einer kleinen Gedult annoch zu vermögen/ und lauter das Schreiben an den König in Schweden auß dem Lateinischen ins Teutsche versetzt/ wie folget:

Leopold.

Eu. Lieb. wegen des Dänisch-Gottorffschen Streits an Uns abgelassenes Schreiben ist Uns den 30. abgelauffnen Monats zu recht überliefert worden/ aus welchem wir/ was selbige über die von den vermittelnden Ministern geschene Proposition, und stracks des andern Tags überlieferte Declaration, für Gedancken hege/genugsam erschen/ wie daß nemlich gedachte Ministri wider Eu. M. Vermeynen gehandelt/ und eben dadurch die von ihnen geschöpfte Hoffnung einer glücklichen Mediation ganz zweiffelhafftig gemacht/ indem sie nemlich einen Vorschlag auf die Bahn gebracht/ so denen Nordischen Friedens-Schlüssen/ von dem Eu. Lieb. keinen Nagel breit zu weichen gesonnen/ gänzlich zu wider lauffe/ sondern auch noch dazu kein Bedencken getragen/ die Dänische Declaration zu übernehmen/ und dem Herzog von Holstein-Gottorff einzutreiben/ dannenhero dann E. Lieb. sich fast genöthiget befunde/ auß die Ihre von Gott verlichene Mittel/ zu Verweisung der auffgerichteten Verträge bedacht zu seyn/ und also von Uns verlange/ daß unsere Ministri, mit Unterlassung so schädlicher und unnöthiger Respecten/ die Sache ernstlich angreifen/ und vielmehr dem Beledigten/ und das Seinige wieder forderndem/ als dem mit Unrecht eines andern Gut vorerhaltendem Theil beystehen/ und zugehan seyn solten.

Wir müssen aufrichtig gesehen/ daß wir gleich Anfangs in Durchlesung Eu. Lieb.

1689. Schreibens in etwas bestürzt worden/ und desselbigen Inhalt nicht recht begreifen können/indem wir vermeynet/ daß selbiges vöderjenigen Proposition oder Project handelte/ so von unsern Ministern die man zur Mediation erkieset/ schon vor etlichen Monaten vorgetragen/ und nicht nur Eu. Liebden/ sondern auch des Herzogs von Holstein-Gottorff Abgesandten an dem Ort/ wo die Tractaten geschehen/ communicirt/ und von ihnen gebilliget worden/ welches die Ursach gewesen/ daß Wir/che Wir mit allem möglichsten Fleiß auf Eu. Lieb. Schreiben eine Antwort abfertigten/zu vor vöerwehnten unsern Ministern eine genauere Information einzuögen/ bis Wir vor etlichen Tagen von Eu. L. verständiget worden/ daß Sie nicht so wol gedachtes Project deren zur Mediation ernannten Ministern improbirten/ als etliche darin enthaltene Stücke/ so selbigem Project im Namen der Mediation zu gleicher Zeit beygefüget worden/ nicht gut heißen könnten; welches aber unwissend/ warum solches an Seiten der andern Mediatoren geschehen.

Demnach Uns aber dieses auß des Abgesandten selbst eigene Documenten kund worden/ so ist unnöthig/ daß wir Uns weiter dabey auffhalten/ doch können Wir Eu. L. versichern/ daß gleichwie Wir unsere Ministros, denen Wir die Satisfaction des Herzogen von Holstein-Gottorff/ denen Nordischen Friedens-Tractaten gemäß/ in ihrer Instruction zum einzigen Zweck vorgestekt/ vöer allerhand Schuld frey erkennen/ welches auch die denen hieran meistens gelegen/ bezugen können/ also haben sie keiner andern Ursach wegen die Dänische Declaration/ ob gleich selbige nicht zurreichend/ angenommen/ als weil sie dafür gehalten/ es möchte im widrigen Fall der Gebühr der Mediation unanständig/ oder denen andern Mediatoren/ mit welchen sie zu conferiren hätten/ nicht beliebig seyn/ wenn sie für sich selbst und allein der Zurückbehaltung dieser Declaration sich unterfangen seiten/ welches sie dann hernach in der That selbst erwiesen/ als sie die von dem Herzog übergebene Replik so fort denen Dänischen Ministern nicht nur eingereicht/ sondern auch derselben so kräftige Remonstration beygefüget/ daß selbige so fort auß unsere Seiten getreten/ und ihren König mit solchem Nachdruck berichtet/ daß selbiger sich entschlossen/ von denen vorigen Begehren abzusehen/ und wo es nur seiner Sicherheit und Würde nicht abbrüchig/ oder nachtheilig wäre/ den Herzog von Holstein-Gottorff in seine altväterliche Herrschaften wieder einzusetzen; wie solches Eu. Lieb. schon anderwärtig wird wissend seyn.

Ubrigens können wir nicht minder hoch schätzen/ als loben die jenige Königl. Sorge und Bemühung/ womit Eu. L. des unglücklichen Geschicks des Herzogs von Gottorff

1689.

sich annimmt / und gleich wie wir auch den  
selben mit ehesten wieder eingesetzt von Grund  
unfers Herzens wünschen / also trage wir auch  
an der Treue und Sincerität der letztgerhanen  
Dänis. Erklärung so gar keinen Zweifel / daß  
wir dannhero die äußerste Mittel / zu Auf-  
führung dieser Sache / nicht mehr nöthig er-  
achten. Damit aber doch die Restitution  
selbst durch längere Tractaten wegen der Art  
und Weise / wie die Reclution anzustellen /  
wie auch wegen der Sicherheit und Guarantie.  
sich nicht länger verzögern / und das Reich  
so wol als Eu. Lieb. nicht zu dieser Zeit länger  
in Ungewisheit leben möchte / als haben  
wir den Durchlauchtigsten Kön. von Dänemarc  
abermals durch unsere Schreiben ermahnet / daß  
er doch diesem Werck einen endl. Aufschlag  
gönnen möchte / damit man / nach dem alle  
Hindernissen aus dem Wege geraumet worden /  
mit gesamten Kräfften die allgemeine von der  
allzugrossen Französ. Macht obschwebende  
Gefahr nicht allein abtreiben könne ; sondern  
Wir haben auch Unfern zu dem Mediations-  
Werck erkliesten Ministern Befehl ertheilt / daß  
sie ohne einigen Verzug sich mit einander bereden /  
wie und auf was Weise diese Restitution geschehen  
/ und zugleich der allgemeinen Sicherheit Rath  
geschafft werden könne. Wir wollen uns auch  
noch ferner bemühen / daß E. Lieb. sehen und  
erkennen möge / daß wir nicht allein für Frieden  
und Ruhe in den Nordischen Ländern / sondern  
auch im ganzen Röm. Reich Sorge tragen.

Inzwischen erkennen Wir danckbarlich  
Eu. Lieb. Willfährigkeit / wegen der Hüffe /  
so Sie Krafft der Bündnis so wol / als auch  
wegen des gemachten Reichs. Schlusses / und  
Ihrer unter dem Reich liegender Länder wider  
die grausame An- und Einfälle Frankreichs  
zuschicken gewillt und verpflichtet ist / hoffen  
auch / selbige werde ganz gewiß bewerkstelliget  
werden. Denn ob wir schon vernehmen müssen /  
daß etlicher Orten die Aufrichtigkeit unserer  
Intention, in Rache der so wol Uns / als dem  
Reich von Frankreich zugesügten Unbilligkeiten /  
in Zweifel wolle gezogen / ja so gar ein Verdacht  
von einer heimlichen zwischen uns und Frankreich  
getroffenen Intelligenz / zu Aufnahme der Cathol.  
Religion / aufgestreuet werde / da doch kein Mensch  
glauben kan / daß der Kön. in Frankreich sich wird  
um die Religion bekümmern / od wir es mit ihm /  
der Religion wegen / halten solten / als welcher  
nicht nur Unfere / und fast aller Catholischen  
Churfürsten und Fürsten Länder / so weit nur  
seine Grausamkeit reichen können / mit einer  
immenschlichen / und unter denen Barbaren  
selbst / wil geschweigen unter Christen / ungewöhnliche  
Grausamkeit verfolget / sondern auch so gar mit  
dem Tücken sich in eine der Christenheit höchst  
schädliche Bündnis einlässet / und ihn zum Krieg  
anhetet. Als hoffen wir

Eu. Lieb. werden diese berrigliche und beharrliche  
Griffe und Tücke der Franzosen / und deren  
Adherenten / unschwer erkennen / noch ihnen  
einigen Glauben bey messen / sondern vielmehr  
sicherlich von Uns glauben / daß Wir des Reichs  
Sicherheit auff alle menschliche Weise zu erhalten  
/ und den Westphälischen Frieden / Schluß unzerstert  
zu handhaben uns entschlossen / auch nach dessen  
Norm und Erfordernis / einer jeden in dem Reich  
angenommenen / und darinnen geduldeten Religion  
Schutz zu leisten / der gewissen Hoffnung lebende /  
es werde auch dieses aller anderer / so eine  
verschiedene Religion führen / Bill und Meinung /  
und niemand gesünnet seyn / hierin eine  
Neuerung einzuführen. Im übrigen empfehlen  
wir mit brüderlicher Gewogenheit Eu. Lieb.  
in allen glücklichen Unternehmungen dem  
Schutz Gottes. Geben zu Wien den 9. April 1689.

Das hierin erwähnte Kaiser. Schreiben an den  
Königin Dänemarc war folgenden Inhalts.  
**Leopold.**

Mit was unverdrossener Mühe und Eifer Wir  
Uns bisshero angelegen seyn lassen / die zwischen  
Eu. Lieb. und Dero Batten / des Herzogen von  
Holstein Gottorf Lieb. von einigen Jahren hero  
obigehende schwere Mißhelligkeiten durch göttliche  
Vermittlung beyzulegen / um dadurch so wol im  
Nordischen allen besorgenden Weiterungen vorzukommen  
/ als dem gesampnen Röm. Reich / Unferm  
geliebten Vaterland mehrere Sicherheit zu schaffen /  
das ist Eu. Lieb. ohne weitläufige Anführung  
überflüssig bekant.

Je mehr sich nun diese unsere Sorasale  
eine Zeithero vergrößert / in dem Wir vor Augen  
gesehen / daß bey längerer Verweilung Eu. Lieb.  
Erklärung / die Sache ehesten in einer gefährlichen  
Kriegs. Flamme / welche leichtlich das ganze  
Röm. Reich ergreiffen / und einen sehr mißlichen  
Ausgang nach sich ziehen könnte / ohnschickbar  
aufschlagen würde / so erfreulich ist Uns zuvernehmen  
gewesen / daß Eu. Lieb. sich zu der Restitution des  
Herzogen in die demselben angefallene Lande so  
großmüthig erklärt / und nur wegen Dero Königl.  
Reputation und künfftiger Sicherheit ein und  
anders dabey verlangt haben.

Gleich wie nun Eu. Lieb. löbliche Erklärung  
selbst den deroselben zur höchsten Reputation  
gereicht / und Ihr nichts glorwürdigers seyn kan  
/ als daß Sie Dero Privat. Nutzen und Abschen  
der allgemeinen Ruhe und Sicherheit unsers  
geliebten Vaterlandes des Teutschen Nation  
dessen Eure Liebden ein so vornehmes Mitglied  
seyn / freywillig aufopfern ; Also können wir  
auch von Dero Königl. Generosität nichts  
andere praestimiren / als daß obgedachte  
Erklärung in Dero Königl. Haus / und zu  
gemeinem Nutzen

angesehen sey/ und tragen damenhhero an ei-  
nem baldig/ glücklichen Aufgang um desto  
weniger den geringsten Zweifel/ als sich  
verhoffentlich wegen künftiger Sicherheit  
gungsame zulängliche Mittel finden werden/  
und wir Uns unsers Driß die Guaranti-  
rung/ wann Eu. Liebden solche verlangen  
sollen/ nicht zu entziehen begehren. Wir  
können demnach nicht umhin/ Eu. Liebden  
auch im Freund/ Oheim/ und Brüdertli-  
chen Vertrauen angelegensten Fleißes zu er-  
suchen/ daß/ nachdem mehrberührte Dero  
Erklärung bereits eine so große Approbation  
bey der wolgesinneten Welt gefunden/ Sie  
auch derselben das Nachtheil nicht thun/ und  
bey einigen die ungleiche Gedancken ein-  
reißen lassen wollen/ als ob dieselbe nur zu  
Gewinnung der Zeit angesehen wäre/ son-  
dern sich in modo restitutionis, und der  
künftigen Sicherheit halben/ förderlichst all-  
da erklären/ damit die Sache auff einmal  
gehoben/ alles Mißtrauen auß dem Weg  
geräumt/ und nicht in dem gewaltsamen  
Einbruch der Cron Frankreich desto getro-  
ster gestuht/ und wir darunter so wol von  
Eu. Liebden als andern benachbarten Poten-  
taten erwartender Beyhülffgenossen mögen.

Wir verhoffen solches um so viel mehr/  
als wir selbst nicht finden/ wie ein längerer  
Verschub/ ohne sonderbares Ungemach des  
gemeinen Wesens/ geschehen könne/ und  
Uns sehr leyd seyn würde/ wann diese lang  
und mühsam continuirte Mediation ohne  
dem verhofften Effect sich unfruchtbar zer-  
schlagen solte/ dahingegen Eu. Liebden durch  
den erwünschten Vergleich Dero hohen  
Ruhm merklich vermehren/ und Uns/ samt  
Churfürsten und Ständen/ höchstens verbind-  
en werden.

Wir zweiffeln nicht/ Eu. Liebden werden/  
Dero hohen Vermuß nach/ alles in reiffe  
Erwegung ziehen/ und diese unsere Freund-  
brüderliche Vorstellung also aufnehmen/  
gleichwie sie von Uns wolgemehret ist/ ver-  
bleiben Eu. Liebden. anbey mit/pc. Wien den  
9. April. 1689.

Diesem nach/ alldieweiln Jh. Kön. Maj. zu  
Dänemarc/ wie daß diese Restitution nicht  
ohne Verletzung Dero Königl. Reputation und  
künftigen Sicherheit geschehen könnte/ absonder-  
lich vorwenderet/ als sind bald darauff von denen  
Herren Mediatoren/ die von Jhro Kais. Maj.  
gleichfalls zu Beschleunigung der Tractaten an-  
gemahnet worden/ nachfolgende Vorschläge/  
auff was Art und Weise nemlich die Cron Dä-  
nemarc/ ohne einige Lædigung der Königl.  
Reputation, mit guter Sicherheit es geschehen  
lassen könnte/ gethan/ welche zu Altenau den Däni-  
schen Ministriß in folgenden terminis über-  
liefert worden.

Alldieweiln die Herren Königl. Dänische  
Ministri die hohe Mediation ersucht/ es wol-  
ten selbige einige Conditiones und Mittel in

Vorschlag bringen/ wodurch die offenerte bey  
total- Restitution bedingene beyde Puncten  
Ihret Maj. hohen Respects/ und dero hohen  
Estats Sicherheit erhalten werden möchte/ als  
könnte von wegen der hohen Mediation de-  
nenselben beyläufig nachgehendes vorgestel-  
let/ und remonstrirt werden.

1. Daß Ihre Kön. Maj. geruhen möch-  
ten/ erklären zu lassen/ Sie wolten von dem je-  
nigen/ was Sie erwan bey dieser Handlung  
noch zu suchen hätten/ bloß allein auß confi-  
deration und zu Ehren hochgedachter Me-  
diation. wie auch Liebe zu dem gemeinen We-  
sen/ und damit der Aufstand in und außser  
Reichs/ bey diesen jetzigen ohne das höchst-  
gefährlichen Coniuncturen/ desto eher bevo-  
stigt werden könnte/ freywillig absehen/ und  
solcher gestalt den gedentlichen Schluß dieser  
Handlung befördern.

2. Daß die hohe Mediation unmaßgeb-  
lich dafür hielte/ es könnte nichts kräftigers  
den Königl. Respect und Glorie bey diesem  
wichtigen Werck assumiren und vest setzen/  
als wenn Jh. Königl. Maj. jetziger Zeit/ und  
ehe andere Difficiltäten dazwischen kom-  
men könnten/ die hiesige Tractaten schliessen  
ließen/ weiltu jederman erkennen würde/ daß  
solches auß bloßer Generosität und Groß-  
müthigkeit geschehen/ ohne daß noch zur Zeit  
der geringste Zwang dazzu gekommen/ oder  
jemand gedentken könnte/ daß auß Furcht ei-  
nes grössern Übels dieser Entschluß gefast  
worden/ und solches

3. Um so viel mehr/ weil gleichwol ohnedem  
weltkundig/ daß Ihre Königl. Maj. wegen  
dessen/ worinnen Sie von des Herzogen  
Durchl. Lædirt zu seyn vermerket/ eine sehr  
schwere Revanche genommen/ Deroselben den  
größten und besten Theil ihrer Lande einge-  
zogen/ und selbige so viel Jahr her eingehabt/  
dannhero auch die hohe Mediation in den  
Gedanken sehet/ es könnte nichts mehr die  
Kön. Glorie und Respect bey dem Fortgang  
dieser Handlung etabliren/ als wann Jh.  
Kön. Maj. zu keiner Restitution angehalten/  
auch des Herzogs Durchl. in denen übrigen  
Præntionen/ so Sie in ihren übergebenen  
Schriften gemacht/ sich desto faciler zu er-  
weisen veranlasset werden.

4. Daß die hohe Mediation es dahin zu  
richten suchen wolte/ daß nach geschlossenen  
unratificirten Tractate des Herzogs Durchl.  
ein Schreiben nach dem Kön. Hofthun/ und  
dadurch bey Jh. Kön. M. contestiren möch-  
te/ wie tröst- und erfreulich es Deroselben sey/  
vermittelst gültlicher Beylegung dieser schwere  
Differenzen/ Dero Kön. affection sich auff  
neue versichert zu wissen/ und daß Sie dieselbe  
beständigst fortzusetzen höchst beflissen seyn  
würde. Auff obige Weise vermerkte die hohe  
Mediation/ daß Dero Königl. Respect voll-  
kommenlich bey denen Tractaten salvirt werden  
könne. Die Sicherheit betreffend/ welche von

1689.

„ Kön. Seite prätendirt wird/hält man eben-  
 „ mäßig dafür/das selbige auf keine Weise vester  
 „ und bündiger etabliert werden könnte/ als

5. Das Ihre Königl. Majest. den Herzog  
 „ von andern Potenzen ab. und wieder an sich  
 „ ziehe/ welches durch kein besser Mittel gesche-  
 „ hen kan / als durch Generosität/ und Defe-  
 „ rence: dann wen man von Ih. Durchl. an-  
 „ jeso annoch hatte und schwere Bedingnis  
 „ fordern sollte / würde man dieselbe dardurch  
 „ noch mehr in die Arme anderer Potenzen  
 „ werffen/durch dero Hülffe sie sich zu erledigen  
 „ verhoffte.

6. Das man an Seiten der hohen Media-  
 „ tion sich bemühen wolte/ es dahin zu richten/  
 „ das der Herzog sich erkläre/ keine Allianz/ so  
 „ zur Offension Kön. Maj. und wider die zwi-  
 „ schen beyden auffgerichtete Pacta und Verei-  
 „ nigungen sind/ zu haben/ noch auch dieselbe  
 „ hinfünftig zu machen; woben man denn von  
 „ hoher Mediation wegen nicht zweiffelt/wann  
 „ Herzoglichen Theils bey diesem Punct eine  
 „ Gegen. Declaration von Königl. Seiten/  
 „ das man nemlich Ihre Durchl. bey dem Jh-  
 „ rigen lassen/ und den Vereinigungs. Verträ-  
 „ gen nicht contraveniren wolte/ verlangt wer-  
 „ den sollte/ man selbige / weil es an sich selbst  
 „ höchst. billich/zu geben kein Bedencken tragen  
 „ würde.

7. Das man sich ebenmäßig bemühen wolte/  
 „ es zwischen Ih. Kön. Maj. und dem Herzog-  
 „ gen zu einer Defensiv. Allianz auff so gute  
 „ Conditionen als man selbige wird bedingen  
 „ können/zu bringen/ worinnen denn unter an-  
 „ dern zuverfassen / das beyde Herzogthümer  
 „ zusammen halten/ und wer auch dieselbe an-  
 „ greiffen möchte / für einen Mann zu stehen  
 „ hätten/ welches zu beyderseitigen Sicherheit  
 „ beyder höchst. und hoher Theile dienen würde.

8. Hält die hohe Mediation dafür/das Ihre  
 „ Königl. Maj. allezeit dero Sicherheit wider  
 „ den Herzogen in dero prävalirenden Macht  
 „ finden werden/indem dieselbe unzählliche Mit-  
 „ tel an Handen haben/ des Herzogs Durchl.  
 „ wann dieselbe widrige demarches vor-  
 „ nehmen wolten/ einzuschrecken/ und hiermit  
 „ vorzubringen/che dieselbe zum Widerstand sich  
 „ gefast machen könnten; wie dann/ so oft man  
 „ von Königl. Sicherheit gesprochen / allezeit  
 „ gemeldet worden / man müste dem Herzog/  
 „ als dem Schwächsten / de securitate Vorsor-  
 „ hung thun / damit es ihm nicht/ wie bereits  
 „ geschehen / ergehe/ dahero auch die hohe Me-  
 „ diation in Sorgen stehet / wenn man von  
 „ Königl. Seite die Sache so hoch treiben  
 „ wolte/ es möchten vom Gegentheile alsdann  
 „ auch wegen der Sicherheit solche Sachen be-  
 „ dungen werden wollen/ welche Ihre Königl.  
 „ Maj. einzugehen bedenklich halten dörfsten/  
 „ dadureh sich dann gar leicht die gütliche  
 „ Handlung/ zum höchsten präjudiz des ge-  
 „ meinen Wesens / ja beyder höchsten und ho-  
 „ hen Theile fruchtlos zer schlagen möchte.

9. Das das jenige/was jeso wird vorgeladen  
 „ werden/ durch eine kräftige Garantie nicht  
 „ allein der allerhöchst. und hohen Hm. Me-  
 „ diatoren, sondern auch anderer benachbarten  
 „ Potenzen / ja des ganzen Röm. Reichs be-  
 „ vestigt werden sollte/ und könnte man dieser  
 „ Garantie solche Clausulen wider den  
 „ Contravenirenden beysügen/wodurch derselbe  
 „ gnugsam gebunden würde.

Dieses war der von denen hohen Me-  
 „ diatoren gethane Vorschlag / es wolte aber  
 „ diese Sache/ wider Verhoffen/ und ungeachtet  
 „ die hohe Herren Mediatoren sich dieselbe mög-  
 „ lichst hatten angelegen seyn lassen / ihre ge-  
 „ wünschte Endschaft noch nicht erreichen/ so das  
 „ man fast nicht mehr zweiffelte/ sondern gänzlich  
 „ beforgete/ es möchten die bißherige Kriegs. Sum-  
 „ men auch hie aufflodern/ und den Nieder. Sächsis.  
 „ Craiß vermurthigen; als die Königl. Dänische  
 „ Ministri im Namen ihres hohen Principales  
 „ nachfolgende letztere Erklärung ablegten/ und  
 „ denen allerseits anwesenden Herren Gesandten  
 „ der hohen Mediation einreichten.

Ob dem jenigen/was denen Kaiserl. auch  
 „ Churfürstl. Sächsischen und Brandenburg.  
 „ zu gegenwärtigen Mediations. Tractaten  
 „ hochverordneten Herren Ministri denen  
 „ Königl. Dänemärcischen deputirten Mi-  
 „ nistern / unter deren jüngsthin am 9. April  
 „ eröffneten Proposition vorzutragen gefallen  
 „ hat / haben besagte Königl. Ministri mit  
 „ Leywesen vernommen/ welcher gestalt über  
 „ die von Seiten Ihrer Königl. Majestät in  
 „ vorbedeuteter Proposition enthaltene con-  
 „ ditiones, bevorab was den passum souve-  
 „ rainitatis anbelangt / einige Difficultät ge-  
 „ macht/ und als wann dasselbe denen übrigen  
 „ oblati in effectu entgegen wäre / oder  
 „ eine Contradiction involvirte / gedemtet  
 „ werden wil.

Ob nun zwar dero selben gute Meinung in  
 „ keinen Zweifel zu ziehen / so wil doch zu der  
 „ Sachen besserer Illustration nöthig seyn/ ex  
 „ retroactis eine kurze Erinnerung zu thun/  
 „ was erhebliche wichtige raisons, warum Ih.  
 „ Königl. Maj. zu Restitution der Schleswig-  
 „ gischen Aempter Quæstionis sich nicht resol-  
 „ viren könnten / offtmals vorgestellet/ und was  
 „ ansehnliche statliche Länder hingegen offerirt  
 „ worden/ so das der Herr Gegenheil/ mittelst  
 „ dergleichen permutation nicht nur keinen  
 „ Schaden würde erlitten/sondern noch dabey  
 „ profitirt haben. Als aber der Herr Gegen-  
 „ theil sich zu nichts verstehen wollen/ sondern  
 „ auff der extremität verharrend geblieben/ ha-  
 „ ben Ih. Kön. Maj. auff der hohen Media-  
 „ tion bewegliche Instanz/ sich noch zur Zeit er-  
 „ botten / das Residenz. Schloß Gottorf zu  
 „ samt einigen Stücken des Schleswigischen  
 „ Landes Ihre Fürstl. Durchl. zu restituiren/  
 „ für die übrige Aempter aber ein guldne-  
 „ ches Quantum oder Equivalent anderwärts  
 „ zu prästiren/ durch welche partial-Restitu-  
 „ tion

tion man wol verhofft gehabt / dem ganzen  
 Werck seine abheftliche Maas zu geben: Nach  
 dem jedennoch der Hr. Regentheil nicht dabey  
 zu gelangen / noch den geringsten Schritt zu  
 Erreichung einer amicablen composition  
 thun wollen / von Seiten der hohen Mediation  
 auch viel fernere Instanz und Vorstellung  
 geschehen / Jh. Fürstl. Durchl. die Restitu-  
 tion gedeyen zu lassen / mit der stets gemachten  
 Hoffnung / wenn man nur recht über den  
 modum restitutionis zu tractiren käme /  
 daß alsdann schon solche Mittel zu finden /  
 dadurch so wol Jh. Kön. Maj. Respect als  
 Staats Sicherheit zu prospiciren. Zumalen  
 die vorkommende propositiones materiam  
 Tractatum und diese so schwere Tractaten  
 zu Jh. Kön. Maj. Gloire, Avantage und  
 vollkommenen Sicherheit abzuthun Anlaß  
 geben würden. So haben Jh. Königl. Maj.  
 in consideration dessen / und eine würckliche  
 Prob wie viel Sie der hohen Mediation de-  
 ferire / zugeben / sich endlich gefallen lassen / auff  
 keiner Permutation d. Schleswigischen Aem-  
 ter ganz oder zum Theil / weiter zu bestehen /  
 sondern die von der Mediation verlangte und  
 proponirte total- Restitution und gänzlich  
 Wiedereinräumung der Lande quæstionis  
 einzuwilligen / jedoch auff solche conditiones,  
 die mit Jhro Königl. Maj. hohem Respect  
 und dero Landen Sicherheit compatibel seyn  
 würden / nebst dem Ersuchen / weil der Herr  
 Regentheil Zeit während der Tractaten sich  
 zum öftermal selbst erbotten / die hohe Me-  
 diation auch in gleichen verschiedentlich für  
 billig gehalten / daß Jh. Kön. Maj. deßfalls ein  
 völliges Bemühen widerfahren solle / die fernere  
 Mühe zu nehmen / und nicht nur dem Herrn  
 Regentheil zu zeigen / auff was Art J. R. M.  
 hierunter satisfaktion geschehen könte / sondern  
 auch Mediations wegen zu solchem Ende  
 auff dienliche Mittel und Expedientia be-  
 dacht zu seyn. Es ist hierauff ferners bekant /  
 daß der Hr. Regentheil sich hierüber zu nichts  
 auflassen wollen / da hingegen im Namen der  
 hohen Mediation der andere Vorschlag ins  
 Mittel gebracht / und dabey begehrt worden /  
 im Fall man selbige disserts nicht zulänglich  
 erachten sollte / Königl. Seite selbst / was man  
 verlange oder wohin man ziele / in proposi-  
 tion zu bringen / weil dann Jh. Königl. Maj.  
 obige Vorschläge zu dem obgezielten Zweck  
 nicht zureichend gefunden / die Tractaten doch  
 gleichwol zu einem baldigen glücklichen  
 Schluß gern befördert gesehen / haben sie  
 nicht ermangelt / Jhro special- Verlangen  
 zu eröffnen / und was für conditiones Sie  
 zum Fundament der angebotenen Wider-  
 einlieferung zu ihrem Respect und Sicher-  
 heit für nöthig halten / am verwichenen 9.  
 April vortragen lassen. So wol nun Jhro  
 Kön. Maj. gehofft / darinnen allen verlangten  
 Beyfall zu finden / so unvermuthlich wird  
 Derofelben zuvernehmen seyn / wann bey der

hohen Mediation, oder anderer Orten es das  
 Ansehen gewinnen sollte / als wolte durch legt  
 erwähnte absonderliche eröffnere conditiones  
 der angebotenen total- Restitution dero-  
 girt / und was nicht zugestanden worden per  
 indirectum wieder zurück gezogen werden.

Dann 1. ist erinnerlich / daß so oft die hohe  
 Mediation wegen der Restitution der  
 Schleswigischen Aempter Instanz gethan /  
 selbige jederzeit dabey angeführet / daß selbige  
 dergestalt / wie Jh. Königl. Maj. Respect  
 und Sicherheit es erforderte / qualificire wer-  
 den sollte.

2. Giebt der Buchstäbliche Inhalt dis-  
 seitiger am 14. März eröffneter Resolution,  
 daß man von dem Equivalent oder Permu-  
 tation der Aempter / worauff man vorhin be-  
 standen / abgetreten / und dem Herrn Regen-  
 theil nicht auff eine partial- Restitution / auch  
 die darüber abzuhandelnde Conditiones  
 Hoffnung gemacht / daß demnach das Wort  
 Total von denen gesampten Pertinenz-  
 Stücken / nicht aber dem präzendirten Ne-  
 ben- Juribus zuverstehen / zumalen

3. Was es vor eine total- Restitution  
 seyn sollte / in contextu factam declarat / nem-  
 lich nicht die von dem Herrn Regentheil / son-  
 dern von der hohen Mediation verlangt und  
 proponirte total- Restitution / die allemal  
 pro qualificata & conditionata in Vor-  
 schlag kommen.

4. Findet sich in eodem contextu, daß  
 man zur total- Restitution nicht purè noch  
 generaliter, sondern auff solche conditiones,  
 die mit Jhro Königl. Maj. hohem Respect  
 und Dero Staats Sicherheit compatibel  
 scheinen würden / Hoffnung gemacht / wel-  
 ches Reservats es nicht bedürfft / dafern man  
 dem Herrn Regentheil die total Restitution  
 nicht allein in alle Lande / sondern auch in  
 alle präzendirte Neben- Jura, die mit ob-  
 gem Reservat auff keine Weis und Weg  
 compatibel seyn / zu restituiren gesonnen  
 gewesen.

Bei solcher Bewandniß wird niemand  
 verhoffentlich einige befugte Ursach haben / in  
 die Gedanken zugerathen / als wann die letz-  
 termals proponirte conditiones denen vor-  
 her gethanen Offerten derogirten / oder de-  
 nenselben die essentielle Eigenschaft / Krafft  
 und Wirkung benehmen / oder den Herrn  
 Regentheil seiner Fürstl. Würde entsetzen:  
 Jh. Fürstl. Durchl. Vorfahren haben  
 über hundert Jahr dero Lande ohne die Sou-  
 verainität und die in mehr angezogener dissi-  
 tigen Proposition benahmte Güter besessen /  
 wer wolte sagen / daß es ihnen um deswillen  
 an Fürstl. Hoheit / oder essentialer Eigen-  
 schafft eines Regenten ermangelt habe? Daß  
 sonst oft angeregter Punct der Souverainität  
 ratione der Cron Schweden / und dero selben

1689.

allen Falls offerirten Acte der Sicherheit / den Endzweck dieses Vermittelungs, Wercks überschreiten solle / kan man so eben nicht sehen / zumalen nicht nur / was directe zwischen denen Partheyen verliert / sondern auch was per Intercessionem, accessionem, vel adhesionem aliorum in die Hauptsache mit einlaufft / oder das Negotium principale inter partes schwach macht / unter das munus mediatorium und dessen Vorsorge mit zugehören pflegt :

Das dem Fürstl. Haus die Souverainität mit den Gütern Quæstionis zu mehr als einmal aliquot annorum spatio interjecto zugestanden worden / thut wenig zur Sache / dann hier nicht so viel die Reiteration concessiois, als Origo und causa concessiois in Betrachtung zu ziehen ist / zu geschweigen / daß Ihre Fürstl. Durchl. sich der selben per acta contraria ehemals wieder begeben / auch sonst durch die Nichtadimplirung der angezogenen Friedens, Vorträge / und derer Contravention, sich des dadurch erlangten Emolumenti von selbst privirt.

Das Jh. Königl. Maj. samt dero Glorwürdigen Hn. Vater / eine geraume Zeit / ohne einzige Verkleinerung ihrer hohen Ansehens / die Königl. Regierung verwaltet / ob sie schon dem Fürstl. Haus die Souverainität zugestanden / ist an sich selbst zwar nicht zu widersprechen / so demnach leicht zu erachten / wie schmerzlich es seiner Königl. Maj. ankomen seyn müste / von ihren so nahen Anverwandten / Erb. Untertanen und Vasallen / bey Gelegenheit damaliger unglücklichen Zeiten / ein dergleichen hohes / von viel Jahren her Jhro zugestandenes Regale ohne Ursach zu vergeben / genöthiget zu werden ; wil sich dannhero nicht inferiren lassen / daß Ihre Königl. Maj. keinen Zug haben solten / diesen Pactus wieder zur gehörigen Richtigkeit zu bringen.

Ein großer Herr kan sich gemüthiget finden / ein oder andere schätzbare Hobeit zu vergeben / und doch im übrigen mit Respect regieren / deshalb aber bleibt ihm unbenommen / dasjenige zu vindiciren / vie mehr ist dabey zu consideriren / daß das Fürstl. Haus über hundert Jahr ohne diese präterdirte neuerliche Rechte und Güter in grosser Ehre gelebt / und sich wol befunden / folglich hohe Ursach haben / denen löblichen Fußstapffen seiner Vorfahren zu folgen / und durch Gelüstung eines mehrern sich und das gemeine Wesen in keine Weitzläufigkeit zu vertieffen.

Was sonst wegen besorglicher Kriegs, Unruhe / und ob Jh. Kön. Maj. Sicherheit in selbiger mehr als andere Expedienten bestehe / ist ein Werck / so der Schickung lediglich heimzulassen / Jh. Kön. Maj. gedencen niemand einigen Anlaß zu geben / Unruhe oder Unheil dadurch zu stiften / sondern in Ruhe und Frieden zu leben ; Solte aber dessen unangesehen /

sich jemand zu ihr nöthigen / leben dieselbige des völligen Vertrauens zu Gott / daß dessen Allmacht Sie gegen zudringenden Gewalt nicht hülflos lassen / sondern Dero gerechte defension secundären werde.

Die angeführte erbärmliche Zeiten / und allgemeine Land. Verwüstungen gehen Ihrer Majest. freylich wol zu Herzen / und werden dieselbe gern remediren / oder verhüten helfen ; ob aber der Herr Gegentheil seines Orts hierauff nicht eben so wol acht zu geben / und wol zu erwegen habe / ob es verantwortlich seye / in keinem einigen Stück der Billigkeit statt geben / und bey so mühsamen Tractaten / nicht einigen Schritte zu Erreichung gültlicher Unterhandlungs Mittel thun / sondern alles auff die Extremität hinauff setzen / und lieber ganze Reiche und Länder mit Feuer und Schwert verwüsten lassen / stehen dabey / und wird das Bewußten darinnen Ziel und Maß setzen können.

Man lebet der Zuversicht / daß die hohe Mediation auß jetzt angeführten Ursachen dierseits leztere proponirte conditiones in milder Deutung ziehen / und daß der passus souverainitatis, und was mit demselbe verknüpffet / mit der angebotenen gänzlichlichen Wiedererzeugung gar nicht streite / noch incompatibel sey / hochvernünftig wahrnehmen / und den Hn. Gegentheil zur raison disponiren werden.

Inzwischen und zu Gewinnung der Zeit / ist man erbietig über die drey lezteren Puncten differirter proposition mit der hohen mediation sich wircklich in Handlung einzulassen / und da der Herr Gegentheil sich darunter der Billigkeit bequem / wegen des ersten sich dergestalt zu erweisen / daß alle Welt darob Jh. Königl. Maj. aufrichtige Meinung / den Schluß dieser langwierigen Tractaten auff alle mögliche Weiß zu facilitiren / zu versühren haben wird / welches der hohen mediation zu weiterer erspriesslichen Vorsorg / und fernern guten Officiis gang dienlich empföhlen stehet.

Indem aber diese Strittigkeit sich verlängert / und Holland / wie in gleichen auch England / an der Ruhe des Nieder. Sächsischen Erbsche höchstens gelegen / als ward der Hr. von Hemsbach von wegen Holland abgefertiget / der dann um eben diese Zeit in Hamburg angelanget / und bey allen Abgesandten durch seinen Secretarium seine Ankunft wissend machen lassen / und ermangelte er nicht / mit Beysetzung der hohen Mediation, auff Befehl seiner Herren Principalen / so viel möglich / die gute Verständniß in dem Nieder. Sächsischen Erbsche zu befördern ; wie er dann so gleich / in was Beschaffenheit die Restitutions - Sache stünde / an seine Herren Principalen berichtet / und von denselben weitere Instruktion erwartet.

Inzwischen hatten auch die Hochfürstl. Holsteinsche Herren Gesandte der hohen Mediation Ihre in folgenden 7. Puncten beschende

legere

1689. letztere Resolution am 6. May eingehändiget.

1. Sollte das Herzogthum Schleswig / mit dem Gut Gottes Gabe genant / und allen zugehörigen Ländern / Inseln und Unterthanen / wie es Ao. 1674. und also vor der Zeit der Eroberung gewesen / ohne Forderung einiger Restanten / vollkommlich restituirt;

2. Absonderlich die Insel Fehmern / die Aemter Trittau / Tremsbüttel und Steinhorst frey eingeräumt;

3. Der Nordische Friede allerdings beybehalten / und deme zu Folge Jhro Hochfürstl. Durchl. und Dero Nachkommenschaft bey der Souverainität / und allen Freyheiten verbleiben / und das Jus collectarum / fæderum / fortalvi auff feinerley Weiß und Wege gefräncket werden.

4. Obwohl Jhre Durchl. wegen der gehaltenen Contributionen / 2c. über hundert Tomen Goldes zu fordern berechtiget / so begehren dieselbe dennoch nichts mehrers / als bloßer Dings ein General Collect in beyderseits Fürstenthümern / zu Ausserbauung einer Festung / woselbst sie es für nöthig achten / und dann 50000 Reichthl. in dreyen Terminen / neben der Artillerie und Munition / welche sich in Vömnungen bey der Demolition befunden.

5. Die Abolition der Gemeinshaftlichen Regierung / und was sonst die alte Vernehmung betrifft / könnte man alsdann gar leichtlich ein Mittel erfinden.

6. Soll der Tractat nicht allein von der Röm. Käf. Maj. Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / als Mediatoren / sondern auch von dem Röm. Reich / dem Nieder-Sächsischen Erast / dem Hauff Lüneburg / und insonderheit von Jhro Königl. Majest. in Schweden garantirt;

Und 7. Alle übrige / und am 2. Decembr. des 1687. Jahres übergebene Postulata nach Recht und Billigkeit auch abgethan werden. Von welchen sieben Puncten Jhre Durchl. nicht das geringste nachzugeben / und auch nicht länger / als bis zu Aufgang dieses Monats May daran gehalten zu seyn gesinnet sind.

Damit nun Jhre Königl. Maj. aus Liebe zum Frieden / zu Annahmung dieser Conditionen noch etwas mehrers sich zu erklären bewogen würden / so haben die Gesandte der hohen Prin. Mediatoren allschon etliche Tage vorher ein sehr obligeantes Schreiben an Jhre Kön. Maj. nach Copenhagen abgehen lassen / folgenden Inhalts.

**Durchläuchtigster / Großmächtigster König /**

**Gnädigster Herr!**  
Zu Eurer Königl. Maj. Weltbekandten Großmüthigkeit haben wir das veste Vertrauen / daß wir in Ansehung gegenwärtiger höchstgefährlicher Conjunctionen / und unsern

ex delegato munere Mediatorio obliegenden Pflichten uns gemüthiget finden / an Eu. Königl. Maj. selbst uns immediate mit schuldigster Veneration zu Gewinnung der kostbaren Zeit / zu wenden / und unsere unmaßgebliche treu gemeynete Gedanken / welcher gestalt diese hochwichtige Handlung / worüber man bereits bey die neunzehen Monat / zwar mit schlechtem Success / aber mit unermüdetem Fleiß und Euffer unser Seits gearbeitet / zur vollkommenen Zeitigung / und zu einem gedenlichen Schluß gebracht werden könnte / zu eröffnen / als auch dieselbe in Königl. Gnaden werden an / und aufgenommen / und unsere angeführte unterthänigste Vorstellung / welche mit vieler tausend Seelen Jammervollem Verlangen begleitet sinn / nicht feuchtlos gelassen werden.

In solcher unterthänigen Zuversicht beziehen wir uns zuorderst auff unsere vormalige an Eu. Kön. Maj. durch unsere mündlich und schriftlich gethane Remonstration / insonders vom 5. 15. Jan. 5. 15. März / 29. März (8. April.) und letztlich den 11. 21. April dieses 1689. Jahrs / wovon außer allem Zweifel Eu. Königl. Majest. ausführliche allergerhorsamste Relation wird erstattet worden seyn / was für eine allgemeine große Freude fast bey allen Christl. Höfen Eu. Maj. preiswürdig und großmüthige jüngst gethane Erklärung / wegen der total-Restitution des Herzogs zu Holstein Gottorf Durchl. verursacht / und wie hingegen fast männiglich mit einer ungemeynen Verübniß befallen worden / als von Eu. Königl. Maj. allhier anwesenden Ministris dergleichen Conditionen bey dem Vorbehalt des Königl. Respects und Sicherheit bedungen werden wollen / wodurch ein glücklicher Schluß dieser Handlung in eben der Ungewißheit / wie bisher gewesen / gelassen worden / solches alles ist weislich / und gleichwie Eu. Königl. Maj. darauf auff einer Seite die Sentimenten des mehrern und besten Theils der Christenheit in dieser Sache zu erkennen haben / also werden sie auch / Dero höchsterleuchtetem Urtheil nach / außer allem Zweifel darinn gnädigsten Beyfall geben / daß die einzige größeste unsterbliche Ehre / welche Eu. Königl. Maj. Dero Großmüthigkeit nach / dabey erwerben können / in einer freymüthigen total-Wieder-Einfesung der Herzogl. Durchl. bestehe / und daß der Punct des Respects dadurch viel eher und beständiger erhalten werde / als wenn man es auff die Beschrenckung einiger Rechten und Stücklein Landes / so des Herzogen Durchl. bisshero neben ihren übrigen Aemtern besessen / antommen / und dadurch die Welt in dem übeln / und wie wir hoffen / ungegründeten Bahn / ob wäre es kein Ernst / und suchte man nur die Leute zu amuliren / stecken lassen wolte.

Nicht geringere Schwürigkeiten finden wir

1689.



1689.

„ wir bey dem von Eu. Königl. Maj. Miniltris  
 „ bedingnem 2ten Puncten der Souveraini-  
 „ tät: Dann außser das/nach unserm Bedin-  
 „ cken/ die Sicherheit auff keinen beständigern  
 „ Grund gebauet werden kan/ als auff Liebe  
 „ und Vertrauen/und diesem nach Eu. Königl.  
 „ Maj. in Dero Händen haben/ des Herzogen  
 „ Durchl. und Dero Nachkommenschaft/  
 „ auff solche Weise und mittelst der erlangten  
 „ total- Wiedereinsetzung Jhro auff's aller-  
 „ genaueste zu verbinden/ so ist weltkundig/ daß  
 „ dergleichen Sicherheit Eu. Königl. Majest.  
 „ in Dero weit prävalirenden Macht schon  
 „ gewirke sey/ da dieselbe so grosse und ansehn-  
 „ liche Macht/ zu Wasser und Land/ in steter  
 „ Bereitschafft haben/ worgegen das Fürstl.  
 „ Haus Holstein sich nicht regen/ noch widerse-  
 „ hen kan und wird/ und dahero vielmehr Ur-  
 „ sach hat/ für seine eigene Sicherheit Sorge  
 „ zu tragen/ als selbige Eu. Königl. Maj. zu  
 „ geben.

„ Über dem so haben Jh. Käis. Maj. und  
 „ beyderseits Churfürstl. Durchl. Durchl. un-  
 „ sere aller. und gnädigste Herren/ sich allbereits  
 „ zu einer kräftigen Garantie nicht undeut-  
 „ lich erbotten/ und in Dero Namen wir mehr-  
 „ malen vorgeschlagen/ das gesamppte Röm.  
 „ Reich/ und absonderlich den gansen Nieder-  
 „ Sächsischen Eräis/ auch wol andere auf-  
 „ wärtige Potentaten/ die andem Frieden und  
 „ Ruhestand im Norden Theil zu nehmen ha-  
 „ ben/ zu solcher Garantie mit zu ziehen und  
 „ erbitten/ anderer circa punctum securitatis  
 „ gerhaner unmaßgeblicher/ und allerseits un-  
 „ versänglicher Vorschläge dimalen zu ge-  
 „ schweigen. Eu. Königl. Maj. wissen wir  
 „ auch des guten und ziversichtlichen Ver-  
 „ trauens zu Jh. Käiserl. Maj. und dem ge-  
 „ sampften Röm. Reich zu versichern/ daß  
 „ Sie sich in Dero Königreich und Landen  
 „ von denenselben gar keiner Gefahr/ Eingriffs  
 „ oder Zündigung zu besorgen haben/ und  
 „ also in Ansehung derselben/ in vollkommener  
 „ Sicherheit stehen können; dargegen aber  
 „ auch dem Röm. Reich gern gönnen werden/  
 „ daß es sich in seinen Gliedmassen auch um  
 „ die Sicherheit/ sonderlich auff denen Grän-  
 „ zen/ besorget erzeige/ und dahin trachte/ wie  
 „ die allgemeine Ruhe in demselben unzerstö-  
 „ ret/ und das Corpus Imperii in seiner bis-  
 „ herigen Structur und Consistenz ohne Ab-  
 „ bruch und Erschütterung ferner erhalten  
 „ werden möge: Zumalen da Ihre Königl.  
 „ Maj. selbst/ wegen Dero Teutschen Pro-  
 „ vingen und Landen/ ein höchst. ansehnliches  
 „ Mit-Glied desselben/ und also andessen Wohl  
 „ und Wehe ein grosses zu participiren haben.

„ Gleichwie nun Eu. Königl. Maj. einer  
 „ Seits/ Dero vornehmste und beständige  
 „ Sicherheit in einer richtigen und vollkomme-  
 „ nen Ein-Verständnis mit Jhro Käis. Maj.  
 „ und dem gesampften Reich finden/ dergestalt  
 „ daß bey Unterhaltung derselben/ Eu. Kön.

„ Maj. und dero auff den Thron folgender Kö-  
 „ nigl. Stamm/ sonder allzukostbare Kriegs-  
 „ Verfassungen/ in vollkommener Glori-  
 „ Ruhe und Sicherheit Dero Reiche und  
 „ Länder werden beherrschen/ und dieselbe in ei-  
 „ nen gesegneten/ ruhigen und blühenden  
 „ Stand/ so die wahre Quell und Schätze/  
 „ und Dero dahero rührende Macht und An-  
 „ sehen ist/ setzen und erhalten können; Also  
 „ ist an der andern unlaugbar/ daß schwerlich  
 „ auff eine Sicherheit Staat gemacht werden  
 „ könne/ so lang diese höchst. beschwerliche und  
 „ weit aufschende Hollsteinische und Gottorf-  
 „ sische Sache/ wobey sich so viel Unan-  
 „ sen interessiren/ nicht vollkömmlich ab-  
 „ gethan/ und diese Handlung ohne gedulichen  
 „ Schluß in voriger Ungewißheit bleibt;  
 „ Dann wenn es auch gleich für dimal zu sei-  
 „ nen Extremitäten kommen/ sondern das  
 „ Veret unaußgemacht bleiben sollte/ (worn  
 „ noch wenig Ansehen) dürfte jedemoch zu  
 „ fernerer Behauptung der eingezogenen Her-  
 „ zoglichen Landen/ eine solche kostbare Arma-  
 „ tur, zu deren beständiger Unterhaltung/  
 „ erfordert werden/ welche/ unsers unerbö-  
 „ nigsten Ermessens mehr consumiren und  
 „ in Eu. Königl. Majestät Schatz-Kammer  
 „ weit tieffer eingreifen/ auch Land und Leuten  
 „ härter zusetzen möchte/ als das Eintommen  
 „ eines solchen Accessorii, da es auch verdep-  
 „ pelt würde/ nimmermehr ertragen könnte;  
 „ zu geschweigen der unauffhörlichen Sorge/  
 „ Mühe/ Aufsicht und Wachsamkeit/ die  
 „ auff alle Sachen zu richten/ und wobey  
 „ doch der endliche Aufschlag in stetiger Un-  
 „ gewißheit verbleibet. Das jenige aber/  
 „ was am allermeisten unsern höchst. und ho-  
 „ hen Principalen zu Gemüth steigt/ und die-  
 „ selben anseht/ ist/ daß sie dieser Schleswig-  
 „ Holsteinischen Sach haben stündlich einer  
 „ kläglichen Ruptur/ und blutigen Kriegs sich  
 „ zu besorgen haben.

„ Es hat sich leyder eine grausame/ und weit  
 „ um sich fressende Kriegs-Flamme fast über  
 „ gang Europam, und insonderheit über das  
 „ Heil. Röm. Reich außgebreitet/ bloß und  
 „ allein haben sich bishero die Nordische Rei-  
 „ che/ und herum liegende Länder/ und mit  
 „ hin auch dieser Nieder- Sächsischen Eräis/  
 „ durch Gottes Güte des lieben Friedens/  
 „ welcher gleichsam sein Aylum dahingekom-  
 „ men zu haben geschienen/ zu erfreuen gehabt:  
 „ Sollte nun auch das Kriegs-Feuer daselbst  
 „ außgehen/ und das durch unerhörte Grau-  
 „ samkeiten/ und barbarische Vergewaltigun-  
 „ gen bedrängte Römische Reich/ an statt  
 „ eines Beytritts von Eu. Königl. Majestät  
 „ in seinen höchsten Nöthen/ sich eines neuen/  
 „ und fast noch gefährlicheren Kriegs in dem  
 „ kleinen übergebenem Bezirck zu besorgen  
 „ haben/ was hätte man wol anders/ als einca-  
 „ gänglichem Untergang zu gewarten/ und wie  
 „ würde mehr als zu viel wahr werden/ wenn

1689.

fich



1689. sich die Feinde des Reichs an verschiedenen Orten berühmen/ daß es in kurzem an der Elbe eben so als am Rhein aufsehen werde/ und daß sie dessen gungsam versichert wären.

Eu. Königl. Maj. grosser und tapfferer Muth/ welcher nichts scheuet noch fürchtet/ ist uns und aller Welt wol bekandt: Es ist uns aber auch dabenebenst Dero Christlicher und glorwürdigster Euffer für die Wohlfahrt und Erhaltung des gemeinen Wesens/ und insonderheit dero von Gott anvertrauten Königen/ rüchen und Ländern unverborgten. Aller Krieg ist verderblich/ und dessen Aufgang ungewis: Er ist leichtlich zu erregen/ und kan oftmals eine geringe Sache dazu Anlaß geben: es kan aber auch ein grosses und unschätzbares/ darüber verlohren/ und derselbe nicht so leicht/ wann er entstanden/ gedämpffet werden. Auch ein glücklicher Lauff der Waffen/ und die Sieges-Zeichen selber haben ihre Unfälle/ und sind wenigstens mit vergossenem unschuldigem Himmel schreyendem Christen-Blut/ mit gänglicher Verödung der Länder/ mit äusserster Desperation der eigenen Unterthanen/ und jezweilen auch mit erschrecklicher Revolution beschmitzet.

Eine sonderbare Gnade ist es/ die Gott Eu. Kön. Maj. beweiset/ daß er gleichsam in ihre Hände stellet/ den edlen Frieden/ und die erwünschte Ruhe in einem grossen und schönen Theil der Welt nicht allein zu erhalten/ sondern auch durch generente Beytretung an denen Orten/ wo dieselbe verlohren/ zu restituiren. Wir können nimmermehr glauben/ daß Eu. Kön. Maj. diese höchste Gloire und Glückseligkeit auß Händen lassen werden/ insonderheit da die Sache/ worüber wir allhier handeln/ für Eu. Königl. Maj. der Wichtigkeit bey weitem nicht ist/ daß man dieselbe auff die Spitze eines besorgenden blutigen Kriegs/ und darauff entstehenden allgemeinen Verderbens stellen sollte. Dann wenn auch gleich Eu. Königl. Maj. wider diejenige/ so sich des Herzogs Durchl. annehmen/ obsiegen/ so würden sie doch/ in Ansehung des Herzogen Durchl. nichts gewinnen/ dann bey erfolgenden andern Zeiten und Coniuncturen dörfften sich erwan andere Puissances finden/ so auff dieses Fürstl. Hauses Wiedereinsetzung dringen würden.

Was aber bey einem/ Gott verhüte/ unglücklichen Aufschlag zu besorgen/ solches ist leichter zu ermesen/ als auszudrücken. Und wann über dieses alles um eines geringen Stück Landes/ oder einiger anklebenden Hoheit/ Berecht. und Nutzbarkeit willen/ die doch dem Fürstl. Haus in etlichen Friedens-Schlüssen und andern freywilligen Domestiquen Vorträgen zugestanden/ und von demselben auch würcklich genossen und außgehabet worden/ es zu solchen Schwürigkeiten kommen sollte/ die nicht anderst/ als mit Waffen auffzulösen/ würde es wol eine

solche Fatalität und grosses Unglück seyn/ wodurch in effectu, obschon gegen führende Intention, dem Erbfeind Christliches Namens/ so dann auch einem andern declarirten Reichs-Feind augenscheinlich Lust gemacht/ und die zu Beschützung des Vaterlandes/ auch von Eu. Königl. Maj. hohen Allirten selbst mit rühmlichem Euffer zusammen gesetzte Waffen getrennet und divercirt/ mithin das gemeine Wesen in noch grössere Gefahr würde gestürzet werden/ auß welcher allgemeinen Calamität denn keine Puissance einigen Vortheil zu ziehen haben würde/ als bloß allein diejenige/ welche nicht nur das Reich/ sondern auch die ganze Christenheit/ durch einen absoluten unerrätlichen Dominat sich unterwürffig zu machen suchet: Dann diese würden dadurch fürnemlich ihren Zweck erreichen/ und man zu spath erfahren/ und bereuen/ daß kein Königreich oder Land in Europa so weit entfernt/ wohin nicht die traurige Wirkung ihrer unerfätlichen Regierfucht/ und grausamen Unterdrückungen reichen könnten.

Es ist zwar nicht ohne/ daß Eu. Königl. Majestät gevollmächtigte Ministri (welche ihrer Wachsamkeit/ Treue und Dexterität bey dieser Handlung gewislich viele Proben gegeben) von uns officers erfordert/ es möchren dergleichen Repräsentationen von höchstschädlichen Extremitäten und verderblichen Zerrüttungen auch dem Herzoglichen Theil gethan/ und an selbigen begehret werden/ sich ebenmässig näher zum Ziel zu legen/ und mit Segen. Vorschlägen heraufzulassen/ mithin gleichsam Zug um Zug bey diesen Tractaten zu concurriren und zu verfahren. Es ist auch solches wegen obhabender Mediation zum öfftern bewerckstelliget worden. Wir müssen aber/ mit Hundansetzung aller Heuchelei/ in genere bekennen/ daß sich hierunter eine merckliche Differenz hervor gethan/ in dem man Herzoglicher Seiten nichts weiß oder besitzet/ so nach denen Nordischen/ und andern jüngern Friedens-Schlüssen Eu. Königl. Maj. wäre entzogen worden/ und folglich ein Object der Wieder-Erstattung und Genehmigung seyn könnte/ worzu das Fürstl. Haus mit raisonnablen Zuspruch zu disponiren/ sondern es versiren des Herzogen Durchl. einig und allein in terminis passivis, und verlangen nur dasjenige wieder/ was Sie vorhin gehabt/ und ruhig besessen: und sind wir im übrigen versichert/ daß/ wann sie solches bey dieser Handlung erhalten/ Sie sich ins künfftig gegen Eu. Majest. dergestalt betragen werden/ daß dieselbe Sie alles ungleichen Verdachts zu entheben/ und als einen so nahen Anwandten/ der die Ehre hat/ mit Eu. Königl. Majestät auß einem Haus abzustammen/ und mit Dero lieblichen Frau Schwester

in gesegneter ehelicher Verbindnis so viel  
Jahr hero zu stehen / in Dero Königl.  
Gewogenheit einzuschliessen / Ursach haben  
werden.

Diese und andere Umstände / Großmäch-  
tigster König / haben uns vermocht / unserer  
obhabenden Pfsichte / und eingebundenen  
Sorgfalt nach / mit schuldigster Reverenz  
Eu. Königl. Majestät selbst / zu Gewinnung  
der edlen / und sehr viel auff sich habenden  
Zeit / vermittelst eines eigenen derhalben ab-  
geschickten Curriers / obiges allergehorsamstes /  
treuemeyntes zu repräsentiren / mit dem  
unterthänigst und höchst angelegenstem Er-  
suchen / Eu. Königl. Maj. wollen nicht allein  
unsere hierunter anwendende Mühe und  
Sorgfalt / die eine wahre unterthänigste De-  
votion gegen Eu. Königl. Majest. und ein  
unpassionirtes Abschen auff die allgemeine  
Ruhe / und den edlen Frieden / zum Grund  
haben / in Königl. Gnaden auff und anneh-  
men / sondern auch der bedrangten / und un-  
ter sich selbst jämmerlich verwickelten Chri-  
stenheit zum tröstigen Trost / dem in höch-  
ster Gefahr stehenden Teutschen Vaterland  
zu Liebe / denen aller- und höchsten Mediatoren  
Ihrer Kayserl. Maj. und beyderselts Chur-  
fürstl. Durchl. Durchl. als die mit Eu.  
Königl. Maj. es so aufrichtig und treulich  
meynen / zu Ehren und Gefallen / Dero er-  
genen und angrenzenden Landen zur tröst-  
lichen Versicherung / sich selbst aber / und Dero  
Königl. Maj. hohen Namen zur unsterb-  
lichen Glorie / Ruhm und Preis / in diesem  
nun zur völligen Zeitigung anscheinenden  
Werck / und dessen allerseits verlangter  
Endschafft sich zu einer betheiligen / groß-  
müthigen an sich unbeschränkten total-  
Restitution, und sonst nach Dero Kö-  
niglichen equanimität / dergestalt her-  
auszulassen / und zu erklären / daß Unser  
aller- und höchst Principalen / und mit  
ihnen gang Europa, diese langwährige  
Tractaten nunmehr und unverlangt / mit  
einem erfreulichen Fried- und Ruhe bring-  
endem Schluß gekrönt / und die allgemeine  
Ruhe in Norden dardurch bevestiget / mit-  
hin das allgemeine Christen- und Reichs-  
Wesens unzertrennet in seiner nochwend-  
igen Cohärenz gegen allen feindlichen An-  
lauff beständig erhalten sehen / auch endlich  
wir / neben allen getreuen Patrioren / und  
der ganzen friedliebenden Welt / Eu. Königl.  
Majestät gesehmend / und in tieffster Reve-  
renz / auch mit einstimmigem Wunsch / und  
freudigem Herzen dafür Danck zu sagen  
Ursach haben mögen. Eu. Königl. Maj.  
und Dero hohem Königl. Haus wünsch-  
en wir schließlich von dem Allerhöchsten  
immerblühenden Segen und kräftigen  
Schutz / uns aber empfehlen wir Dero  
Königlichen Huld und Gnaden in schul-  
digstem und unterthänigstem Respect / und

verharren jederzeit / ic. Hamburg / den 3.  
13. May / 1689.

Weil man nun zweiffelte / ob Sr. Kön. Maj.  
zu einem glücklichen Schluß sich entschließen  
würden / und man wegen Beschleunigung die-  
ser Restitutions- Sache sehr besorgt war / als  
ward nachgesetztes bewegliches Schreiben von  
der hohen Mediation an höchstgedachte Seine  
Königl. Majestät abgefertiget.

**Durchlächtigster / Großmächtigster  
König.**

**Gnädigster Herz /**

Es ist mit der beschwerlichen Handlung /  
so wir eine geraume Zeit allhier gehabt / nun-  
mehr dahin gediehen / daß selbige in wenig  
Tagen entweder durch einen glücklichen  
Vergleich / oder durch den schädlichen Krieg /  
so in vielen Jahrhunderten so grausam nicht  
gewesen / geendiget werden muß. Gleichwie  
nun unsere höchst- und hohe Principalen keine  
Mühe und Sorgfalt spahren / auch nichts in  
der Welt höher wünschen und verlangen / dan  
das Erste / nemlich daß ein gültlicher und  
gedenlicher Schluß erfolgen möchte.

Als würde ihnen nichts tieffer / ben jezt /  
gem ohne dem höchstbedauerlichen und  
Thränen aufbressenden Zustand des Reichs /  
zu Herzen gehen / als wenn an statt der Büte  
die blutigen Waffen / das Gott verhüte / sol-  
gen solten / weil solchen Falls die grausame  
Reichs-Feinde mit ihrem Mord- und Brand-  
Vergewaltigungen Fortfahren / und die Nor-  
dische Kräfte / welche sonst zu Dämpf-  
ung derselben hätten dienen können / sich  
untereinander aufreiben würden.

Was unsere höchst- und hohe Herren  
Obern / und wir auff derselben Befehl / zu Er-  
hebung eines gültlichen Vergleichs haben  
thun und beytragen können / solches ist mit  
unermüdetem Fleiß / Effer und Treue  
beobachtet worden. Anjeto scheint das  
Werck auß unsern Händen und Mächten  
zu gerathen / und auß Eu. Königl. Majestät  
gnädigste Resolution anzukommen / als in  
Dero Händen es stehet / einen guten Theil  
der Christenheit / auch insonderheit alle um-  
liegende Länder / von ihrem gänzlischen Ver-  
derb und Untergang zu befreyen / und da-  
durch eine unsterbliche Glorie zu erwerben /  
auch zugleich Dero eigenes Königreich und  
Land / welche vermittelst eines gemeinsamen  
Wohl und Wehe mit dem Heil. Röm.  
Reich / und dessen Nieder-Sächsischen Craiß  
verknüpffet seynd / in eine vollkommene Ei-  
cherheit und blühenden Ruhestand zu setzen.

Wir wollen anjeto die merita causae nicht  
berühren / weil solches vorher schon genug ge-  
schehen / sondern alles von Eu. Königl. Maj.  
weltbetandten Königl. Generosität erwarten  
welche

welche um so vielmehr herfür leuchten wird / wann Eu. Kön. Maj. mit Hindansetzung aller Betrachtungen / den Tractat / so wie er zuletzt zu stehen gewesen / gnädigst vollziehen lassen wollen. Eu. Königl. Majest. werden darum im Namen unsrer höchst- und hohen Herren Prinzen ganz angelegentlichst ersucher / welche hinwiederum dafür Eu. Königl. Maj. sich ewig werden verbunden achten / und keine Gelegenheit vorbehey lassen / Eu. Kön. Maj. und Dero Königl. Hauss alle ersinn- und mögliche Avantage bey allen Vorfällenheiten zu procuriren. Wir verbleiben mit schuldigen Respekt

Durchläuchtigster / etc. etc.  
Eu. Königl. Maj.

Allerunterthänigste und gehorsamste  
Zu denen Altenaueschen Tractaten bevollmächtigte Kaiserl. Churfürstl. Churf. Sächsische und Brandenburgische Räte und Abgesandten.

Was nun Ihre Kaiserl. Maj. ganz klärllich habe wie das / im Fall längerer Verzögerung / die Kron Dänemarc ganz gewis mit dem Nieder-Sächsischen Craiß in einen Krieg verwickelt werden würde / als liesen dieselbe an selbigen König folgendes Schreiben nochmals abgehen.

Leopold.

Wir setzen außer Zweifel / es werden Eu. Lieb. Unser längstes an dieselbe abgelassenes Freund. Dheim. und Brüderliches Schreiben zu recht erhalten / und auß demselben mit mehrern vernommen haben / aus was getreulich / aufrichtig / und wohlmeynendem Gemüth wir dieselbe inständigst ersucht / denen so langwierigen Hollsteinschen Tractaten / vermuthlich einer großmüthigen Erklärung und imverweilte vollständiger Restitution des Herzogen zu Gottorff Liebden / ein gewünschtes Ende zu geben / und dadurch bey diesem ohne dem zerrütteten Zustand des Reichs / wenigstens in denen Nordischen Quartiren den Ruhestand in zuverlässige Sicherheit zu setzen.

Wir zweiffeln auch nicht / Eu. Lieb. werden unsere aufrichtige Intention / und unermüdeten Fleiß / dieses Werck in der Güte / und beyder Theilen Satisfaction zu vermitteln / auß dem bisherigen Verlauf genugsam abgenommen haben. Nachdem Uns nun gleichmündig hinterbracht worden / was massen die Sache endlich dahin gediehen / daß Eu. Lieb. sich etwas näher erklärt / darauff von dem Gegenheil die Nothdurfft replicirt / fort von denen zur Mediation verordneten Ministris ein Project gemacht / und demselben Fürstl. Hollsteinscher Seiten ihre Final- Erklärung beygefügt worden.

So leben wir zwar der tröstlichen Hoffnung / Eu. Lieb. werden den darzwischen sich

ereignenden Unterschied nicht von der Wichtigkeit finden / daß sie es desto wegen zu einer Weitläufigkeit kommen / oder geschehen lassen solten / daß hierdurch so wol dero Königreich und Land / als das Röm. Reich / unser geliebtes Vaterland / in gewisse Gefahr einer äußersten desolation gesetzt / und also der liebe Friede allenthalben zerstrehet werde. Nichts desto weniger aber / damit Wir unsers Orts ferner nichts erwinden lassen / was unserer Meinung nach einiger Weis zu endlicher gültlicher Hinlegung dieser so lang gewährten Streitigkeiten / und Abwendung alles widrigen falls vor Augen schwebenden grossen Unheils / erspriesen mag / wie Wir Uns dann die feste Hoffnung machen / daß Eu. Lieb. Unsere Officia und wolmeynende Interposition nicht umsonst seyn lassen werden / bevorab da es nunmehr dahin gebracht / daß der Herzog zu Holstein. Gottorff / zu Bezeugung seines gegen Euer Liebden zu tragenden Respects / auff gewisse Weise von seiner sonst pretendirten Satisfaction und Ersetzung des bishero erlittenen Schadens abzustehen sich erklärt / und gewis Eu. L. der offerirten Guarantie und Ihrer Sicherheit halben / kein Bedenken haben können / so haben wir in Erwägung alles dessen / keine Umgang haben wollen / unsere vorhin wolmeynentlich gethane Vorstellungen / aus sonderbarem zu Eu. Lieb. Freund. Dheim. und Brüderlichem Vertrauen nochmals zu wiederholen / und dieselbe angelegentlichst Fleißes zu ersuchen / Sie wolle dero bekanten Generosität nach sich selbst so weit ferner überwinden / und so wol Uns / als denen übrigen in dieser Sach so lang bemühet gewesen Mediatoren zu sonderbarem Gefallen / des Herzogen Liebden. gethane Offeriren annehmen / und denselben hingegen in seinen andern von Eu. Lieb. selbst vermuthlich nicht unbilllich befundenen Postulatis völlige Satisfaction / mithin denen nun auß der Epis stehenden Tractaten den erwünschten Schluß / und dadurch dem Heil. Röm. Reich die Wohlfahrt gedeihen lassen / daß es nicht allein in dem Nieder-Sächsischen und Westphäl. Craiß sich des lieben Friedens und Ruhestandes zu erfreuen / sondern auch so wol von Eu. Lieb. als denen andern dabey Interessirten Potenzen erspriesliche Hülf und Beystand zu genießen haben möge.

Auff diese Weise überheben Eu. L. sich und andere grösseren Unruhen und besorglichen Gefährlichkeiten / erzetgen Uns und dem Heil. Röm. Reich / ihrem Vaterland / eine wahre Freundschaft und Lieb / und erwerbe Ihre bey demselben eine ewige Obligation und Nachruhm / Da hingegen Sie widrigen Falls nicht allein dem unaufsöschlichen Verweis bey dem Reich und der werthen Nachkommen schaft nicht entgehen würden / daß sie sich der barbarischen Actionen gegenwärtigen Reichs / Feinds theilhaftig gemacht / und um gerin

1689.

Anbringen  
des Schwedischen  
Gesandten  
bey der  
Hollstein.  
Mediation

„ ger Interesse willen / das werthe Vaterland  
 „ ein noch grösseres Unglück / Blutbad und  
 „ Verwüstung stürzen helfen; sondern wir  
 „ den auch uns nicht verdanken können / wann  
 „ wir Kraft unsers allerhöchsten Kais. Ampts/  
 „ und in Conformität des dahin abzielenden  
 „ Gutachtens / mit Publication der Advocat-  
 „ torien nicht länger zurück halten können:  
 „ worzu Wir gang ungen / und wider unsern  
 „ Willen schreiten würden. Also wollen auch  
 „ Wir von Eu. Lieb. Königl. generösem Ge-  
 „ müth und contestirender aufrechten Pa-  
 „ trionischen Intention ein besseres erwarten.  
 „ Und verbleiben /c. Wien den 23. Junii 1689.  
 „ Mittlerweil war bey der hohen Mediation  
 der Schwedische Obr. Belling ankommen / und  
 hatte denen Kais. Ministris zu erkennen gege-  
 ben / wie es mit denen Tractaten gar langsam  
 herginge / und wie man äußerlich vernähme/  
 als ob man mit der Mediation anjeto fleißig  
 conferirte / ein Temperament und Expediens  
 in etlichen Punkten aufzufinden; Er könne aber  
 nicht umhin / ihnen dagegen wissend zumachen/  
 daß Schweden es in Ewigkeit nicht senden / son-  
 dern viel ehender Cron und Scepter daran  
 wagen würde / wann bey dem Vergleich ein  
 Strohhalm breit von dem Nordischen Frieden  
 sollte abgewichen / dem Herzog im geringsten ei-  
 was von seinen jährlichen Einkünften entze-  
 gen / oder sonst in puncto fortalitiu vel colle-  
 ctarum etwas neuerliches angemühet werden  
 sollte. Der Herzog müste völlig in alle Länder/  
 und deren Gerechtigkeiten / wie er sie vor denen  
 Troublen gehabt / restituir seyn / und wäre die  
 größte Unbilligkeit / wann er über alles aufge-  
 standene Elend / und erlittenen Schaden/  
 tanquam victus noch sollte gehandelt werden/  
 und den Vergleich gleichsam mit neuem Scha-  
 den wieder kaufen müssen. Zudem so wären die  
 jetzige conjuncturen gar nicht so beschaffen /  
 daß der Herzog etwas zu verlieren nöthig hätte.  
 Wann Ihre Königl. Maj. in Dänemarc sich  
 hieninnen nur überwinden / und dem Herzog der-  
 gleichen Restitution accordiren wolten / würde  
 der König in Schweden das übrige seines Orts  
 selbst vollends zum guten Ende befördern / und  
 absonderlich den Herzog dahin disponiren helf-  
 fen / daß er sich ratione der satisfaction, nicht  
 difficil erweise / auch so fort mit dem Reich wi-  
 der den allgemeinen Feind mit allen Kräften  
 anspannen / und mit Ihre Königl. Maj. solche  
 nachbarliche Freundschaft unterhalten / daß ein  
 jeder sehen sollte / wie das bisherige zu Regen-  
 spurg aufgestreute Geschrey / als ob Schweden  
 ohne dem / wann gleich die Hollsteinische Sache  
 verglichen / einen Krieg suchte / ohne Fundament  
 sey. Dieses wäre alles ernstlich gemeynet / und  
 möchte man nur auff des Herzogs Restitution  
 obiger massen bedacht seyn / massen er sich hoch  
 verpflichte / daß aus der Sache anderst nicht zu  
 gelangen wäre.

Hierauff wurde von der hohen Mediation  
 abermal / un / zwar das letztere Project entworfen /

nach welchem sich die Cron Dänem. bis auff den  
 20. 30. Junii willfährig resolviren / oder der  
 Schwedisch. und Braunschweigischen Waffen  
 mit Beywürkung 12. Holländischer Schiffe  
 immediate darauff gewärtig seyn sollte / dem  
 auch einige Hollstein. moira zur Seiten bey-  
 gelegt worden / und fügten hiernächst als selbiger  
 Seiner Königl. Maj. von Dänemarc über-  
 schickt werden sollte / die Königl. Schwedische  
 und Fürstl. Braunschweig. Lüneburgische Ge-  
 sandtschafften zu Hamburg beygehende endliche  
 Erklärung hinzu:

Wie Ihre Königl. Maj. in Schweden und  
 das gesamppte Haus Braunschweig und Lüne-  
 burg / nichts höhers jederzeit gewünset und  
 verlangt / als die zwischen Ihre Königl. M. j.  
 von Dänemarc / und des Herrn Herzogs  
 von Schleswig. Holstein Durchl. obschwe-  
 bende Differenzen / in der Güte geloben zu so-  
 hen / um dadurch den Ruhestand des Nider-  
 Sächsischen Eräises zu conserviren / und  
 dem gemeinen Wesen bey diesen gefährlichen  
 Zeiten so viel kräftiger zu starten zu können zu  
 dem Ende Ihre Durchl. der Herzog zu  
 Schleswig. Holstein seine Postulata überge-  
 ben / als ist nöthig ermessen worden der hohen  
 Mediation zu eröffnen und zu erklären.

1. Daß man an Seiten Jh. Kön. Maj. zu  
 Schweden / und des gesamppten Hochfürstl.  
 Hauses Braunschw. Lüneb. die übergebene  
 Gortorffische Postulata nicht allein für billich  
 hielt / und approbirte / sondern auch die selb.  
 Mediation sehr angelegentlich ersuchen ließe/  
 die Cron Dänemarc zu deren forderlichsten  
 Acceptierung zu disponiren / massen man  
 sonst nicht gut dafür seyn könnte / daß wann  
 die Zeit noch länger so vergeblich dahin gehen/  
 und denen Königl. Dänischen beständigen  
 tergiversationen weiter nachgesehen werden  
 sollte / die Sachen nicht zu größerer Weitläuf-  
 tigkeit kommen würden.

2. Weilen so wol an Seiten der Media-  
 tion als der Cron Dänemarc / auch sonst  
 anderswo die Sorge gezeit wird / daß wann  
 gleich jetzt höchstgedachte Cron sich näher an-  
 schicken / und zu einer zulänglichen völligen  
 Restitution des Herrn Herzogs zu Gortorff  
 sich erklären sollte / die Cron Schweden den-  
 noch Krieg verlange / oder wenigstens wegen  
 angewendter Kriegs. Kosten satisfaction  
 präntendiren würde / so wäre man bereit /  
 wann vorhero Ihre Königl. Maj. zu Dä-  
 nemarc positive sich erkläret / die Sache  
 völlig / innerhalb den letzten Junii aufzumä-  
 chen / der hohen Mediation auch sonst  
 eine veranßliche Versicherung zu thun / daß  
 Ihre Königl. Maj. zu Schweden weder Krieg  
 noch Kriegs. Kosten gegen und von Dä-  
 nemarc verlange / sondern Dero dieser Sachen  
 halber grosse und schwer andringende Unko-  
 sten gern dem gemeinen Wesen zum besten  
 fahren lassen würde. Das gesamppte Fürstl.  
 Haus Braunschweig und Lüneburg / da  
 nöthig

nöthig / solches Versprechen zu garantiren /  
 keine Difficultät deswegen machen würde /  
 Falls aber das Werck sich weiter / und über  
 besagten Monat verweilen sollte / könnte man so  
 wenig wissen / als dafür Antwort geben / was  
 Ihre Königl. Maj. in Schweden vor mel-  
 lures nehmen möchte / und würde man so we-  
 nig alsdann an Königl. Schwedischer als  
 Braunschweig.üneburgischer Seiten dar-  
 unter zu nichts weiter verbunden seyn.

Nachdem nun Schweden und Braum-  
 schweig.üneburg sich sohanig durch ihre anwe-  
 sende Herren Ministros erklärt / ließ sich auch  
 der Herr von Hemstercken Engel. und Hollän-  
 discher Bevollmächtigter zu denen Holsteinischen  
 Restitutions- Tractaten / auff nachgesetzte Art  
 und Weise im Namen seiner Principalen ver-  
 nehmen :

Ich Unterschriebener erkläre und versichere  
 hiemit daß Ihre Königl. Maj. von Groß-  
 Britanien / und der Herren Staaten der  
 Vereinigten Niederlanden Intention und  
 beständige Meynung ist / daß der Herzog von  
 Schleswig. Holstein in alle seine Rechte und  
 Länder / welche Se. Durchl. Krafft der West-  
 phälisch. und Nordischen Friedens. Schluß-  
 se vor und nach demselben gehabt und  
 besessen / auch was Seiner Durchl. nach dem  
 Inhalt des Fontainebleausschen Friedens  
 competiren kan / vollkommlich und totaliter  
 restituet werde.

Dahingegen Se. Durchl. von aller prä-  
 tendirenden Satisfaction absehen solle / daß  
 ich auch so wol durch meine officia und re-  
 monstraciones Ihre Königl. Maj. zu Dä-  
 nemarck hierzu / als zu Vollziehung eines  
 hierüber auffrichtenden Tractats getraue  
 disponiren zu können / oder aber gänzlich  
 dafür halten muß / daß Seine Königl. Maj.  
 von Groß. Britanien / und Ihre Hochmög.  
 inwidrig entstehendem Fall zu der gänzlich  
 Restitution des Herrn Herzogs / und besche-  
 hener Renunciacion der pretendirenden  
 Satisfaction / zugleich und gesamppter Hand  
 Ihre messures nehmen werden.

Inzwischen sandte auch Seine Churfürstl.  
 Durchl. zu Brandenburg Dero wirckl. Gehei-  
 men Rath von Fuchs nach Dänemarck Jh. Kö-  
 nig. Maj. nochmalen vorzustellen / was vor leidige  
 und betrübte Effecten die besorgende Ruptur  
 nach sich ziehen dürfte / Schweden hätte mit  
 üneburg resolviret dem Herzog von Holstein /  
 mit gewaffneter Hand / in das über zwölff Jahr  
 von Dänemarck usurpirte Herzogthum  
 Schleswig wieder einzusetzen / auch eines ge-  
 wissen termini sich miteinander bereits dazu  
 verglichen / Ihre Königl. Maj. möchten doch  
 dem Rath dero gereuen Freunde und Allürten  
 Gehör geben / sich Königlich überwinden / und  
 die von dem Herzog so schnell. verlangte total-  
 Restitution einwilligen / Sie würden Ihre  
 die wolgesinnere Parthey / ja den größten Theil  
 von Europa / dadurch höchstens obligiren /

auch die Glorie und den Ruhm davon tra-  
 gen / daß sie durch solche Restitution zu  
 Stabilirung der allgemeinen Ruhe / das meiste  
 beygetragen / ingleichen lieffen Se. Churfürstl.  
 Durchl. Ihre Königl. Majestät in Schweden  
 durch den Envoye Extr. Falaisau und dann  
 die Fürstl.üneburgische Höfe / durch den Ab-  
 gesandten geheimen Rath von Busch / beson-  
 ders ersuchen / der Handlung Zeit und Raum  
 zu geben / und mit der resolvirten Ruptur nicht  
 zu eilen / bis vorher noch ein endlicher Versuch  
 geschehen / ob und wie weit damit aufzulangen  
 seyn möchte.

Als man nun dergestalt Dänischer Seiten  
 gesehen / wie alle höchst. und hohe Mediations-  
 Häupter / und Interessirte Cronen auff die En-  
 digung dieser Tractaten so sehr gedrungen / also  
 ward das vorgesezte Project den 20. 30. Junii  
 ( als welchen Tag man zum Termin angesetzt )  
 von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt /  
 und zwar Abends spat um 9. Uhr / und solte  
 die Ratification dieses geschlossenen Friedens  
 beyderseits innerhalb 14. Tagen / die Evacua-  
 tion des gansen Herzogthums aber und deren  
 dazu gehörigen Länder innerhalb acht Tagen  
 geschehen / und also ertlosche dieses Kriegs. Feur /  
 welches sonst durch Anrückung beydersei-  
 tigen Troupen angeglommen / und durch den  
 am Dänischen Hof sich enthaltenden Franzö-  
 sischen Ministrum aufgeblasen worden / und  
 überschütteten durch diese Verlegung nicht nur  
 das Nordische Quartier / sondern auch das  
 ganze Heil. Röm. Reich mit grossen Freuden /  
 als welches nunmehr in sich selbst vest verei-  
 nigt / dem andringenden Frankreich die Spitze  
 desto besser bichen / und sich demselben wider-  
 setzen könnte. Dieser aber ist der völlige Alto-  
 nauische Vertrag.

Kund und zu wissen sey hiermit Jedermän-  
 niglich / was massen die zwischen Jhr. Königl.  
 Maj. zu Dänemarck / Norwegen / ic. und des  
 Hn. Herzogs zu Schleswig. Holstein Fürst. und dem  
 Durchl. eine Zeithero sich enthaltene schwere  
 Differencien / durch sorgfältige Vermittelung von Holl-  
 Ihrer Käis. Majest. auch des Herrn Churfür-  
 stens zu Sachsen / und des Herrn Churfür-  
 stens zu Brandenburg Durchl. Durchl. auff  
 folgende Art beständig verglichen und beygelegt  
 worden.

1. Soll eine General. Amnestie und ewige  
 Vergessenheit alles des jenigen seyn und bleiben /  
 so bisher von beyden Theilen / auch deren Mini-  
 stris. Unterthanen und Angehörigen vorgenom-  
 men oder geschehen seyn mag / und daher ni-  
 mand derselben / beyderseits / mit einiger Verant-  
 wortung / Engelt oder Schaden deshalb be-  
 laden werden / dahingegen eine ewige unzerren-  
 liche Freundschaft und Vereinigung zwischen  
 Ihrer Königl. Maj. zu Dänemarck / Norwe-  
 gen. ic. Dero Erben und Successoren in der Re-  
 gierung / und Jhr. Hochfürstliche Durchl. zu  
 Schleswig. Holstein / und Dero Nachfolgern /  
 hiemit wiederum erneuert und fest gestellet seyn.

Altonais.  
 Vertrag  
 zwischen  
 Dänem.  
 und dem  
 Herzogen  
 von Holl-  
 stein.

Führung  
 des Engel.  
 und Hol-  
 steinischen  
 Handten  
 nach der  
 Holstein.  
 Seite.

1689.

2. Restituiren Ih. Königl. Majest. zu Dänemarc/Norwegen/des Hn. Herzogen Durchl. in alle Dero Lande und Güter/in specie das Gut Gottes Gabe/ Ihre Souverainität/ Regalien/ Jura Collegiarum, Fæderum, Festungen zu bauen und zu besizen / und sonst in Summa in alle die Jura, Hoheiten/ Rechte und Gerechtigkeiten/wie sie dieselbe vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Frieden/ bis Anno 1675. gehabt und besessen / auch was Ihre Fürstl. Durchl. nach dem Fontainebleaustischen Frieden zukommen kan / welche Friedens-Schlüsse dann hiemit nochmalen confirmirer werden. Ingleichen Dero Bediente und Angehörige in ihre Güter und Capitalia. Da hingegen renunciren Ihre Hochfürstl. Durchl. allen An- und Zusprüchen so sie nicht allein auff Ihre Königl. Majestät/weit dieselbe ihre Lande eine Zeitlang innen gehabt/ besessen und genossen machen könten oder möchten / sondern lassen/ auch deswegen die jenigen Prozesse wider das Fürstl. Haus Plöben / so sie am Kaiserl. Reichs Hof, Rath erhoben/ schwinden und fallen.

3. Als auch Ihre Hochfürstl. Durchl. in Dero Postulatis unter andern begehret / das Ihre Königl. Majestät die Insul Femern/sampt den Aemptern / Steinhorst / Fremsbüttel und Trittow / von der darauff haften den Hypothec und Schuld Forderung befreyen / und Ihre Hochfürstl. Durchl. absque ullo onere restituiren möchten. So wollen Ihre Königl. Majestät zu mehrer Bezeugung Dero aufrichtiger Freund / Schwägerlichen Affection und Gewogenheit gegen des Herrn Herzogen Durchl. sich der Hypothec und Anspruchs / so sie auff das Aempt Trittow haben/begeben/ und solches Ihrer Hochfürstl. Durchl. zugleich mit Dero andern Landen wieder einräumen. Was aber die respective Insul und Aempter Femern/Steinhorst und Fremsbüttel anlangt / weil selbige nicht in Ihrer Königl. Majestät sondern Dero Herrn Bruders/ Prinz Georgen von Dänemarc/Königl. Hoheit Handen sind / hat die höchste und hohe Mediation zu desto besserer Feststellung und Beybehaltung des Ruhestandes im Norden / und diesem Nieder / Sächsischen Kreis / woran dem Publico sehr viel gelegen/ auff sich genommen / die Mittel zu verschaffen und beyzubringen / Seine Königliche Hoheit wegen der darauff rückständigen Pfand-Summe / ohne Ihre Königl. Majestät Zuthum und Nachtheil / zu befriedigen/ auch hochbesagter Ihrer Königl. Hoheit Consens zu verschaffen / damit gemeldte Insul und Aempter sohaner Gestalt an Seine Hochfürstliche Durchl. ebenfalls frey und ohne Entgelt/ auch Schuld und Pfand / frey restituiret werden mögen.

4. So viel die Unionen, pacta familiaria und andere bis Anno 1675. aufgerichtete

Verträge / wie auch die Communion betrifft/ bleibt es bey dem bis dahin üblichen Verkommen / und dem eigentlichen Inhalte des Westphälischen / Nordischen und Fontainebleaustischen Friedens. Jedoch das angeregte Uniones, so weit sie das Herzogthum Holstein betreffen / gegen Ihre Kaiserl. Majestät und das Reich nicht verbindlich / sondern allerdings ohne Wirkung seyn sollen. Auch bleiben alle rückständige Cammer Intradem Königlicher Seite allerdings unexigiret.

5. Die übrigen Gravamina werden ad amicabilem Compositionem, in Entschung der Güte / ad viam Juris verwiesen / und soll kein Theil wieder obiges via facti etwas unternehmen.

6. Die Ratification über diesen Vergleich soll innerhalb vierzehn Tagen à dato der Unterschrift allhier in Altona aufgedruckt/ auch so bald darauff / und längstens innerhalb acht Tagen hernach die Restitution ohnschickbar würcklich bewerkstelliget werden. Zu wahrer Urkund dessen / sind zwey gleichlautende Exemplaria aufgefertiget / unterschrieben und besiegelt / auch beyden Theilen aufschändiget worden.

Diesemnach ist selbigen Tages wegen freyer Abreitung der Pfand, Insul und Aempter an den Herzog von Holstein Gortorff solches des Versicherung, Document von Fürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen Abgesandten aufgefertiget und extrahiret worden.

Zu wissen/dennach bey vorgehabtem Schluß hiesiger langwieriger Tractaten zwischen Dero zu Dänemarc und Norwegen Königl. Majestät und des Herrn Herzogen zu Holstein, Gortorff Fürstl. Durchl. es wegen gesuchter wieder Einräumung der hievor verschriebnen Pfand, Insul und Aempter Femern/Steinhorst und Trittow an Seiten der Königl. Dänischen Ministorum solche Schwierigkeiten gegeben / das sie auß Mangel bedürftiger instruction den Tractat zu signiren angehalten / die Fürstliche Hollsteinische Gortorffische Ministri aber von der total Restitution nicht abstehen/nach den projectirten Keecks anders unterzeichnen wollen / als das ihres gnädigsten Herrn Durchl. auch wegen obgedachter Insul und Aempter völlig versichert/das in Facilitierung dieses hoch importanten Wercks / Namens unserer gnädigsten Herren/der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstliche Durchl. Durchl. benebens überien zu diesen Tractaten bevollmächtigten Ministeris über uns genommen und versprochen / in solche Wege es zu richten und zuverschaffen / das Ihre Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzogen zu Holstein, Gortorff / obgedachte Insul und Aempter Femern/ Fremsbüttel und Steinhorst/nach dem Verlauff der Executionis Zeit mit und neben dero andern Landen zugleich

obere



CHRISTIANUS ALBERTUS DUX HOLSATIÆ  
Postul. Coadjut. Episc. Lubec.



VERLAG VON J. F. NEUBAUER  
IN MÜNCHEN



1689.

ohne einige Beschwerde und Entgeld/ Schuld- und Handfrey totaliter restituirt und ein-geraumet werden sollen/ massen Hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Durchl. nebst Ihre Königl. Majest. auch Dero zu Groß-Britannien Königl. Maj. und die Hochmö-gende Hm. General Staaten der vereinigten Niederlanden dabey zu höchstgedachter Ihre Fürstl. Durchl. völligen Restitution nach-drücklich concurren/ und zulängliche Mittel/ selbige wirklich und dergestalt/ daß des Herrn Herzogen Durchl. zum völlig ruhigen Besiz und Genuß der besagten Inseln und Pfand-Kempe/ wann auch gleich des Prinzens Consens intra terminum nicht erfolgen sollte/ gelangen/ und selbigen ebenfals propria auto-ritate alsdann ergreifen mögen/ zur Hand nehmen/ auch davon nicht ehender/ bis solches wirklich beschaffet/ und/ dafern solches intra terminum nicht zu Werck gerichtet werden könte/ des Herrn Herzogen Durchl. wegen so-theranen Verzugs indemmisirt worden/ gesitt-ten noch ablassen werden/ wie dann Ihre Chur-fürstl. Durchl. Durchl. mit obbenannten Pausances endlich vor diese Forderung stehen/ und des Prinzen Georgen Hoheit zu veran-lagen/ über sich nehmen/ damit solcher Gestalt die von des Herrn Herzogen Durchl. an Ihre Königl. Majestät und des Prinzen Georgens Hoheit gegebene obligationes nach der Zahl extadiret und gänzlich cassiret und aufgehoben seyn und bleiben mögen.

Signatum Altona den 20. 30. Junii  
1689.

Hierauff ist gleich des andern Tages der Major Ranzou von Seiner Hochfürstlichen Durchl. ins Königl. Dänische Lager zu Seiner Durchl. von Pöben/ gesandt worden/ und um gedachte Evacuation des Amptis Trittau an-gehalten; da er dann bald hierauff wieder kommen/ mit Bericht/ daß selbiges alsobald nach der Musterung geschehen s. te. Dar-auff seynd die Herren Gesandten / als der Kaiserliche/ Chur. Sächsische/ und Branden-burgische/ auch Herr Graf Bieleke/ Herr Baron Görs/ Herr Marschall Günterrosch/ viel von Seiner Fürstl. Durchl. Bedienten und viel Schwedische Officiers/ neben einigen auß Hamburg vornehmen Herren und an-derm Leuten/ nach gedachtem Lager getraiset. Die Herren Gesandten wurden von Seiner Majestät allda tractiret. Nicht weniger ward auch der Herr Amptmann Henning von Buchwald zum Könige gesandt/ Seiner Majestät wegen glücklicher Ankunfft in die-sem Lande zu complimentiren/ wie dann auch ein Handschreiben von Seiner Durchl. an Ihre Königl. Majestät ergangen/ dar-in Dieselbe Ihre Königl. Majestät eine gute Verträulichkeit und Freundschaft der ibrigen Union gemäß/ zu beyderseits Länder und Unterthanen Flor und Auf-

1689.

nehmen anwünschere; weßwegen dann gitta- hierauff ein Expresser mit einem sehr obli-geanten Antwort. Schreiben von Seiner Majestät an Ihre Durchl. wieder eingekom-men. So sind auch im Namen der Stadt Hamburg zwey Deputirte des Rathes/ als Herr Syndicus Scheel und der älteste Rathes-Verwandter/ Herr Sylan, nach dem Königl. Lager abgeordnet worden/ um Ihre Königl. Majestät zu Dänimarc wegen glücklicher Ankunfft in Holstein/ wie auch wegen des gü-tlich-getroffenen Vergleichs zu complimentiren/ und die gewöhnliche Präsenten dieser Stadt Deroselben zu offeriren. Dergleichen Präsen-ten wurden auch von ermediter Stadt Ihre Hochfürstl. Durchl. von Holstein. Bontorff präsentiret.

Nachdem nun hiernach die Dänische Armee sich in schöner Ordnung im Felde gestellet/ und der König solche besehen/ hat Seine Majestät Nachmittags in Dero Haupt-Quartier unter einem Zelt denen Kaiserlichen und Churfürstlichen Herren Abgesandten/ wie auch anderen Ministri/ Audienz gegeben/ und bezejgte wegen Verlegung der schweren Differenzen von Holstein zum höchsten vergnügt zu seyn. Der Obrist Feld-Mar-schall/ auch Herzog von Holstein. Plön/ hat in dem Lager/ unter einer grünen Lauberhüt-ten/ alle obige Ministros, nebst einigen Ge-nerals. Personen und Obristen gastiret. Des Abends späte kamen so dann die Herren Abgesandten und Ministri wieder in Ham-burg an.

Den 28. Junii wurde die Königl. Ba-gage abgeföhret/ und nahm Seine Maje-stät über Glückstadt wieder nach Coppen-hagen Dero Rückkehr. Nicht weniger hat-te sich auch die Dänische Armee von eman-der geschieden; sieben Regimente seynd nach Holmstücken/ sieben nach Dseburg/ und der Rest in die Guarnisonen marchirer. Wie dem auch den 3. Julii durch einen Expressen die Ratification eingekommen/ so daß den 5. dieses des Nachmittags die Aufwechselung mit behörlichen Ceremonien geschehen.

Insonderheit aber ließen die Fürstliche Holsteinische Unterthanen hin und wieder in Städten und andern Orten/ ingemeine Freude verspühren/ als sie die erwünschte Zei-tung des verlangten Friedens vernahmen/ ma-chten sich auch bereit auff ihres gnädigsten Landes. Fürsten und Herrn Ankunfft alle er-sinnliche Freuden. Zeichen/ mit Glückwün-schung/ Freuden. Feuer/ und andern Bezeu-gungen zu erweisen.

Als auch nach diesem die überbliebene strit-tige und unaußgemachte Puncta durch die bey-derseits hohe committirte/ als von Königl. Seiten/ vom Herrn von Ehrenscheld/ und Hochfürstlicher Seiten/ vom Herrn von Achefeld/ u. u. nicht ohne Vermittelung der noch bis dato verbliebenen Herren Mediatoren/

1689.

in der Güte gehoben/ und eine rechte beständig/ und feste Vertraulichkeit zwischen diesen beyden hohen Häusern wiederum stabiliret worden/ so machte sich alles von Hochfürstl. Seiten zum Abzug nach Dero Residenz fertig / um einmal selbst in hoher Person wiederum Possession zu nehmen / und Ihre Unterthanen mit Dero Gegenwart zu erfreuen.

Den 30. Octob. erlebten endlich die in Kiel die erfreuliche Zeitung / daß sie ihren gnädigsten Fürsten und Herrn wieder in seinem Fürstenthum und Landen sehen könnten; massen selbige Tags vorhero des Abends um 6. Uhr in dem Schloß zu Kiel übernachtet/ bey sich habende eine Compagnie Garde, und des Tages darauff frühe um acht Uhr nach Schleswig fortgeraiset.

Den 13. Novemb ist der neue Cansler/ Herr von Reichenbach/ angekommen/ hingegen der geheime Rath Weddertopff nach Hamburg gegangen/ um mit dem Herrn geheimen Rath von Ehrenschild zu conferiren/ und die noch übrige kleine Differentien vollends abzumachen; stund also alles wieder wol/ und fiengen die Unterthanen in Holstein an wiederum eine gute Nahrung zu bekommen / wie dann auch die Dittmarsische Creditoren Sache damalen viel Leute dorthin zog / auch sonst der Hof so volkreich und ansehnlich war/ als er jemals gewesen.

Nicht weniger ward zugleich die mit Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt Zerbstler Linie obhandene Strittigkeit wegen der Herrschafft Jever/ durch Vermittelung beyderseits Churfürstl. Durchl. Durchl. von Sachsen und Brandenburg/ abgethan/ und ist auf dem vorhergehenden Tomo bey dem Jahr 1683. f. 580. 581. 582. erinnertlich/ was massen die Stadt und Schloß Jever auf Befehl Ihre Königl. Majest. von Dänemarc von der aus Oldenburg dahin commandirten Dänischen Willig occupiret/ die Fürstl. Anhaltische Ministri aber der Orten abgewiesen worden: Auf Ursachen/ daß der König in Franckreich/ zu Folge der zwischen Ihm und der Eron Dänemarc den 30. April 1682. geschlossenen Alliance, alle sein Recht/ so Ihm als Herzogen und Grafen von Burgund/ oder auch unter einem andern Titel/ über das Land und Herrschafft Jever zukommen konte/ an Seine Königl. Maj. in Dänemarc übergeben/ welches Siemachmalen Jh. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt den 13. Junii zu wissen gethan/ und daß Sie/ was Ihre nach Verordnung der Lehen Rechte obliege/ beobachten möchten/ begehret; Selbigen auch nach der Zeit angefügter worden/ daß gemeldte Herrschafft Jever von langen Zeiten her ein pertinenz Stücke der vom Röm. Reich herrührenden Graffschafft Oldenburg gewesen/ durch Rebellion aber sich einiger Freyheit angemasset/ auch mittelst selbige einen Hauptling über sich erhohlet hätte. Hergegen ist an Fürstl. Anhaltischer Seite remonstriret worden/ daß die Herrschafft Jever

niemals dem Herzogthum oder Graffschafft Burgund zugethan gewesen/ und folgende dem Könige in Franckreich kein Recht über dieselbe zukommen können / sondern was von Dero Vorfahren eingezogen/ solches wäre nur dem Könige in Spanien als Herzoge von Brabant geschehen; daß auch dieselbe zwar Graf Johann von Oldenburg von dem letzten Fräulein von Jever vermöge auffgerichteten Testaments ererbet / aber niemals der Graffschafft Oldenburg incorporiret worden: massen auch als nach Graf Johannes Ableben/ solche an den letzt. verstorbenen Graf Anthon Günthern gekommen/ zwischen demselben zwar und seinem Herrn Vatter Graf Christian zu Delmenhorst nach dem er sich mit ihm der Succession halber vollkommen zuvergleichen/ und allem künfftigen Streit in Zeiten vorzubanen willens gewesen/ einige Irrungen der Herrschafft Jever halber entstanden/ doch aber dessen billiges Verlangen/ selbige tanquam feudum anomalon hereditarium & fœmineum denen nächsten Anverwandten/ und dessen Allodial. Erben/ welche allbereit ex Testamento Matie & Johannis XVI. ein jus quæsitum darinnen hätten/ zuwenden / von dem damaligen hohen Mediatore König Christiano IV. demassen billig befunden worden / daß endlich zu Drelgönne sich alle Interessenten Anno 1646. dahin verglichen/ daß (wie die Worte eigentlich lauten) Frau Magdalena vermählte Fürstin zu Anhalt / und dero Herr Sohn Fürst Johann zu Anhalt / als welche von Grafen Johanne posterioriret/ die Herrschafft Jever mit aller ihrer Zubehör behalten / dabey aber auch Graf Christianen die Jura substitutionis, simultaneæ investituræ und immittelst eventual Huldigung bekräftiget werden möchten; darauff dann auch erfolgt / daß hernachmals mehrgedachter Graf Anthon Günther mit permission des Spanischen Lehenhofs ein Testament auffgerichtet/ und in selbem verordnet/ daß solche Herrschafft nach seinem Tode auff seine Frau Schwester und dero Herrn Sohn Fürst Johann fallen solle / zu welchem Ende dann beyderseits gewisse Verträge auffgerichtet / die Herrschafft Jever von dem Herrn Testatore noch bey seinem Leben extradiret/ nach seinem und dessen Fürstlichen Successoris Fürst Johannis zu Anhalt sel. Tode aber von dessen Herrn Sohn Carl Wilhelm einzigen regierenden Fürsten zu Anhalt/ 10. so lange geruhig possediret worden / bis Ihre Königl. Maj. in Dänemarc aus oberwehnter ex cessione Regis Galliarum das Dominium directum gemachten prætenzion, Ihnen dieselbe angemasset. Es haben auch vor hocherwehnte Fürstl. Durchl. nicht ermangelt/ alsofort an Ihre Königl. Maj. von Dänem. deshalb zu schreiben/ und daß Selbe nicht weiter in Sie setzen möchte/ Sie ersuchet; dergleichen auch von beyden Churfürstlichen Durchl. Durchl. zu Sachsen und

Gruß

1689.

Brandenburg geschehen; wie dann auch nachmals als diese Sache an Ihre Kaiserl. Maj. gelanget / im Namen derselben durch die bey der Reichs. Versammlung anwesende Kaiserl. Comissarios ein Decret ad dictaturam publicam den 6. 16. Novembris 1686. gekommen / des Inhalts / das Ihre Kaiserl. Maj. Sich der bisher von Ihro gesuchten Declaration wegen der Herrschafft Jever nicht einschlagen können / sondern ausdrücklich erkläret haben wollen / das die Herrschafft Jever nicht allein in dem territorio imperii gelegen / und desselben Affect. Lehen sey / sondern zugleich unter Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ober. Hoheit und Schutz beayffen / auch das Fürstliche Haus Anhalt / vermöge 6. 15. 18. Articuls des zwischen dem Kaiser / Röm. Reich / und der Cron Frankreich / nem / Krafft des zwischen Frankreich und Spanien Artic. 4. getroffenen Armistis. Tractats gänzlich zu restituiren sey / der Hoffnung das Churfürsten und Stände zu gleichmässigen Ende gebührend antragen / und sich diese Restitutions-Sache bestens empfohlen seyn lassen würden. Nichts destoweniger ist man an Königlich Dänischer Seite darauß verharret / das man davor hielte / das Frankreich gnugsame fundamenta zu dieser Succession hätte / auch dem Fürsten von Anhalt nichts daran gelegen / ob der von Dänemarc oder Spanien ihr Lehn. Herz wäre. Bis endlich nach Endigung nur erzehlter Holsteinscher Streitigkeit / auch diese Sache abgehandelt / und dahin veraltichen worden / das Hochfürstl. Durchl. von Anhalt sich aller liegenden Gräntze / Verwercker / Vändereyen / Wäshlen / Zünser Pächte / ic. ic. so Sie ausser der Herrschafft Jever in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst sampt Statt und Buisjaden. gerland anhero wirklich besitzen / ingleichen der auß dem Wittumbs. Ampte Neuenburg anhero liegenden und nach der Fürstlichen Francken Todesfall ihr ebenfalls vermachten Kirchzaden und 4. Kloster Meyer ic. auch aller Gerechtungen so sie auß dem Gräfl. Oldenburgischen Testament und anderen außgerichteten Pactis ferner an solchen Gütern haben können / ingleichen des dritten Theils des Weiser. Zolls zu Elfflödy begeben.

Als auch Herr Graf Anthon Günther zu Oldenburg ferner in seinem Testament (s. weiter disponiren) das Fürstl. Haus Anhalt auß gänzlichem Abgang der Gräfl. Oldenburgischen Güter grossen Theils zur Succession über lang oder kurz substituirt / so haben Ih. Fürstl. Durchl. zu Anhalt vor Sich und Dero Nebenname sich solcher Anwartsung auß alle in besagter Substitution begriffene Gräfl. Oldenburgische binnen den beyden Graffschafften oder Statt und Buisjadinger lände liegender Güter gänzlich begeben.

Ingleichen der vermittelst absonderlichen Veraleichs Ihr unkommenden Erstattung von

1689.

dem Interims. Abgang auß dem Wittumbs. Ampte Neuenburg.

Und endlich sich anheftig gemacht eines für alles an Ih. Königl. Maj. 100000. Thl. und zwar 20000. Thal. gleich bey Wechselung der Ratification, ferner 20000. Thal. im Jahr hernach 1690. noch 20000. Thal. Ao. 1691. wieder 20000. Thal. Ao. 1692. und die letzte 20000. Thl. die darauff folgende 2. Jahre / als halb 1693. halb 1694. an guter grober Currant-Münze zu bezahlen.

Hergegen hat sich Ih. Kön. Maj. aller und jeder an dem Domino supremo directo & utili der Herrschafft Jever und deren zugehörige Güter gemachten und noch hinferner zu machenden Ansprüchen begeben. Transferiren auch alle die jura, so ihr auß etlicherley Art und Weise durch Königl. Französ. Cession zugetommen seyn möchten.

Zu der Feuerobede auß dem Thurn zu Wangewoghe / welche Ih. Fürstl. Durchl. zu Anhalt übernehmen / geben Ih. Kön. Maj. alle Jahr 1000. Thl. auß der Elfflödyischen Wasser. Zoll. Cassa.

Dero Böcker sollen nach aufgewechelter Ratification und bezahltem ersten Termin auß der Stadt und Schloß Jever abgeföhret werden. Das Fürstl. Archiv zu Jever / gleich wie es vor etlichen Jahren versiegelt / und Zeithero nicht eröffnet / soll wider bona fide extradiret werden.

**Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache.**

Inzwischen that sich in dem Nieder. Sächsischen Gräntze eine neue Weiltläufigkeit hervor / indem der Herzog von Sachsen-Lauenburg Herr Julius Franciscus den 20. 30. Sept. dieses Jahrs zu Reichstatt in Böhmen ohne Hinterlassung männlicher Leibs Erben an einem Sticks. sturz Todes verblieben / daher dann unterschiedene hohe Fürstl. Häuser sich gefunden / so die Succession zu behaupten gesuchet. Unter welchen erstlich gewesen Se. Churf. Durchl. von Sachsen / so Ihr Recht auß eine vom Kaiser Maximil. 1. Ao. 1507. den 28. Jul. Churfürst Friderich / wie auch Johann und andern Sächsl. Fürsten durch ein öffentliches Kais. Diploma ertheilte Expectanz / so auch den 19. Sept. 1687. von jetziger Kais. Maj. erneuert worden / in gleichen eine zwischen Churfürst Johann Georg II. und dem test verstorbenen Herzog außgerichtete Erbverbrüderung gegründet: Wannhero dann so bald / als die Nachricht hiervon zu Dresden eingelauffen / der Churfürstl. Hofrath Herr Salomon Zayffe mit Vollmacht in die Herzogl. Nieder. Sächsl. Lande verschicket worden / daselbsten Namens und wegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Possession an dieselbe zuzugreifen. Als nun derselbe den 26. Septembris zu Raseburg angelanget / hat er bey dem ältesten Hof. Rath / Hn. D. Peter Classen um zeitige Convocation des Collegii und Anhörung dessen / so er von hohem Dre anzubringen



hätte/ ansuchen/ dieser aber mit Unpäßlichkeit sich entschuldigen lassen / und allererst nach Mittag um 2. Uhr den Churfürstl. Abgeschickten erwarten wollen; welche Zeit als sie diesem zu lang dächte/ hat er sich neben den Notariis und Zeugen nach dem Fürstl. Schloß begeben/ allda nach dem Commendanten Hn. Major Johann Gottfried von Forst gefragt / und als er auff Anmeldung herauß gekommen den Churfürstl. Hof-Rath empfangen/ und neben dem Notario und Zeugen in das Untere nach der See und dem gegen über liegenden Fürstl. Mecklenburgischen Striß zu gehende erst kürzlich neu angeordnete Zimmer geführt/ gedachter Churfürstl. Hof-Rath Zapff den Fürstl. Lauenburgischen Todes-Fall / und wie solches Fürstenthum hiedurch eröffnet / auch wie er darum gekommen wäre / die Possession zu ergreifen / sonderlich und zuvörderst in der Stadt und Schloß zu Raxenburg / als dem Haupt- Ort des Fürstenthums/ allwo auch die Landes-Regierung ihren Sitz hätte/ mit mehreren erklärt/ wolte deswegen die Possession nicht allein von diesem Schloße/ Stadt und Ampt Raxenburg / sondern auch zugleich von dem ganzen Fürstenthum Nieder-Sachsen / oder Lauenburg/ Engern und Westphalen / samt allen darzu gehörigen Aemptern/ Schloßern / Vestungen / Städten / Flecken/ Dörffern und andern pertinentien / auch zustehenden Juribus und Actionibus / so wol mit sämtlichen Regalien/ Lehnschaften/ Obrigkeiten/ Jagden / Fischeren/ Diensten / Nuzungen/ alten und neuen Zöllen auff der Elbe / wie die genant seyn mögen / gesucht und unge sucht/ nichts darvon aufgeschloßen / allermassen wie sie des abgestorbenen Herzog J. li. Franzen Hochfürstl. Durchl. und dero Vorfahren/ die Herzoge zu Nieder-Sachsen/ oder Lauenburg/ Engern und Westphalen / vom Heil. Röm. Reich zu Lehn getragen/ besessen / genuset/ und gebraucher/ oder nuzen und gebrauchen können/ sollen oder mögen/ solenniter und in optimâ forma, actu corporali ergreifen/ und sich derselben/ als Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ nunmehrigen wahren Eigenthums/ angemasset haben / mit ausdrücklicher declaration, daß in solcher Meynung und in diesem Ende der Churfürstl. Hof-Rath und Bevollmächtigte auff dem Schloß und dessen Zimmer verbleiben / darin nen im Namen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Quartier genommen / auch dem Commendanten angedeutet haben wolte / an Ihre Churfürstl. Durchl. statt ihm/ dem Hof-Rath Zapffen/ den Handschlag zu leisten / und zuversprechen / daß Hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und Dero Succesoren an der Chur / Er/ Commendant / für seinen rechtmäßigen Herrn und Landes-Fürsten erkennen/ denenselben getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn / und sich sonst an niemand anders halten wolte. Werauff auch einige andere folgende actus possessionis mit Auftragung der Bagage ins Schloß/ Bestellung der Spei-

lung/ und dero selben Gemisses exerciret worden. Es ist auch dabey nicht geblieben / sondern obwohl dergestalt auff dem Schloße Raxenburg die Possession des ganzen Fürstenthums Nieder-Sachsen und Lauenburg / und sämtlicher dessen Aempter / Städte / Schloßer / Dörffer / und anderer Zugehörigen / bereits zugleich und miteinander genommen worden / so ist dennoch zu allem Ubrfluß / und zu desto mehrer Verhütung alles Zweiffels/ und Disputats stracks also fort noch selbigen Abend / den 26. Septembris nach dem Fürstl. Lauenburgischen Ampte Nienhausen / alda die Posses gleich gestalt in specie vor Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu ergreifen / der Substituite Bevollmächtigte L. Conradus Puhlenhuber / neben Notariis und Zeugen abgeschicket / und folgenden Tage / den 27. Septembr. gleichmäßige Possession auff folgende Weise ergreifen worden / daß sich derselbige auff Fürstl. Lauenburgische Schloß begeben / den Ampt- und Kornschreiber / wie auch den Capitain d'Armes erfordert / und allda Possession zu ergreifen animam declariret / und ihnen/ daß sie sich an niemand / als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen halten wolten / an Endes Stadt Angelobung zu thun anseheinen / auch daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe Jura sich bester massen angelegen seyn / und bey hoher Straffe sonst niemanden in das Schloß und Ampt haus lassen solten. Worauff der Ampt- und Kornschreiber neben dem Capitain d'Armes das Handgelöbniß würcklich abgestattet / und dem allen getreu und unaußgesetz nachzuleben versprochen. Es hat auch der Substitutus darauff / nach dem er vorher die Thür der im Eingange des Schloßes auff der linken Hand gelegenen also genantten Silber-Kammer / ad lignum apprehensit possessionem / auff / und wieder zugemacht / so wol die dafelbst in Garnison lie. ende Soldatesca / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen getreu zu seyn / das Schloß wol zuverwahren / sich an niemand anders / als an Ihre Churfürstl. Durchl. zu halten / und keinen Fremden oder Bedächtigen einzulassen / erinnert / so sie auch mit lauter Stimme versprochen / wie er nicht weniger den Fürstl. Garten begangen / und zu ihrer Fortkunft eine hohe Juhre aufgeboden / und mit sich genommen; Ferner hat der Notarius sich nachher Buchen begeben / allda den Zöllner / Franz Christoph Schumachern / dergleichen Vertrag wie oben / gethan / selbiges Dorff und Zoll / neben allen Zugehörigen / nicht minder per realem & corporalem apprehensionem für Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Possession genommen / den Zöllner Handschlag und Angelöbniß / welche derselbe willigt und mit einem unterthänigsten Glückwunsch geleistet / an Endes statt abstatten lassen / auch in signum exercendæ & continuandæ possessionis eine Ampt- Verspann von 4. Pferden mitgenommen. Nach der Ankunfft nach Raxenburg den 28. Sept. ist noch alles in richtigem Stande befunden

1689. worden; Es hat auch inzwischen der Commen-  
dant und Garnison Ihr. Churfürstl. Durchl.  
wirklich geschworen/ auch die Schlüssel/ die sie  
H. Hof-Rath Zapffen vorher aufgezantwortet/  
von demselben wiederum angenommen/ und von  
ihme die Parole und alle Ordre sich geben lassen.  
Die drei Regierungs-Räthe haben nicht weni-  
ger am 29. Septemb. den Handschlag abgele-  
get/ die expeditiones unter Churfürstl. Durchl.  
zu Sachsen Namen/ und neubesteltem Secrer zu  
führen/ die Abfindung der Treue/ und neuen  
Churfürstl. Regierung/ neben Aenderung des  
bisherigen Kirchen- Gebets/ und Einrichtung  
desselben auf Ihre Churfürstl. Durchl. anzu-  
ordnen und neue Zoll- Tafeln mit dero Wapen  
aufhängen zu lassen/ auch sonst an niemand  
andere/ als an Ihre Churfürstl. Durchl. zu  
Sachsen sich zu halten versprochen. Von dem  
Ober- Hauptmann Bertholden von Demfen-  
stein ist seine Charge, und derselben anhängige  
direction des Cammer- Wesens im Namen  
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu continouiren/ be-  
nebst dem Ampschreiber des Orts/ denn ferner  
auch von dem Hauptmann Türcen zu Wöllen/  
derselben jurthum/ und den Orth für Ih. Chur-  
fürstl. Durchl. zu erhalten/ und niemanden an-  
ders einzulassen versprochen/ und angelobet/  
darneben die possession der also genannten Pa-  
ren-Strasse/ und Mals- Mühle vor dem Thore/  
welche sonst das Haus Mecklenburg präten-  
diert per actum corporalem specialem, mittelst  
des Hof-Raths D. Peter Classens mit zugege-  
benem Notario und Zeugen ergriffen und be-  
sezt/ die Thore mit Wachen versehen/ und  
niemand forderst einzulassen genaue Ordre er-  
schelet worden. Ferner ist dergleichen am 2.  
Octob. im Lande zu Nadeln/ in der Stadt  
Dierendorff auch geschehen/ indem der abge-  
schickte H. Hof-Rath Zapff/ nachdem er auff  
das Schloß und Besetzung durch den Gerichts-  
Verwalder Lic. Marcus Daniel Schlett/  
und den Ampmann Christian Schliemann  
angeholet und empfangen/ und in die Fürstl.  
Zimmer durch die im Bewehr stehende Wache  
angeführt worden/ die proposition ebener  
massen gethan/ und die possession nicht allein  
von diesem Schloß und Stadt Dierendorff/  
sondern auch zugleich von dem ganzen Lande zu  
Nadeln/ und allen darzu gehörigen Städten/  
Kirch-Spielen und andern Pertinentien/ auch  
stehenden Juribus und Actionibus, so wol  
mit sämtlichen Regalien/ Obrigkeiten/ Jagten/  
Diensten/ Nuzungen/ Zöllen/ Gerichten/ Ges-  
richtigkeiten/ wie die benamt seyn möchten/  
nichts davor aufgeschlossen/ sondern allermassen/  
wie die des abgestorbenen Persog Juli Fransens  
Hochfürstl. Durchl. und dero Vorfahren die Her-  
zog zu Nieder-Sachsen/ oder Lauenburg/ En-  
gern und Westphalen vom Heil. Röm. Reich  
zu Lehen getragen/ besessen/ genuzet und gebräu-  
chet/ oder nuzen und gebrauchen können/ sollen  
oder mögen/ mit aller Form und Solemnität/  
actu corporali ergriffen/ und sich derselben als

1689. Ih. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nunmehr  
rigem wahrem Eigenthum/ angemasset/ mit auf-  
drücklicher declaration, daß in solcher inten-  
tion und Meynung der Churfürstl. Sächsische  
Hof-Rath nunmehr auff diesem Schlosse hau-  
sen/ herbergen/ in denen Fürstl. Zimmern die  
Quartier genommen/ seine Auflösung/ als in  
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Lande/  
gefordert/ und sämtlichen Officianten angeben-  
ter haben wolte/ an Ihre Churfürstl. Durchl.  
statt/ demselben den Handschlag zu leisten/ und  
zuversprechen/ daß höchstgedachte Ih. Chur-  
fürstl. Durchl. zu Sachsen/ und d. r. Successorn  
an der Chur/ Sie für dero rechtmässigen Herrn  
und Landes- Fürsten erkennen/ denenselben ge-  
treu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ und sich  
sonsten an niemand anders halten/ welches also  
obbemeldte beyde übrige mit zugerettene Offici-  
anten mit dem Handschlag versprochen/ auch  
sich mit Glückwünschung submittiret. In dem  
Fürstlichen Garten und Hof ist gleicher gestalt  
possession genommen/ und im Schlosse gespei-  
set worden; Dem commandirenden Sergeanten  
hat der Churfürstl. Sächsische Hof-Rath die  
Parole gegeben/ und die Land- Stände erfordert:  
Worauff die sämtlichen Land- Schuldheissen  
benebst Bürgermeister und Rath des Städte-  
leins Dierendorff gegen 3. Uhr Mittags erschie-  
nen/ sich zwar Anfangs nicht accommodiren  
wollen; Des folgenden Tags/ den 3. Octobr.  
aber/ neben noch unterschiedenen Land- Schöp-  
pen/ an der Zahl bis 25. Personen sich submitti-  
ret/ und die Handgelöbntis individualiter ab-  
gestattet/ mit der Erklärung/ Ih. Churfürstl.  
Durchl. zu Sachsen/ als ihren gnädigsten  
Landes- Fürsten zu erkennen/ demselben treu und  
gehorsam zu seyn/ sich sonst an niemand an-  
ders zu halten/ auch jeglicher seinen absonder-  
lichen Glückwunsch abgelegt. Den 4. Octob.  
hat der Churfürstl. Sächsische Hof-Rath den  
commandirenden Ser. e. men Herman Thal-  
doiffern/ nebst den 11. Soldaten in welche  
Eydspflicht dergestalt genommen/ daß sie Ih.  
Churfürstl. Durchl. getreu/ gehorsam und ge-  
wärtig seyn/ das Schloß Dierendorff/ also sie in  
Garnison liegen/ getreulich und nach ihrem  
besten Vermögen/ für Ihre Churfürstl. Durchl.  
verwahren und schützen helfen/ und sich hier-  
unter an niemand anders/ als an dieselbe und  
derselben Commendanten halten/ und dessen  
Commando, als einem rechtschaffenen Sol-  
daten eignet und gebühret/ gehorsame Folge lei-  
sten wolten/ so wahr ihnen Gott helffe/ und sein  
heiliges Wort. Wie dann auch der Korn-  
Schreiber/ Melchior Zahn/ Matthias/ und  
Hans Urthe/ auch Peter Meden Handschlag  
abgelegt/ und in ihren Bestallungen/ bis auff  
weitere Churfürstl. Verordnung bestättiget/ die  
Abfindung der Trauer und das neue Kirchen-  
Gebet für Ihre Churfürstl. Durchl. vorge-  
nommen/ Dero Namen/ Titul und Insiegel  
bey denen Expeditionen gebräuchet/ so dann/  
daß die Inraden forthin für Ihre Churfürstl.

1689.

Durchl. eingehoben / und derselben berechnet werden sollen / angeordnet / und dem Gerichts-Verwalter d'isfalls schriftliche Instruktion hinterlassen worden. Welches alles dann bisher erzehlet massen der Churfürstl. Sächs. Rath oder Resident am Kais. Hofe Hr. Jonas Schrimff / vermittelst eigenen memorials Jh. Kais. Maj. und dem Reichs. Hofrath i. hinwren lassen.

Nächst diesem war das Hochfürstl. Haus Anhalt / welches sich auff das ju. sanguinis & agnationis Landrecht / das nemlich das Haus Anhalt und das Haus Sachsen. Lauenburg einen gesamten Ursprung hätten / und von Herzog Bernhard / Herzog und Churfürsten zu Sachsen als welcher der erste Acquireus dieses Herzogthums Sachsen Lauenburg gewesen / und vom Kaiser Friderico anfänglich damit sey belehnet worden / in gerader Linie herkommen / massen gedachter Herzog Ao. 1257. zween Söhne hinterlassen / nemlich Albertum, von welchem die Herzoge zu Sachsen / so die Chur vor den Marggrafen zu Meissen innen gehabt / und des jüngst verstorbenen Herzogs von Sachsen. Lauenburg Linie / und dann Henricum, von welchem die Fürsten von Anhalt entsprossen. Und hätten diese Brüder die väterliche Verlassenschaft dergestalt getheilet / das Alberto das Herzogthum Nieder. Sachsen / Henrico aber das Fürstenthum Anhalt zu Theile worden: Bezogen sich hiernächst auff ein Kaisert. Decret vom 17. Decemb. 1677. vermittelst dessen Jh. Kais. Maj. dem Fürstl. Hause Anhalt die allergnädigste Versicherung gegeben / das Sie demselben / was ihm der Succession halber an solchem Herzogthum und Landen von Gebürt und Rechts wegen zukomme / gnädigst gerne gönnen / und sich darneben erkläret / wie sie nicht gemeynet wären / thme auff solchen Fall einig praejudis zuziehen zu lassen. Das auch ferner der letztverstorbenen Herzog Julius Frans zu Sachsen / Engern und Westphalen / nachdem die Kais. Confirmation über die mit Chur. Sachsen getroffene Erb. Verbrüderung / ob Serenissimorum Principum Anhaltinorum contradictionem nicht erhalten werden können / die zwischen Jhro und dem Hochfürstl. Hause Anhalt enthaltene Blutsverwandnis mit dem davon dependirenden Successions. Rechte in einem zwischen Jhm und dem Hochfürstl. Hause Anhalt aufgerichteten PaAo. de dato Wien / den 15. Martii Ao. 1678. unter folgenden Worten nochmals vor der ganzen Welt öffentlich zugestanden. Als haben Wir rathsam und nöthig befunden / nach unserer Hochlöbl. Vorfahren Exempel das Successions. Rechte / so die Jura sanguinis einer Linien an der andern Herzogthümern / Fürstenthümern / Landen und Leuten / von Rechts wegen zulegen / vermittelst dieses nachstehenden PaAi. desto mehr zuversichern / und auff die begehende Fälle so wol der hinterbleibenden Fürstl. Wittben und Allodial. Erben hohes Interesse zuverwahren / als auch bey derselben Landtschafften und Unterthanen alles

Unheil / so die Ungewisheit der Succession mit sich zu führen pfieget / abzuwenden. Ertheilet im Fall wir Herzog Julius Frans oder unsere künftige männliche Leibes. Lehn. Erben mit Tode abgehen / und also des Alberti ( welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester Sohn gewesen ) Linie in und mit Uns oder Jhnen / über kurz oder lang / gar erlöschten solte / als dann succediren in unserem Herzogthum / Sachsen / Engern und Westphalen / und allen dessen Regalien / Fürstlichen Würden / Graf. und Herrschafften Rechten / Gerichten / Zöllen / Beleitern / Ansprüchen und Processen / in Summa allen denen rechtlichen Landen und Berechtigten / so wir als Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen wirklich besitzen / oder von Rechts wegen und Inhaltes der Kaisert. Lehn. Briefe haben und besitzen sollen / nichts darvon aufgeschloßen / unsere Bettern Fürsten zu Anhalt und ihre leibliche Leibes. Lehn. Erben. Im Fall aber wir / Fürst Johann George / und die obbeschriebene unsere Herren Bettern Fürsten zu Anhalt / wie auch Unsere und Ihre löbliche männliche Leibes. Lehn. Erben ohne Hinterlassung dergleichen Lehn. Successoren / Fürsten zu Anhalt mit Tode abgehen / und also des Henrici, als Bernhardi, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen andern Sohns Linie in uns oder Jhnen ganz erlöschten würde: Alsdann succediren in dem Fürstenthum Anhalt etc. Hochgedachter unser Herr Better / Herzog Julius Frans und seine löbliche Fürstl. Leibes. Lehn. Erben. Es hätte auch hochgedachter Herzog hierauff seinen Unterthanen durch ein öffentliches Mandat anbefehlen lassen / nach seinem tödlichen Abgange dem Hochfürstl. Hause Anhalt sich zu substituiren.

Welchem nach denn so bald nach vernommenem tödlichem Hintertit des Durchl. Herzogs Fürst Johann Georgen von Anhalt Hochfürstl. Durchl. als Senior des Hochfürstl. Hauses / Dero Hof. Rath David Casium nebst dem Churfürstl. Cammer. Gerichts Advocaten und Notario de Marces dahin abgefertiget / dero Verrichtung auff folgendem hierüber aufgerichtem Instrument mit mehrern erhellet:

Kund und zu wissen sey hiermit jedermännlich / insonderheit denen daran gelegen / das im Jahr nach Jesu Christi Geburt etc. Sonntag abends war der 28. Septemb. Jh. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst und Bernburg der Chur. und Mark Brandenburg verordneter Statthalter und General Feld. Marschall / mein gnädigster Fürst und Herr / mich zu Endes benannten Notarium Cael. publ. auff das Churfürstl. Brandenburg. Schloß allhier fordern lassen / und daselbst gnädigst demandirer / und ratione officii requirirer / das ich nebst dem damals gegenwärtigen / Sr. Hochfürstl. Durchl. Hof. Rath David Casium von Wolinski, mich auff die Post setzen / und an dem Hn. Hof. Rath bereits bewussten Ort reisen / was daselbst vorgünge / alles

wol

wel in acht nehmen/wol registriren und protocoliren/ und nach Beschrehung ein richtiges Instrument verassen sollte. Diesem nun zu gehorsamster Folge/ bin an eben demselben Tage mit vorhin gemeldtem Hn. Hofrath von Berlin weg gereiset/ und den 30. ejusd. in Sachsen. Lautenb. ankommen/ da dann so fort ob wol gemeldter Hr. Hofrath Cassius sich nebst mir zu dem daselbst anwesenden Amptschreiber auff die Amptstube verfüget/ und demselben im Namen Jhr. Hochfürstl. Durchl. seines hohen Herrn Principalis vorgetragen/ daß ihme/ dem Amptschreiber/ das Absterben des Weyl. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Julius Frang/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ würde in frischem Andencken seyn/ wann nun des Herrn Abgeordneten hoher Hr. Principalis der nächste und rechtmäßige Successor feudalis wäre/ als hätte er mit Verwunderung vernehmen müssen/ daß bereits einige andere possessionem dieses und anderer Dertter ergreifen wollen/ er vor seine Person müste es dahin gestellet seyn lassen/ jedemoch wolte er hiermit darwider feyerlichst protestiren haben/ und dem Hn. Amptschreiber zugleich mit andeuten/ daß er auff Ordre seines hohen Hn. Principalis, Jhr. Hochst. Durchl. vō Anhalt/ dessen Vollmache auch übergeben wurde/ die possession nehmen wolte. Der Hr. Amptschreiber hat/ nachdem er die Vollmache durchgelesen/ darauff geantworet/ daß er als ein Diener nunmehr nach Absterben seines hochseligen Fürsten und Herrn solches nicht verwehren könnte/ und wünschte von Herren/ daß ihnen Gott denjenigen Fürsten und Herrn wiedergeben möchte/ dem es von Recht und Billigkeit zukäme; er wäre dabei viel zu geringe/ darinne zu decidiren/ weil er aber von der Hochfürstl. Regierung auß Raxenburg einen Brieff unter Hn. Dr. Classens Hand zu produciren/ inhalt welches ihm anbefohlen würde/ keinem mehr als Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ der die possession nehmen lassen/ er sey wer er wolle/ zur possession zuverstatten/ als müste er darwider protestiren; dessen ungeachtet hat dennoch der Hr. Hofrath Cassius die possession mit Ergreifung der Thüren/ Tische und Bäncke arripiret und genommen/ auch dabei dem Hn. Amptschreiber angedeutet/ daß er zur präjudic seines hohen Hn. Principalis, im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nichts auffertigen sollte/ worauf obwol gemeldter Hr. Hofrath Cassius nach dem Rathhause daselbst gegangen/ und als E. E. Rath noch versamlet gewesen/ sich bey demselben anmelden lassen/ daß er im Namen seines hohen Hn. Principalis, Jhr. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt/ etwas anzuwenden hätte; als nun derselbe nebst mir in die Rath. Stube gefordert/ ist ihme von dem Herrn Hofrath vorhin erwehnte proposition gerhan/ die zwar E. E. Rath angehöret/ die producirte Vollmache aber nicht einmal annehmen/ vielweniger lesen wollen/ sondern darauf so geantworet: daß/ wann sie das gewußt hätten/ wolten sie den Hn. Abgeordneten nicht einmal an den Ort ge-

führet haben/ sie hätten von der Hochfürstl. Regierung Befehl/ daß/ nachdem Jhr. Churfürst. Durchl. zu Sachs. durch dero Bevollmächtigten bereits die possession nehmen lassen/ derselbe auch die Pacta confraternitatis, und die Diplomata confirmatoria Cæsaris in originali vorgeleget/ Sie keinen mehr zu Ergreifung der possession verstaten könnten/ wolten auch wider alle actus protestiret haben/ und konte man sich deshalb bey der Regierung und Ständen/ die zu Raxenburg versamlet wären/ anmelden.

Der Herr Hofrath hat quàm solennissimè wider die von denen Sächsischen Deputirten de facto genommene possession protestirt/ und E. E. Rath nochmals angedeutet/ daß sie hierinne keine judices seyn könnten/ sondern was sie einem andern verstatet/ ihme auch nothwendig zugeben müsten/ darauff er dann auch/ non obstante protestatione, die possession, wie vorhin im Ampthause/ genommen/ E. E. Rath hat solches geschehen lassen/ und dabey gemeldet/ daß ihnen gleich viel gelten könnte/ was sie vor eine Dbrigkeit belämen/ und gönneten sie es demjenigen/ welchem es von Gott und Rechts wegen zukäme.

Hiernechst seynd wir an dritten Ort/ nemlich zum Zoll. Inspector in das Zoll. Haus gegangen/ da dann Jhro Hochfürstl. Durchl. abgeordneter Herr Hofrath Cassius dem Zoll. Inspector den erst-erwehnten Vortrag gerhan/ dabey meldend/ daß/ weiln der Zoll eines von den principalisten Regalien alhier/ er nothwendig seines hohen Herrn Principalis Jura hierin beobachten/ und denselben in possession nehmen müste. Es hat aber der Zoll. Inspector gleichfalls vorgebracht/ daß zwar von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bereits einige Bevollmächtigte daselbst gewesen/ und die possession gesucht/ auch durch Ergreifung der Thüren/ und sonsten genommen; es stünde dem Hn. Rath aber frey/ was er gleichfalls thun wolte/ denn er etwas zu hindern nicht bastant wäre/ er vor seine Person könnte und wolte es wol geschehen lassen/ insonder er jesunder ohne Herrn/ und also fast auch ohne Dienst wäre. Der Hr. Hofrath hat darauff/ wie gebräuchlich/ die possession, nach dem er wieder die vorhin genommene bester massen protestirt/ und seinem hohen Herrn Principali dessen jura serviret/ ergrieffen/ auch den Zoll. Inspector erinnert/ daß er zum Präjudic seines hohen Herrn Principalis in Zoll. Sachen nichts vornehmen müste/ welches auch der Zoll. Inspector mit Handgebung/ so weit es sein Eyd und Pflichten zuließen/ versprochen/ womit auch der Hof. Rath zu frieden gewesen.

Am 1. Octob. seynd wir in ein Dorff/ ohngefahr eine halbe Meile von Raxenburg/ Namens Schmitow/ gekommen/ woselbst wir über 200. Mann Lüneburgische Völcker angetroffen/ welche in procinctu waren sich nach Raxenburg zu begeben.

begeben.

begeben. Ich würde nebst dem Hn. Commillario Schulzen nach Raseburg geschickt/ um zu vernehmen/ ob die Regierung in dem Stande/ und ob sie noch *libertas manus* hätten/ daß sie auff des Hn. geheimen Raths von Canitz Proposition die er/ wegen der Quartier/ Gelder und andern wichtigen Sachen ihnen thun würde/ categorice antworten könnten/ oder ob sie versichert dasjenige/ was ihnen fürgetragen/ nach dem Sächsis. Hofe zu berichten. Als wir aber vor Raseburg gekommen/ und uns angemeldet/ hat man uns nicht einlassen wollen/ darauff wir einen Pafß gezeigt und gegeben/ der denn nach dem Commendanten gebracht worden: Wir haben darauff über eine Stunde gewartet/ es ist aber keine Antwort erfolgt/ sondern vielmehr an statt/ daß vorhero nur der Schlagbaum allein zugemacht gewesen/ auch die Zuckbrücken unterdessen aufgezogen worden. Wir hielten an/ daß man uns antworten/ und im Fall man uns mit einlassen wolte/ den Pafß nur wieder herausgeben solte/ wir bekamen aber weder eines noch das ander. Unterdessen kamen einige Lüneburgische Völkler/ von einem Hendrich commandiret/ vor die Brücken/ setzten 2. Schildwachen vor den Schlagbaum mit Befehl/ keinen hinein oder herauf zu lassen/ die Bürgerwache wolte uns zwar den Pafß wieder herauf geben/ nur begehrten Sie die Schildwachen solten von der Brücken marchiren/ weil wir aber solches nicht präcediren noch erlangen konnten/ mußten wir unvertreteter Sachen/ jedoch mit protestation wieder abziehen.

Am 2. Oct. ist der Hn. Hofrath Cassius nach Raseburg gereiset/ und sich am Thore angemeldet/ da dann nach Wartung einer ganzen Stunden/ der Herr Obrist/ Lieutenant von den Lüneburgischen einen Adjutanten geschickt/ und sich excusiren lassen/ daß er den Hn. Hofrath nicht einlassen könnte/ sinemal er bis dato noch Ordre hätte/ keinen Fremden einzulassen/ er erwartete aber stündlich andere Ordre, wie er sich verhalten solte/ bate/ es ihm nicht zuverdenken. Der Herr Hofrath replicirte/ daß er wegen einiger Angelegenheiten und Präensionen seines hohen Herrn Principalis nothwendig herem müste/ weil er aber sehe/ daß es nicht seyn könnte/ so müste er doch hiemit seinem Hn. Principali dessen Jura bester massen reserviren/ und wolte wider alles widrige protestirt haben/ bate solches dem Hn. Commendanten zu hinterbringen. Nachdem wir darauff noch selbigen Tag nach Blichen/ allwo die Sachsen- Lüneburgische Stände zusammen zukommen sich beschieden/ gereiset/ sind wir den 3. Octob. von denen sämtlichen Ständen/ in der Kirche daselbst zur Proposition geladen worden/ da dann/ wie wir angekommen/ die gesampfte Stände dem Hn. Hofrath Cassio entgegen gekommen/ und in die Kirche begleitet/ woselbst der Hofrath auff Angeben des Hn. Land-Marschalls von Bülow (weil sonst der Hn. Hofrath/ wie er vorgab/ nur eine mündliche Antwort/ die ein oder ander retractiren möchte/ widerbekäme) seine proposition nebst dem Origin-

nal Mandato und der Deduction juris Anhaltini, nachfolgender Weise schriftlich übergab.

Wolgeborne/ Hoch-Edle/ Beste/ auch Edel/ Ehrenveste und Wohlweise/ insonders hochzuehrende Herren.

Nachdem des Allmächtigen Gottes gnädigstes Wohlgefallen gewesen/ den Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Julius Frantz/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ ohne Hinterlassung männlicher Leibs- Lebens- Erben durch den zeitlichen Tod hinweg zu nehmen/ und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt. etc. Man gnädigster Herr/ als jure sanguinis legitimus successor, mich zu dem Ende abgeschickt/ in seinem hohen Namen die Possession dieses vacanten Fürstenthums zu nehmen/ wie aus meinem/ mit gnädigstem ertheiltem Mandato und bestemmtem Beglaubigungs- Schreiben/ an meine allerseits hochzuehrende Herren/ mit mehreren erheller/ so habe zu dem Ende/ weil dieselbe allhie versamlet finde/ meine proposition an meine hochzuehrende Herren hiermit thun/ und Namens Jh. Hochfürstl. Durchl. Herrn Johann Georgen/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Askanien und Herrn zu Zerbst und Bernburg/ etc. etc. und des ganzen Fürstl. Anhalt. Hauses/ meine insonders hochzuehrende Herren ersuchen wollen/ daß sie nicht allein mich in Rechnung der possession bester massen zu assistiren/ sondern auch J. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt/ meinem gnädigsten Herrn/ mit nem Handschlag/ als dem rechtmäßigen Landes- Herrn sich verbindlich zu machen/ geruhen wollen/ wozegen Ihre Hochfürstl. Durchl. durch mich meine hochzuehrende Herren/ kräftigst versichern läßt/ daß sie allerseits/ wie auch alle getrene Unterthanen/ bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten sicherlich geschützt und maintainiret werden/ auch hiernächst satzsame Proben Jh. Hochfürstl. Durchl. Gnade und Gnade verspühren sollen.

Weil auch vernehmen muß/ daß ein oder ander sich einer Possession, ich weiß nicht/ quo titulo & jure, sich anmassen wollen/ so muß im Namen Jh. Hochfürstl. Durchl. wider alle solche de facto genommene possessiones/ und was zu Prajudiz meines gnädigsten Fürsten und Herrn vorgefallen/ solennissime protestiren/ und hiermit Ihre Hochfürstl. Durchl. und dem Hochfürstl. Anhaltischen Hause ihre habende Jura bester massen Rechten reserviren/ der gewolltesten Zuversicht lebende/ meine insonders hochgeehrte Herren werden nicht allein dieses annehmen/ sondern auch hierauf ihre willfährige Erklärung geben/ woben ich vor meine Person verharre

Meiner allerseits hochzuehrenden Herren  
Dienstbereit/ Schuldigster  
David Cassius von Wolinsky.

Diese Proposition wurde mit sonderlichem respect angenommen/ und versprochen/ schriftlich darauff zu antworten. Als der Herr geheimen Rath von Canitz gleichfals hernach seine proposition gethan/ schickten die Stände ungesähe eine

Seite



Stunde hernach in unser Quartier und ließen erschrecken/ weil etwas wichtiges vorgefallen/ daß sie dormaln ihre Antwort nicht aufsetzen könnten/ solches nicht übel zu deuten/ sie wolten auff den folgenden Tag damit einkommen / welches den 4. ejusd. auch geschahen/ da die gesampfte daseibst verhandene Stände/ vñ Ritterschafft und Städte/ in unser Quartier bey dem Prediger gekommen/ und nachdem den Verzug/ daß nemlich nicht so fort die Antwort erfolget/ der Hr. Land-Marschall von Bülow nochmals/ nicht übel zu deuten/ ersuchte/ hat er dem Hn. Hof-Rath eine schriftliche resolution, wie folget/ nebst dem Original Mandato wieder zugestellt.

**Durchläuchtigster Fürst/  
Gnädigster Fürst und Herz.**

**Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben** vom 28. Sept. laufenden Jahrs/ haben wir von dero bestalten Hofrath Tir. Hn. David Cassio von Wolinski in aller Unterthänigkeit empfangen/ und darauf mit mehrern vernommen/ wie nemlich nach hochseltem Absterben Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Julii Franzen/ unsers allerseits gnädigst gewesenen Landesfürsten und Herrn/ (weiln seine männliche Leibeslebens-Erben übrig) deroelben Land/ Regalien/ Jura und Gerechtigkeiten auff Dero Hochfürstl. Haus Anhalt/ als worauf unser hochsel. Herzog entsprossen gewesen/ nunmehr völlig devolviret worden/ und weil sie in hoher Person wegen hoher obliegender und wichtiger Etschafften nicht von dannen sich herunter zu erheben vermocht/ Sie dennoch dero bestalten Hofrath abgefertiget hätten/ mit Befehl und Ordre, in Eu. Durchl. Namen die Deroelben zustehende Possession der Sachsen-Lauenb. Landen und dero zugehörigen pertinentien zunehmen. Nun solte uns Gnädigster Fürst und Herz/ zwar von Herzen lieb und angenehm seyn/ wann wir das Glück haben könnten/ unter eines so renomirt-generosen und höchst-rühmlichsten Fürsten Schutz und Ruhe zu leben. Wann aber an Seiten der löblichen Ritter und Landschafft/ der gewöhnliche Art nach/ heute dato dieser und anderer Angelegenheiten halber conference gehalten/ ist dabey wol erwogen worden/ was bey diesem sehr betrübten Fall/ da Gott der Herr unsern hochsel. betribtendandes Herrn/ zu sich in die Ewigkeit abgefördert/ an Seiten Ritter und Landschafft vorzunehmen/ bis daß dem Allmächtigen und Ihrer Kais. Maj. dieselbe wiederum mit einem andern hohen Haupte und Regenten zu versehen beliebt: Nach dem nun dieses Werck nach allen seinen Umständen und sehr wichtigen Beschaffenheiten nach der Länge überleget/ alle die gegenwärtige Stimmen/ so wol von der Ritterschafft als der beyden Städte Lauenburg und Ragnit Depurirten drüber vernommen/ und ein jeder seine freye Meynung deutlich und unweidenlich eröffnet/ und zum andernmal darüber befraget worden/ so ist der Schluß dahin angefallen/ daß man nemlich Gott den Allmächtigen zusehnd/ um seine Gnade und Segen zu Schickung eines neuen Landes Fürsten und Regenten im-

brünstig angeruffen/ nachhends aber sich nach dem Exempel der löblichen Vorfahren/ und das uhralte Hertommen halten/ dem Fürstl. reveral und Union von Ao. 1587. folgen/ und den neuen Landes-Herrn (wie damals geschahen/ und bishero wolgeglückt) von J. Kais. M. und dem Heil. Röm. Reich erwarten solle. So viel die höchste Chur- und Fürstl. bekandte und unbekandte Prätendenten anlangete/ wäre solches ein Werck/ daß der Ritter und Landschafft zu hoch/ und außser deroelben Macht/ daß sie also die Hände darauß/ und das Werck auff sich selbst beruhen lassen/ und keinem der höchsten Prätendenten präjudiciren müssen; hoffen also/ es werden Ihre Hochfürstl. Durchl. nach Dero Generosität mit dieser unterthänigen respectueusen Antwort zu frieden/ und danebenst versichert seyn/ daß wir wenigsten aus unterthänigem Respect auch niemand der hohen Prätendenten/ bis zu Auftrag der Sachen uns weiter verbinden werden/ und bere in tieffster Demut sich dieses gute frommeland und Leute nebst Ritter und Landschafft in höchsten Gnaden/ Milde und Güte recommendirt seyn lassen/ damit sie in Friede und Ruhe ihr Leben zubringen/ und ohne Drangsal bleiben möchten/ wonebst Eu. Hochfürstl. Durchl. samt dero gansen Hochfürstl. Hause wir zu allem Hoch- und Wolergehen der Obhut des Höchsten empfehlen und verharre.

**Eu. Hochfürstl. Durchl.**

Büchen den 4. Octob. 1689. Unterthänigste/ gehorsamste  
Sämtliche alhier anwesende Ritter und Landschafft hiesigen Herzogthums.

V. von Bodeck/ Barthold von Berckentzen/ J. W. von Bülow/ J. W. von Lison/ Joh. von Bücheden/ M. Schulz/ in Vollmacht der Sr. von Wackerbarth.

Kay Rothlau/ Dominicus von Uffeln/ J. W. Rothlau/ Joh. Dominicus von Uffeln/ Joh. Jacob Umschiedt/ wegen Stündeburg.

Christoph Hersten/ Franz Johann Cavenius/ wegen der Stadt Lauenburg.

Peter Benste mpp. Michael Sasser mpp. wegen der Stadt Ragnitburg.

**Die Aufschrist war.**

Dem Durchläucht. Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Georgen Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ Herrn zu Zerbst und Bernburg/ der Chur- und Marek Brandenburg verordneten Statthalter und General-Feld-Marschall/ ic. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn.

Der Hr. Hofrath las vorhersehende resolution durch/ und sagte Danck/ daß die sämtliche löbliche Stände sich in so weit resolviren wollen/ weil er aber gehoffet/ sie würden seinem Petitio deferiret habet/ solches aber in der resolution nit finde/ so müste er es dahin gestellet seyn lassen/ wolte es unterdessen seinem hohen Herrn Principali überschieben/ so auch codem die geschehen.

Hierauff seynd wir nach Hamburg gefahren/ und den 6. Octob. zu Schiffe nach dem Lande Hadeln/ als wir daseibst antommen/ hat der Hof-Rath zu Otterndorff den 2. ejusdem sich zu dem daseibst anwesenden Gerichts-Verwalter/ weil der

Statt.

1689.

Statthalter sich von da weg und nach Hamburg begeben/verfügt/demselben die Hochfürstl. Vollmacht gezeigt und zu lesen gegeben/welcher nachdem er sie durchgesehen/geantwortet: daß er sie mit gebührendem Respekt gelesen/ und darauff J. Hochst. Durchl. gnäd. Willen und Meinung verstanden; weil er aber als ein Diener hiernicht disponiren könne/sondern die Landt. Stände die resolution/welche am 7. hujus gleichfals versamlet gewesen/ und die Fürstl.üneburg. Abgeordneten auff dessen Vortrag ihre Meinung entdeckt) ertheilen müssen/ als wolle er selbige hierin bescheiden lassen/ nicht weisend/ daß sie des Herrn Rath's Vortrag anhören/ und ihm darauff gebührend antworten würden. Der Herr Rath replicirte hierauff/ daß er sich höchst verwundern müssen / indem er gehöret / daß sie den Churfürstl. Sächs. Depurirten/ so fort ohne einziges Nachfragen/auff dessen blossen Vortrag so bald/angenommen/und dessen hohem Principalsich mit einem Handschlag bereits verbindlich gemacher/ er müste solches/wie weit selbiges seine Verbindlichkeit hätte/dahin gestellet seyn lassen/ jedoch müste er nothwendig / indem der Herr Gerichts. Verwalter solches gleichfals gethan/ hinwieder im Namen seines hohen Herren Principals protestiren / und dem Hochfürstl. Hause Anhalt dessen jura besser massen Rechts reserviren/ der Gerichts. Verwalter hath/wider ihn nicht zu protestiren/zumalen er nicht dafür könne/weil er nur ein Bedienter und seinen Principalen folgen müste.

Am 9. Octob. liesen sich die Stände auß dem Lande Hadeln bey dem Hn. Hof-Rath angeben/worauff 12. Schulzen nebst dem Burgermeister und einem Rath's. Verwandten auß Diederdorp zu uns in unser Logiment kamen/ der Herr Hof-Rath dankte denselben vor ihr Erscheinen/ und proponirte mündlich / daß/ nachdem der Allerhöchste Gott Ihre Hochfürstl. Durchl. Hn. Julium Frantz/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ ihren bishero gewesen/ numehro aber seligst verstorbenen Landes. Herren/ ohne männliche Leibes. Lehn's. Erben dieser Zeitlichkeit entrißen / so wäre von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt / Herrn Johann Georgen/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg / ic. ic. Er/ der Herr Rath abgeschicket/ die Possession dieser Seiner Hochfürstl. Durchl. heimgefallenen Länder/ darmiter diß Land zu Hadeln ein Pertinenz zu nehmen/ wie solches aus der ihm mitgegebenen Vollmacht / welche denen Ständen überreicht wurde/ mit mehrern erhellet / verhoffete also die löbliche Stände würden sich hierzu anschicken/ und Ihre Hochfürstl. Durchl. sich mit einem Handschlag verbindlich machen.

Die Stände verlasen darauff durch den Schulzen zu Altenbruch die Vollmacht laut/ antworteten auch durch obbenandtem Schulze/ daß sie mit sonderlichem Respekt Ihre Hochst. Durchl. zu Anhalt Vortrag/ so sie durch den Hn. Hofrath thun lassen/ vernommen/möchten

wünschen/daß solches eher geschehen wäre/ weil aber vor ohngefahr 8. Tagen/ ein Chur. Sächs. Minister sich bey ihnen angegeben/ und eine Käuf. Expectanz und Erverbrüderung zwischen dem Chur. Hause Sächs. und ihrem höchstseligsten Fürsten / auch eine Käuf. Confirmation drüber/ in originali producirt / sie dabey versichert/ daß das Fürstenthum laubend. denen er solche documenta gleichfals vorgezaget/ denselben zu folge/ Ihre Churfürstl. Durchl. als numehro ihren Herrn angenommen/ so hätten sie auch in Consideration/ daß dieses Ländgen eigentlich kein Reichs. Lehn wäre/ sondern seine sonderliche Rechte und privilegia hätte/ sie auch einen Beschützer annehmen könnten/ Jh. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu ihrem Churfürsten angenommen/ jedoch mit der Protestation/ daß selches ihres hochseligst verstorbenen Fürsten allodial. Erben imprajudiciali/ sie auch im Fall von Ihre Käuf. Maj. ein anders solte verordnet werden / hieran nicht verbunden seyn solten/ auff welche Bedingung sie denn auch die Possession nehmen lassen/ und sich mit einem Handschlag verobligirt: Sie wären vor ihre Person zu schlecht/daß sie in dieser Sache judiciren könnten/ sondern müsten erwarten/ wenn der Allerhöchste Gott es zuwenden/ und ihnen zum Regenten geben würde/welchen sie willigst annehmen und unter dessen Schutze leben wolten/ baten auch dabey/nicht übel zu denken/ daß sie keine andere resolution geben könten/sondern Sie und das arme Ländgen bey Seiner Hochfürstl. Durchl. besser massen zu recommendiren.

Der Hr. Hofrath fragte/ob die Stände solche ihre resolution nicht schriftlich ertheilen wolten/ nachdem sie aber sich dessen weitgerren/ replicirte/ der Hr. Hofrath/daß sie hiermit zu weit gegangen/ indem sie ja wol gewußt / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt zu dieser Succession Recht habe/ hätten derohalben billig sich nicht eher verbindlich machen sollen/sondern im Fall sie ja noch einigen Zweifel gehabt/ bis Jh. Käuf. M. darinnen decidiret/warten solle/weil aber solches nicht geschehen/ müste er wider alles dasjenige/was bisher in dieser Sache von denen Ständen vorgenommen/ im Namen seines hohen Hn. Principals, in optima juris forma solennissime protestiren/und Jh. Hochst. Durchl. und dem ganzen Fürstl. Anhalt. Hause/ dessen habende jura salva & integra besser und beständigster massen Rechts reserviren/daneben der Hr. Rath andernere/ daß/wenn sie Jh. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu der possession verstatet/ sich demselben mit einem Handschlag verbindlich gemacher/ auch essentialichen von den Causeln vor denselben/ als Landes. Herrn/bitten ließen/ Sie solches alles als unbefugte und nichtige &c. rescindiren/ annulliren un abstellen/ Jhn wegen des gesamten Fürstl. Hauses Anhalt zur possession lassen/ und zu dem Ende nach dem Schlosse führen solten/ auch die Vorbitten und Aufsertigung im Namen seiner hohen Herrert Principalen der Fürsten zu Anhalt geschehen möchte.

De

Die Stände batzen hierauff / Sie mit der protestation zu verschonen / wie auch / daß sie noch zur Zeit einem andern Herrn sich untergeben sollten / sie hätten einmal ihr Wort von sich gegeben / das könnten und wollten sie / bis dahin Ihnen von Ihr. Kaiserl. Majest. ein anders anfferkaget würde / nicht wieder ruffen / wäre der Hr. Hofrath eher gekommen / vielleicht hätten sie denn auch andere Messures genommen / batzen nochmahls gehorsamst / solches zum besten zu deuten / und in Ihrer Hochf. Durchl. Gnade sie zu erhalten / der Herr Hof-Rath repetirte noch, mals seine gehane protestation, und ersuchte die Stände sich eines bessern zu bedenden / worauff die Stände sich nochmahls recondemtrend Abschied nahmen / nachdem aber nichts mehr erfolget / als haben wir uns wiederum den 20. hujus auff die Rāse nach Hamburg begeben.

Welm nun ich Eberhard Marees, Imperiali autoritate Notarius publicus vorhin verzeichnetem in Person bengetwohnet / und so / wie es allhier befindlich / täglich ad Protocollum gebracht / so habe auff Befehl und requisition vorhin höchst gemeldeter Ihr. Hochf. Durchl. zu Anhalt / solches in gegenwärtige Form dieses offenen Instruments bringen und ins reine schreiben sollen und wollen / nachdem ich auch in collatione mit meinem gehaltenen Protocollo es allenthalben gleichstimmig befunden / so habe ich solches in majorem fidem, wie ich es mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet besiegelt / ad hęc omnia debite ac legitime requisitus.

Berlin / den 16. Octobr.  
Anno 1689.

Eberhard Marees, Imperiali autoritate Notarius publicus, ac Camera Elect. Brandenburg. Advocatus Ordinarius.

Ferner gab sich das Hochf. Braunschweig-Lüneburgische Haus an / und bezohle sich / so viel man noch zur Zeit vernehmen konnte / auff die Pacta familiaria, welche im Jahr 1169. zwischen Erich Herzogen in Nieder-Sachsen / und Wilhelm / wie auch Magno Herzogen von Braunschweig-Lüneburg / gerichtet / und nachgehends Anno 1389. wiederum von Wenceslai, Herzogens in Sachsen / und Magni Herzogs von Lüneburg Söhnen erneuert / und noch kuns durch eine Erb-Verbrüderung zwischen Herzog Julio Heinrich / und nachgehends dessen Sohn Julio Francisco als dem lest verstorbenen Herzog von Sachsen-Lauenburg / und dem Hause Braunschweig-Lüneburg confirmiret und bestättiget worden. Zührete auch darneben an / daß der Ureahnher / Henricus Leo, zwar der Sächsischen Landen enseset / jedoch nicht aller jurium gāntlich verlustiaet worden / indem Seinen Nachkommen das Sächsische Schild und Wapen zu

Bezeugung ihres vorbehaltenen Rechts / von dem Kaiser gegönnet und gelassen worden / und daher allerdings befugt worden / die jetzt erledigte Sächsische Lande mit den ibrigen wieder zu reuniren / ließ auch hierauff theils aus angeführten Ursachen / theils Krafft Erāiß. Obristen Amtes einige Milis in mehr besagte Sachsen-Lauenburgische Lande gehen. Wie dann den 30. Septembr. bey 500. Mann / welche durch einen der Orten sehr kundigen Major, Namens Herrn Wiesel / durch ungewöhnliche Wege dahin geföhret worden / bey der Demmerung in der Stadt und Vestung Raseburg angelanget / darauff die versiegelten Gemächer wieder eröffner / der Major, so das Schloß / wie oben gedacht / mit etlichen Sachsen-Lauenburgischen Soldaten commandirte / wie nicht weniger auch einige derer Lauenburgis. Regierungs-Näthe in Arrest genommen worden. Es wurde auch ferner an unterschiedlichen Orten das Herkog. Lüneburgische Wapen auffgehenge / auch so wol der Regierung / als des Cameral. Wesens ange-masset / wobey dem Bericht nach die direction in allen Dingen damals dem Herrn Backerbarth auffgetragen worden / endlich auch die Besatzung täglich mit mehrerer Mannschafft verstärket. Gestalt dann den 10. Novembr. geschrieben wurde / daß sich allein in Raseburg / unter dem Commando eines General-Majors und Obristen Hirschvogels / über 1100. Mann halb Hanover und halb Zellische / zu Lauenburg aber bey 500. Mann befänden / welche sonderlich an der Raseburgischen Fortification Tag und Nacht / Sonn- und Berck-Tage arbeiteten. Deshalb sollte auch vor Raseburg die Berg-Kirche abgebrochen / und an deren Platz eine Schanze angeleget werden / womit man die andern Berge im Nothfall beschiesen könnte / Um die Stadt stunden drey doppelte Pallisaden / und weil der Ort / sonderlich wegen des Wassers und Morasts / von Natur veste / so hätte man sich deshalb vor einigen andringenden Ubersall so leichte nichts zu besürchten. Man ließ auch aus dem Fürstlichen Garten die dicksten und besten Obst-Bäume zu Pallisaden aufhauen. Nicht weniger war man bemühet / um sich in eine desto bessere Positur zu stellen / allhand zur defension gehörige Materialien aus dem Lüneburgischen und Lübeckischen herbey zu schaffen / wie dann den 19. Novembr. von Hamburg zwey große Prahmen mit Pulver / und den 21. Decembr. drey schwere eiserne Stücke zu Raseburg angekommen / auch mußte ein Major von der Artillerie etliche 5. bis 12. pfündige Stücke von denen Lübeckern erhandeln / allwo auch noch 8. bis 9. Metallene Cannonen umgegossen und ins Lauenburgische gebracht worden.

Nächst diesem meldte sich annoch das Hochfürstl. Haus Mecklenburg an / mit gleichmäßiger Anführung einiger dero Vor-Eltern mit denen Herzogen in Nieder-Sachsen Anno 1431. und 1518. gemachter und von denen Nachkommen

1689.

angenommener und gutgeheffener Successions- und Erb-Rechts Pactorum, daß auch als der letzt-verstorbene Herzog zu Sachsen-Lauenburg einige neue pacta familiae mit andern Fürsten eingugehen vorgehabt/ solchen das Haus Mecklenburg Anno 1671. bey dem Kaiserl. Reichs-Hof-Rath contradiciret / und sich mit einer eingeschickten protestation verwahret/ auch eine gute Resolution erhalten / daß das Fürstliche Haus Mecklenburg sein Jus, welches ohne dem/als in pactis majorum radiciret/hierdurch nicht geschwächet/ viel weniger aufgehoben werden mögen / saluum erhalten.

Noch waren die Durchl. Herzogen von Sachsen Ernestinischer Linie/ welche zwar gleich Chur-Sachsen des Hauses Sachsen Recht wider die andere Herren Prätendenten/ jedannoch zugleich auch einen Vorzug vor Chur-Sachsen behaupteten / und fundirten ihre Anforderung gleichfalls aus des Kaisers Maximiliani I. vorangeführten Expectanz-Brieffe/ und nach dessen klaren Inhalt beschehener Eventual-Bestehnung. Dann gleichwie sie unlaugbar von dem Herzoge und nachmals Chur-Fürsten Johanne Constante herstameten/ so hätten sie nunmehr auch als desse Polken sich cum exclusione Albertinæ lineæ einzig und allein der Succession zu erfreuen: Nun wäre zwar die Chur/ aber nicht zugleich die Sachsen-Lauenburgische Anwartsung von Ihrer Linie abgekommen / massen die expectativ nicht auf die Chur præcis, sondern auf die beyde Herren Brüder Ernestinischer/ nach deren und ihrer Descendenten Absterben aber allererst auff die übrig seyende Albertinische Linie/ und also bloß secundum ordinem linearum gestellet/ und nicht ad modum succedendi in Electoratu Aur. bullæ conformem, & lineæ Ernestinæ semper servatum restringiret/ welches doch nothwendig seyn müssen/wann sie ein accessorium Electoratus seyn sollten. Sie wäre auch bey Entwendung der Chur nicht von Ihrer Linie abkommen/qua privationes sint stricti juris, & ultra expressa non extendendæ: Auch hätte sich Chur-Fürst Johann Friederich weiland dieses beneficii niemals expresse begehret/ deßfalls dann die äusserliche Aufhebung des Begnadigungs-Brieffes pro Electoribus auch nichts erweise/ dann nicht die custodia, sondern der expressus tenor diplomatis hierbey ein Jus mache / und seyen sie zu der Custodia nicht ex jure cesso, welches unerweislich / sondern ex facto, oder etwa casu & per errorem gekommen. Endlich / so præjudicire Serenissimis Ernestinis die jüngere renovation nichts / weil solche so wol der expressæ clausulæ cassatoriae, als auch denen hinc inde zwischen beyden Linien aufgerichteten Verträgen und Recessibus zuwider/ und auff einseitige / auch disseite ungeständige narrata aufgewürcket; vielmehr sey sie der Albertinæ nütze und vortrüglich/ indem in selbiger die vorige Expectanz in allen Punkten und Clausuln / also auch der Cassatoriae confirmiret worden/ und diesem nach habe Chur-

Sachsen und Albertina linea in effectu nichts neues erlangen können/ sondern mit particularibus ihres alten juris renoviren lassen / wären dabei neben versichert / es würde die jeso regierende Röm. Kaiserl. Maj. ex plenitudine potestatis, zumal obitaante clausula cassatoriae, unverschuldeter Weise niemanden seiner wohlhergebrachten Rechte verlustig machen.

Endlich waren auch die Churfürstl. Sächsis. Herren Vetter / Sachsen-Weissenfels / Sachsen-Merseburg und Sachsen-Naumburg/ welche zwar Chur-Sachsen contra Sachsen-Gotha affilitiret/ gleichwol aber auch ein special-Recht ex pactis domus wider Chur-Sachsen vor Ihre abgetheilte Häuser urgiteten.

Ausser diesen waren andere/ welche nicht auf das ganze Herzogthum/ sondern allein auff das Land Hadeln Anspruch machten / als 1. Ihre Königl. Maj. in Schweden ex prætenso jure domini directi. 2. des letzt verstorbenen Herzogs zu Sachsen / Engern und Westphalen/ nachgelassene zwei Princessinnen ex prætenso jure hæreditario, daß gedachtes Land zu Hadeln kein feudal, sondern allodial-Erbsitz wäre. 3. die Durchl. Herzogin von Schleswig-Holstein/ Herzog Franz-Heinrichs von Sachsen-Lauenburg Tochter/ als eine Allodial-Mit-Erbin an dem Lande Hadeln. 4. des Herzogs von Schleswig-Holstein Hochf. Durchl. wegen gewisser acht Dörffer / als Körtel / Wallenrode / Fulgenhagen / Hecken / Gores / Escheberg / Wendendorff und Wohldorff / zu dem Amte Rheinbeck gehörig / welche viele Jahre hero von dem Herzoge zu Sachsen-Lauenburg usurpiret worden.

Diesem nach stießen allerseits hohe Prätendenten dero Rechtliche Ansprüche an Ihr. Kaiserl. Maj. gelangen / welche dann damals zu Anspurg der bevorstehendem Wahl und anderer Angelegenheiten halber sich aufhielten/ und daher anfangs zu Vermeydung aller Betrüchtigkeit die sämtliche Herren Competenten durch dero Herren Abgesandten sördersamst zum Frieden und Eintracht / wie auch zur Bewärtingkeit dero hohen Kaiserl. Vermittelung ermahnen/ zugleich aber auch dero annoch zu Hamburg verharrenden Commission allergnädigst antworten ließen/ sich der Sache selbigen Orts nach aller Möglichkeit anzunehmen/ und in dem Nieder Sächsis. Eräise allem disfalls besorglichem fernern Ubel und Unheil sorgfältigst vorzubauen. Allein die Haupt-Handlung wurde an dem Reichs-Convent nach Regenspurg verwiesen/ und mußte bis nach der erfolgten Wahl eines Röm. Königs aufgesetzt verbleiben. Hierseibst aber hatte es allbereit stracks nach erhaltenen Rundschafft von dem Herzoglichen Todesfälle über der lauenburgischen Session und Voto, sonderlich zwischen den Chur-Sächs. und Fürstl. Anhaltis. Gesandten/ unterschiedene un ziemliche scharffe Disputē/ Protestationes un Re-protestationes gegeben/ welche endlich so hoch gestiegen/ daß auch die andern Herren Abgesandten resolvirten

nicht

nicht ehe wieder in Rath zu gehen / als bis die-  
 ser Differenz-Punct zum wenigsten provisio-  
 nairer beygeleget seyn würde. Dann als der  
 Chur-Sächsische Gesandte / der Herr von Mil-  
 tiz / die possession wegen des jetzt-erwehnten  
 Voti und Sessionis also gleich auff erhaltene  
 instruction genommen / auch wider alles das  
 jenige / was etwa zum präjudiz Sr. Churfürstl.  
 Durchl. zu Sachsen daselbst / oder anderwärts  
 vorzunehmen werden möchte / protestiret / und  
 selches / nebst reservirung aller jorium, ad pro-  
 tocollum zu nehmen gebeten; So begaben sich  
 beyde Fürstl. Directoria, nach des Chur-Säch-  
 sischen genommenem Abtritt / in das Fürstliche  
 Conclave, und protestirten nicht allein wider  
 die possession, sondern erklärten selbige auch/  
 weil sich der Gesandte bis dato noch deswegen  
 bey dem Chur-Mähnsischen Directorio gehö-  
 rend nicht legitimirte / vor nichtig / und woll-  
 ten sie durchaus nicht ad protocollum bringen  
 lassen. Desgleichen ließ der Magdeburgische  
 Abgesandte / welcher das Anhaltische Votum  
 vertrat / und eben damahls nicht zugegen war/  
 denen Fürstl. Directoris durch den Anhaltischen  
 Legations Secretarium eine schriftliche re-  
 protestation übergeben; mit dem Ersuchen/  
 selche in seinem Namen in dem Chur-Fürstl.  
 Collegio abzulesen / und ad protocollum zu  
 bringen / welche ihm aber von denen Fürstl.  
 Directoris, so wol deswegen / weil sie die  
 Chur-Sächsische possession bereits selbst vor  
 ungültig erkläret / als auch / daß sie gar keine  
 Parthey nehmen wollten / remittirt wurde. Der  
 Chur-Sächsische ließ hierauff dem Mähnsi-  
 schen Directorio die wegen Führung gedach-  
 ten lauenburgischen Voti erhaltene legitima-  
 tion insinuiren / nachdem aber selbiges hiebey  
 einiges Bedencken getragen / und sich der Auf-  
 fertigung des gewöhnlichen Legitimations-  
 Scheins geweigert / als begab er sich selbst zu  
 gedachtem Directorio, und vermeldete demsel-  
 ben / nebst einer weislaufftigen remonstracion,  
 daß er bey dieser der Sachen Beschaffenheit ge-  
 nöthiget würde / gegen sein Verfahren in denen  
 Collegis solenniter zu protestiren / und alles  
 zu seiner Verantwortung zu stellen. Nun bath  
 zwar ermeldter Director, der Sache nur noch  
 etliche Tage / und bis die von ihm an seine Chur-  
 Fürstl. Gnaden zu Mähns nacher Augsburg ab-  
 geschickte Scappetta zurück gekommen / einen An-  
 stand zu geben / und in Bedult zu stehen / es woll-  
 te sich aber der Chur-Sächsische hierzu keines  
 weges verstehen / sondern ließ seinem erhaltenen  
 Befehl gemäß / den Chur-Fürstlichen Gesand-  
 ten per Secretarium, den Fürstlichen aber  
 durch einen Cancellisten seine erhaltene / und  
 dem Mähnsischen Directorio insinuirte Legi-  
 timation notificiren / erklärete auch darauff in  
 den grossen Re- und Cor-Relations-Saale/  
 und zwar an dem Orte und Stelle / wo sonst  
 Sachsen-lauenburg zu sitzen pfieget / wie / daß  
 er im Namen / und von wegen Seiner Chur-  
 Fürstlichen Durchl. zu Sachsen nochmalen  
 wollte possession genommen haben / wie er  
 dann die ihm von Seiner Chur-Fürstlichen  
 Durchl. dieser wegen ertheilte Gewalt und Le-  
 gitimation bereits den 2. (12.) Octobr. dem  
 Chur-Fürstlichen Mähnsischen Directorio ge-  
 bührend überbracht / so auch noch bey demselben  
 liegend zu befinden / protestirte darnebenst wi-  
 der alle und jede / so jetzt oder künftig wegen  
 des auff Seine Chur-Fürstliche Durchl. als  
 einzigen Successorn offi gedachten verfallenen  
 Herzogthums etwas ex quocunque capite zu  
 präcediren sich unterfangen möchten / und  
 reservirte seinem gnädigsten Chur-Fürsten und  
 Herrn alle hohe / nützliche und dienliche com-  
 petentia; auch protestirte er wider des Chur-  
 Mähnsischen Directorii ungeziemendes pro-  
 cedere, wurdurch nichts anders / als Seiner  
 Chur-Fürstlichen Durchl. hohe Jura radicata  
 zu kräncken / und durch diese Verzögerung de-  
 roselben einen oder andern Contradicenten/  
 dergleichen bis dato keiner / der legitimatus,  
 verhanden / zuzuziehen intendirte würde / auch  
 glaubte er gewisser / als gewiß / daß von Sei-  
 ner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mähns / als  
 einem gerechten und generösen Herrn / derglei-  
 chen undanckbar ungeziemendes Vorgehen ge-  
 gen Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sach-  
 sen / welche in eigener hoher Person mit Dero  
 ganzen Armee nicht allein zu liberirung des so  
 beträngten Vaterlandes / sondern auch zu Wie-  
 der-Eroberung Seiner Chur-Fürstlichen Gna-  
 den zu Mähns Residenz / und Bedeckung de-  
 ren Erb-Stiftes alles gethan / auch noch thue/  
 was einem so grossen / tapffern und Patriott-  
 schen Chur-Fürsten des Reichs gezieme / nicht  
 werde gebilliget und approbiret werden. Stel-  
 lete also alles zu des Chur-Mähnsischen Ge-  
 sandten schweren Verantwortung / protestirte  
 wider den Mißbrauch des Directorii, wie auch  
 wider alles / so man etwa hieraus / Seiner  
 Chur-Fürstlichen Durchl. zu Nachtheil/  
 erzwingen wollte / und würde der ihm einmahl  
 ertheilten instruction gemäß / die Führung des  
 lauenburgischen Voti und Sessionis zu conti-  
 nuiren / sich dabey zu manutentiren / und die-  
 selbe zu behaupten / niemahls unterlassen. Wie  
 nun der Chur-Sächsische selches alles sitzende  
 proponirte / verfügte sich der Magdeburgische/  
 wegen Anhalt / gleich neben / und über jenen/  
 und sienge ebenfalls an zu proponiren / und  
 dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt alle Com-  
 petentia zu reserviren / worgegen der Chur-  
 Sächsische / als gegen einen illegitimum &  
 illegitimum Contradictorem reprotestirte  
 / und wurde also von beyden Theilen prote-  
 stiret / reprotestiret und reserviret; Derglei-  
 chen auch in dem Fürstlichen Collegio, (all-  
 woren Sie sich nach diesem begeben) gesche-  
 hen / ohne aber / daß einiger von denen Fürst-  
 lichen Gesandten zugegen geblieben / noch von  
 denen Secretariis etwas ad protocollum ge-  
 nommen worden.

1689.

Den 6. (16.) Octobr. erhielt der Fürstliche Anhaltische gleichfalls seine legitimation, und nachdem er solche dem Chur-Mähnsischen Directorio insinuiert / dieses ihm aber eben so wenig / als dem Chur-Sächsis. einen Schein zurücke geben wollen / und mithin selbigen Morgen solches denen Gesandtschafften notificiert; Als liesse der Chur-Sächsische zu manutention seiner ergriffenen Possession, so wol im Re- und Cor-Relations-Saale / als auch in dem Fürstlichen Collegio durch das Reichs-Marschall-Ampt den Raths-Ansage-Zettel / wegen Sachsen-Lauenburg auf Chur-Sachsen gerichtet / (weil der Chur-Mähnsische solches bisher unterlassen) an dem Orte und Stelle / wo Sachsen-Lauenburg zu sitzen pfleget / affigieren; Welches / als es der Anhaltische Bevollmächtigte ersahen / riß er denselben so gleich in beyden Zimmern wieder ab / und nahm dieser wegen nochmaln Possession vor Anhalt; Worwider dann so wol das Reichs-Marschall-Ampt / als auch der Chur-Sächs. Gesandte / als über eine öffentliche Turbation solenniter zu protestiren genöthiger wurden. Bey sohaner der Sachen Bewandnis geriethen nun fast alle Deliberationes in gänzlichem Strecken / begunten sich auch andere inconvenienzen herfür zu thun / und wurden demnach beyde Herren Abgesandten anfänglich von denen höhern Reichs-Collegiis separatim erinnert / ins künfftige von dergleichen wider den beandten Reichs-Stylum und Observanz lauffenden Actibus abzusehen / und sich demnachst der Session und Voti im Fürstlichen Collegio wegen Sachsen-Lauenburg (salvo jure cujuscunque,) dermaln zu enthalten; Welches der Chur-Sächsische niemahls so vollständig anhören wollen / sondern protestando und reservando darvon gegangen / hingegen der Fürstliche Anhaltische sich zwar darzu verstanden / wofern aber nur vom Chur-Sächsischen eine gleichmäßige resolution erfolgen würde. Weil dann die Sache immer weitläufftiger zu werden / und alle Hoffnung zu einem gültlichen Vergleich zu verschwinden begunten / so erachteten beyde höhere Reichs-Collegia der höchsten Nothdurfft zu seyn / des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstlichen Durchleucht hiervon zu dem Ende gebührende Nachricht zu geben / damit / vermittelst Jhr. Kaiserlichen Majestät hohen interposition, diese Uneinigkeit gehoben / solglich die Reichs-Consultationes ihren Fortgang wieder nehmen / und weiter nicht gehemmet werden möchten. Demnach nun das Chur-Mähnsische Directorium des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstlichen Durchleucht. von diesem derer beyden hohen Collegiorum diffalls gemachten Schlusse schleunigste Part gegeben: Als erbothe sich dieselbe / solches alles so gleich der Kaiserlichen Majestät zu Augspurg allerunterthänigst zu hinterbringen / und zu recommendiren.

Inzwischen hatte auch der Hoch-Fürstliche Braunschweig-Zellische Gesandte / auff erhaltenen gnädigsten Befehl / der Kaiserlichen Commission, und dem Chur-Sächsischen Gesandten in loco tertio, denen Fürstlichen Gesandten aber in der Neben-Stube in circulo angezeigt / was Gestalten das gesamte Haus Braunschweig-Lüneburg / auff erhaltene Nachricht des Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen Todes-Falles / selbige Lande / so wol Kraffttragenden Erbtz-Noblen-Ampt / als auch ex capite der nahen Anverwandtschaft / und Krafft des mit dem Fürstlichen Hause Sachsen-Lauenburg vor ertlichen Seculis gemachten / und nach und nach erneuerten pacti contractuaris in würckliche possession genommen / und sich selbiger versichert; Und wie thome des nächstens eine auffführliche Deduction der Braunschweigischen an die Sachsen-Lauenburgischen Lande habenden jorium zukommen sollte / also würde er bey deren Einlangung selbige zu communiciren nicht ermangeln. Worgegen dann der Chur-Sächsische alsobald solenniter protestiert / und dem Braunschweig-Zellischen contradicirt / dieser aber noch darbey berichtet / wie / das Hoch-gedachte Fürstliche Durchleucht. zu Zelle so gleich Dero Geheimbreten Rath von Bülau nach Dresden an Jhr. Chur-Fürstliche Durchleucht zu Sachsen abgeschicket / und demselben injungirt / Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht von allen gnugsame information zu geben / der zuversichtlichen Hoffnung / es würden Dieselbe von ihrer prætension nunmehr von selbst desistiren / und an denen quæstionirten Landen ferner nichts verlangen.

Nachdem auch erwehnter Abgesandter turg hierauff seine Legitimation von dem gesamten Hoch-Fürstlichen Hause Braunschweig zu Führung des Lauenburgischen Voti, erhalten / und solche dem Chur-Mähnsischen Directorio insinuiert / so zeigte er solches also gleich denen Fürstlichen in dem Re- und Correlations-Saale an / dargegen aber beyde Fürstliche Directoria vermeldeten / wie / das ihnen von dem Mähnsischen Directorio nicht das geringste darvon eröffnet worden / Jhr. Kaiserliche Majestät auch mißfällig vernemen würden / wann durch dieses neue Emergens die nun schon einige Zeit aufgesetzte Reichs-Deliberationes noch ferner gehemmet und gehindert werden sollten; Dieser hingegen erklärete sich in soweit / das des Hoch-Fürstlichen Hauses Braunschweigs intention keines weges dahin gieng / einige Remoram in denen consultationibus zu verursachen / sondern würde sich ganz gerne gefallen lassen / wann man dieses Votum bis zu Auftrag der Sachen zu suspendiren vor gut ansehen sollte. So bald nun der Chur-Sächsische hiervon Nachricht erhalten / unterliesse er nicht / abermahls solenniter darwider zu protestiren / mit dem

dem Vermelden/ daß er bereits in possessione,  
auch auff's neue befehliche sey / sich nicht allein  
quodvis modo darbey zu manutentiren / son-  
dern auch die vorgeschlagene Suspension des  
Sachsen-Lauenburgischen Voti keines weges  
zu consentiren; worauff der Zellische nichts  
mehr gemeldet/ auffser/ daß die protestation in  
continenti, zumaln da er bey der gestrigen Ta-  
ges von ihm beschenehen Anzeige in eodem con-  
clavi gewesen und also solche auch mit Härte an-  
hören können/ geschehen sollen/ reprotestirte  
dargegen/ und reservirte dem gesamtten Hochf.  
Hauß Braunschweig alle jura competentia.  
Witler Zeit langte das Kaiserl. Commissions-  
Decret an/ und wurde nachstehenden Inhalts/  
den 7. Octobr. 28. Septembr. per Moguntium  
ad dictataram gelassen.

„ Der Röm. Kaiserl. Maj. unserm Aller-  
„ gnädigsten Herrn / hat Dero zu gegenwärti-  
„ gem Reichs-Tage Bevollmächtigter höchst an-  
„ sehnlicher Principal - Commissarius der  
„ Durchläuchtigste Fürst und Herr/ Herr Her-  
„ mann / Marggraf zu Baden und Hoch-  
„ berg/ ic. gemeinend hinterbracht/ was wegen  
„ des erledigten Sachsen-Lauenburgischen Voti  
„ sich jüngst hin für Streitigkeiten allhier erhobē/  
„ derenhalben auch beede höhere Reichs. Col-  
„ legia an Ihre Kaiser. Maj. allerunterthä-  
„ nigst gelangen lassen/ damit der Reichs. Ver-  
„ sammlung gewöhnliche Verathschlagungen  
„ weiter nicht verhindert werden möchten. Wie  
„ nun solche zu des Heil. Reichs/ unserm gelieb-  
„ ten Vaterlandes/ Besten bezugete rühmliche  
„ Sorgfalt Ih. Kaiserl. Maj. zum allergnädig-  
„ sten Befallen gereicht/ also verlangen diesel-  
„ bige nichts weniger allergnädigst/ daß Ihre/  
„ der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände an-  
„ wesende vorressliche Räte/ Botschafften  
„ und Befandten durch ein allergehorsamstes  
„ Reichs-Gutachten ferners an Hand geben  
„ möchten/ was sie für Mittel zu dem angeziel-  
„ ten Zweck am erspriestlich und zulänglichsten  
„ erweisen / wollen es auch zum fordersamsten  
„ erwarten. Unterlassen jedoch inzwischen  
„ nicht/ alle möglichste Vorforge zu tragen/ auff  
„ daß aus dieser Sache keine Weiltäuffrigkeit  
„ entsehen/ sondern selbige in der Güte / oder  
„ durch den Weg Rechts schleunig abgehan-  
„ werden möge: Des gewissen / allergnädigsten  
„ Verschens/ daß so wol die interessirten hohen  
„ Herrn Principalen ungern haben/ daß unter-  
„ dessen bey den Reichs. Consultationen icht-  
„ was contra Stylum & observantiam Impe-  
„ rii von denen Gesandtschafften vorgenom-  
„ men/ als diese hingegen für dem hohen Orte  
„ den gebührenden Respekt ins künfftige je-  
„ derzeit beobachten werden. Ihre Hoch-  
„ fürstl. Durchläucht haben es der Chur-  
„ fürsten / Fürsten und Stände Räten/  
„ Botschafftern und Gesandtschafften nicht  
„ verhalten sollen/ Ihnen mit freundlich und  
„ geneigtem Willen wol beygethan verblei-

hende. Signatum Augspurg / den 3. No-  
vembr. 1689.

(L.S.)

### Hermann/Marggraf zu Baden.

Ih. Kaiserl. Maj. haben solches nochmals  
sub dato Augspurg/ den 8. 18. Novembr. wie-  
derholen lassen / durch was Mittel nemlich die  
Reichs-Versammlung vermayne/ daß/ biß zu gült-  
oder rechtlichen Auftrag der entstandenen Sach-  
sen-Lauenburgischen Streitigkeit/ so wol die de-  
renthalben ins Strecken gerathene Reichs. Be-  
rathschlagungen/ wieder in gehörigen Gang ge-  
bracht/ daß insonderheit bey obhandenen schwe-  
ren Kriegs-Lasten mit des Reichs oder vielmehr  
der Christenheit Feinden der innerliche Fried und  
Ruhestand erhalten/ gefährliche Unruhe/ Em-  
pör- und Weiterung aber im Reich verhütet wer-  
den könne.

Hierauff ist von dem Fürstl. Anhaltischen  
Bevollmächtigten/ dem Herrn von Meternich/  
auff erhaltenen gnädigsten Befehl/ der Versam-  
lung nachfolgendes Memorial übergeben wor-  
den/ worinnen er bey der Kaiserl. Maj. Seiner  
hohen Herren Principalen habende Jura zu re-  
commendiren/ und sonderlich die Abstellung der  
Sachsen-Lauenburgischen occupation zu befördern bemü-  
het war.

„ Des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten/  
„ Fürsten und Ständen/ ic. Eu. Exc. Hochwür-  
„ den/ ic. und meinen Hoch- und vielgeehrten  
„ Herrn ist allbereit bekandt/ welcher Gestalt des  
„ Herrn Herzogs zu Braunschweig, Zell Hoch-  
„ fürstl. Durchl. die Nieder-Sächsische insge-  
„ mein so genannte Sachsen-Lauenburgische  
„ Lande/ so wol unterm pretext des Erbfürst-  
„ bristen-Amis/ als aus anderen ungegründe-  
„ ten Præzensionen auff die Succession, mit  
„ Kriegs-Macht eingenommen; Hiezü kömēt/  
„ daß dieselbe nicht allein an der Fortification  
„ des Schlosses Raseburg wircklich arbeiten/  
„ und allerhand Munition und Kriegs-Mate-  
„ rialien dahin anschaffen / sondern auch eine  
„ genliche Quartät Acten und Schrifften ge-  
„ gen ein hinterlegtes Inventarium un-Verzeich-  
„ nis aus dem Sachsen-Lauenburgis. Archivo  
„ abführen lassen. Dieweil nun das Heil. Rö-  
„ mis. Reich/ unser geliebtes Vaterland/ zu höch-  
„ sten hierbey interessirer/ und sonderlich daran  
„ gelegen ist/ auch solches mit dem förderlichsten  
„ redressirer / und denen daraus besorglichen  
„ und gefährlichen Zerrörungen in Zeiten vor-  
„ gebauer/ auch die durch des Höchsten gütigen  
„ Beystand so glücklich angefangene Kriegs-  
„ Operationes, wider die beyden Erb-Feinde  
„ der Teutschen Nation, mit behörigem Vigeur  
„ ferner continuiret werden mögen; So hält  
„ das Fürstl. Hauß Anhalt dem wahren Interesse

1689.

des werthen Vaterlandes allerdings gemäß/  
 hat auch mich specialiter instruiert/in dessen  
 hohen Namen bey E. Hochlöbl. Reichs.  
 Convent, wie hiebey beschietet/ gebührend  
 anzusuchen/ daß die gesamte Reichs. Stände  
 sich der Sachen in so weit annehmen/ und  
 durch ein förderfamstes Reichs. Gutachten  
 Jh. Kaiserl. Maj. auff's beweglichste ersuchen  
 mögen/ Dero Kaiserl. Autorität hierinnen  
 zu interponiren und dero allerhöchsten Kai-  
 serl. Amtes nicht allein das Fürstl. Haus  
 Braunschweig. Lüneburg dahin nachdrück-  
 lich anzuweisen/ daß es die occupirten Lande  
 ohne Verzug wiederum räume/ sondern auch  
 sonst solche Provisional. Mittel zu ergreif-  
 fen/ wodurch alle besorgende Unruhe und  
 Thätigkeit verhütet/ hingegen die innerliche  
 Tranquillität des Reichs/ und das gute nö-  
 thige Vernehmen zwischen dessen mächtigen  
 Ständen unverrückt erhalten/ folglich die  
 von Gott unserm geliebten Vaterlande ver-  
 liehene herrliche Macht/ und angestellte statt-  
 liche Kriegs. Verfassung keines weges in pro-  
 pria viscera, sondern zu desselben/ mithin  
 der nothleidenden Teutschen Freiheit/ Schutz  
 und Errettung fernor angewendet werden  
 könne. Es tragen Jh. Hochfürstl. Durchl.  
 die gesamten Fürsten zu Anhalt zu dem Hoch-  
 fürstl. Haus Braunschweig. Lüneburg das gu-  
 te Vertrauen/ daß selbiges eine rationale,  
 und billig. mäßige Proposition sich nicht mis-  
 fallen lassen/ noch ihr hohes Erätß. Obristen.  
 Amt zu Aufsführung dergleichen ungegrün-  
 deten/ und von vielen Seculis her nie erhör-  
 ten/ auch theils per pacta conventa, transa-  
 ctiones, theils durch mehr/ als 500. jährige  
 præscription erloschenen præension mis-  
 brauchen/ sondern/ wann ja dasselbe noch et-  
 was mit Fug und Rechte zu prætendiren zu  
 haben vermeynet/ sich auch mit Recht ver-  
 gnügen lassen/ à via facti absiehn/ und ihre  
 Vöcker aus denen Nieder. Sächsis. Landen  
 ungesäumt wieder abführen werden/ Bestalten  
 dann das Hochf. Haus seines theils mit dem  
 jenigen/ was ihme das Reich zu- oder abspre-  
 chen wird/ gerne zufrieden seyn will/ sich  
 auch an des Reichs Allergnädigsten Ober-  
 haupt/ und hierinne unstreitigen Richter ad-  
 dressiret/ und im administration impar-  
 thensischer Justiz angehalten hat/ in der ve-  
 sten Zuversicht/ es werden Jhro Kaiserl. Maj.  
 ihrem hochberochten und Gerechtigkeit lie-  
 benden Gemüthe nach/ einen solchen modum  
 procedendi in der Haupt. Sache observiren/  
 welcher den Reichs. Constitutionen gemäß  
 ist. Gleichwie nun hieraus des Hochfürstl.  
 Hauses Anhalt Moderation im Liebe zu Bey-  
 behaltung des innerlichen Ruhe. Standes für  
 den Augen des ganzen Reichs erhellet/ und  
 solches dem publico nicht anders/ als ange-  
 nehmen seyn kan/ das petitum auch an sich  
 selbst von der höchsten Billigkeit/ und der-  
 gestalt beschaffen ist/ daß eine Hochlöbliche

Reichs. Versammlung den dadurch abzulei-  
 den Zweck von selbst auf eine oder andere  
 Weise zu erhalten sich bereits eifrig angele-  
 gen seyn läßt/ Also versichert man sich Fürst-  
 lich. Anhaltischer Seiten schleuniger Bewäh-  
 rung/ und ich verharre

**Eu. Excell. Hochwüird. und meis-  
 ner Hochs. und Vielgeehrten  
 Herren**

Regensburg/ den 25. Nov. 1689.  
 Dictat. den 21. Nov. 1. De-  
 cembr. 1689.

Dienst. ergeben will-  
 ligster

Metternich.

Fürstlich. Anhalt.  
 Bevollmächt.

An statt dessen nun/ daß man vorgedachtes  
 gnädigste Commissions. Decret in Deliberation  
 ziehen/ und der Kaiserlichen Maj. zu fördern  
 nur Ratione Sessionis & Voti Lauenburgis  
 (weil man ob defectum instructionis zu dem  
 Hauptwerke so bald nicht gelangen konnte) ver-  
 mittelst des allergnädigst begehrten Reichs. Gut-  
 achtens unvorgreifliche Mittel und Wege vor-  
 stellen sollen/ ereigneten sich dennoch allerhand  
 nicht geringe Difficultäten/ wodurch die Sache  
 abermals verzögert/ und die Reichs. Publica  
 mehr und mehr gehemmet worden. Dann  
 ob wol/ sonderlich vom Desterreichischen Direc-  
 torio Discours. weise in Vorschlag gekommen  
 daß man/ und zwar mit Zustuehung des Reichs.  
 Städtischen Collegii, dieses Votum bis zu der  
 Sachen günstlichen Auftrage zu suspendiren  
 hiernächst aber Jhro. Kaiserl. Maj. von Reichs-  
 wegen zu ersuchen hätte/ die Sachsen. Lauenbur-  
 gische Lande in Sequeltram zu nehmen/ so wol-  
 te sich doch der Ehr. Sächsische/ vermöge seiner  
 genauesten Ordre, von keinem Conventu, und  
 Deliberationen anschließen lassen/ auch wurde  
 an Seiten des Ehr. und Fürstl. Collegii die Zu-  
 stuehung der Reichs. Städtischen/ als eine domi-  
 Juribus Principum præjudicirliche Sache/ ge-  
 achtet/ und zur Sequeltration wolte man we-  
 der an derer Interessirten/ noch sämtlicher Eu-  
 angelischen Seiten einwilligen/ ohnerachtet die  
 Desterreichische Gesandtschaft diesen Punct vor  
 allen gern veste gestellet/ und dem Reichs. Gut-  
 achten einverleibet gesehen hätte/ dessenwegen  
 sie auch/ nach vermerckter Schwirigkeit/ als  
 gleich einen Expressen an die Kaiserl. Maj. um  
 nähere instruction einzuholen/ abgefertiget. Es  
 erfolgte hierauf/ daß Höchst. gedachte Kaiserl.  
 Majestät die Herren Abgesandten durch dero  
 Herrn Principal. Commissarii Hochf. Durchl.  
 nicht allein abermals zu ungesäumter Beschleu-  
 nigung der Sache allergnädigst anmahlet/  
 sondern auch durch die Fürstl. Directoria ihre  
 Sequeltra-

Sequeltra-



Sequestration ausdrücklich recommendiren  
 ließen / um sie Sr. Maj. vermittelst des allge-  
 meinen Reichs-Gutachtens eifertigst anzutra-  
 gen. Allein / dieweilen unterschiedliche auff der  
 weltlichen Banc hiebey interessiret / und nur  
 Bremen und Hessen-Cassel sich exempt besun-  
 den; als trugen solche gleichfalls Bedencken/  
 so wol vor erhaltener Instruction von dero ho-  
 hen Herren Principalen/als auch von deswegen/  
 daß man nicht wisse / wie lange die Sequestra-  
 tion dauern könne / und wie bald dierande vom  
 Hause Lüneburg evacuiret werden möchten/  
 (nebst Erwehung des frischen Exempels / als  
 wegen Magdeburg / mittelst eines Reichs-Gut-  
 achtens dazumal gleichfalls geschlossen / jedan-  
 noch nichts effectuirt worden /) diese wichtige  
 Sache auff sich zu nehmen. Nach welchen  
 vermerkten Difficultäten die Directoria die  
 Herren Abgesandten endlich inständigst gebeten/  
 dero hohen Herren Principalen diesen Vorschlag  
 zu kältemäßigster Erhaltung der verlangten In-  
 struction unverzüglich zu recommendiren.

Was nun in dieser Sache weiter vorgegan-  
 gen / solches werden wir hinfünftig bey dem  
 Jahre 1690. mit mehrern zu vernehmen ha-  
 ben.

#### Unterschiedene Begebenheiten bey den Stiftern des Heil. Röm. Reichs.

Es auch die in dem Bischoffthum  
 Würzburg befindliche Bestungen dem  
 Heil. Röm. Reich und dessen daseibst  
 angrenzenden Provinzien zum besten forrgese-  
 get und unterhalten worden / und deshalb eini-  
 ger Beytrag in dem Bischoffthum gefordert  
 worden: der Abt des Klosters Eberach aber sol-  
 ches gleich andern Ordens-Leuten geweigert / und  
 sich auff einige Vaaka beruffen / Krafft welcher  
 er einig und allein zu den Reichs- und Türcken-  
 Steuern den übrigen Orden gleich gehalten  
 werde müste / mit den andern Anlage aber / vermit-  
 telst sonderlicher Privilegien / verschonet werden  
 sollte; Als hat des Herrn Bischoffs Hochf. Gn.  
 bey dem Reichs-Convent zu Regensburg An-  
 suchung gethan / die Declaration zu thun / daß  
 die zur Continuirung und Unterhaltung ge-  
 dachten Vans erhebliche Unkosten für Erbs-  
 und Reichs-Steuern gehalten möchten werden;  
 weßhalbten dann folgendes Memorial den 15. 25.  
 Junii, ad Dictionem publicam gekommen.

Des Heil. Röm. Reichs Ehr- Fürsten/  
 Fürsten und Stände vortreffliche Rät-  
 he/ Botschafften und Gesandte.

Hochwürdig / 20. 20.

Enenselben soll Namens Ihrer Hochf.  
 Gn. zu Würzburg / meines Gnädigsten  
 Fürsten und Herrens dienst-freundl. ohn  
 Verhalten / inmassen es ohnedem Reichs. kun-  
 dig / wie daß höchst. ernannte Se. Hochf. Gnad.  
 und Dero in G. Ort ruhende Hn. Antecessores

am hohen Stiff / bishero all dasjenige nach  
 möglichsten Kräften beygetragen / was zu Dien-  
 sten Röm. Kaiserl. Maj. und zu des Heil. Röm.  
 Reichs gemeiner Wohlfahrt so ersprieß. als  
 vorträglich seyn mag / gestaltsam in Anno  
 1673. besag des damaligen Reichs. Conclufi.  
 und da der Krieg damal wider Frankreich de-  
 clarirt worden / das Hoch-Stiff Würzburg sich  
 nicht allein in höchst. nöthige Verfassung nach  
 seiner dem allgemeinen Noth-gelittenen Reichs-  
 Wesen schuldigen Concurrentz hat stellen müs-  
 sen / dabey auch zumaln mit allerhöchst ernann-  
 ter Sr. Kaiserl. Maj. und einigen dero Reichs-  
 Ständen / in der Allianz und Verbündniß biß  
 zur wirckl. in Anno 1683. in die Kaiserl. Erb-  
 lande genohlenen Irruption verharret / sondern  
 als auch in confirmirät eines abermaligen in  
 ersgedachtem 1683. Jahr gemachten Reichs-  
 Conclufi. der Röm. Kaiserl. Maj. wider den  
 Erb-Feind alle möglichste Assistentz zu leisten/  
 dero damalige Militz / zu Rettung der Kaiserl.  
 Residenz und Haupt-Stadt Wien / zum ansehn-  
 lichen Succurs dahin abgeschicket werden / nach-  
 gehends und die ganze Zeit über / mehr höchst. er-  
 wehnte Se. Hochf. Gnaden und Dero abgeleib-  
 te Hn. Vorfahren hochsel. Andenkens / nicht we-  
 niger mit Beytragung ihres Auxiliar-Contin-  
 gints / das wenigste unterlassen / ja Se. Regie-  
 rende Hochf. Gn. sich bey jesigmaligem leidigem  
 Fransöf. Einfall außersertens angegriffen / und  
 mit der Röm. Kaiserl. Maj. zu Unterhaltung  
 einer ansehnlichen Mannschafft in Allianz sich  
 eingelassen / forderist aber Dero mehr höchst. ge-  
 dachte Hn. Vorfahren in Dero Fürstenthum  
 und Lande / zu Abhaltung allen feindlichen Ge-  
 walts / nöthige und zulängliche Fortification zu  
 des allgemeinen Wesens Besten und Nutz anle-  
 gen / dieselbe fortsetzen / und mit nöthigen Guar-  
 nisonen beständig belegen lassen / dergestalt / daß  
 solche in den jesigen und von letzteren Conjun-  
 cturen und gefährlichen Läuften zur Reichs-  
 und Gränz-Bestung / auch den umliegenden  
 Bajer. und Schwäbischen Eräisen / ja denen  
 Kaiserl. Erbländern / und forderist dem König-  
 reich Böhem / eine hochangelegene Vormauer  
 worden / zu welchem oberstandenen grosse Kö-  
 sten und Aufstagen erfordert werden wollen / zu  
 dero Beytrag auch des Hoch-Stiff Würzburg  
 geistl. und weltl. Land-Stände sich beständig  
 schuldig erkennen / außser etlich wenigen / dero  
 Seits dormalen angezogen werden will / daß  
 dergleichen Expensen lediglichen auff privat-  
 oder Lands-Anlagen aufzudeuten / Se. Hochf.  
 Gn. zu Würzburg hingegen oberstandene Auf-  
 stagen / und zu dem gemeinem Reichs-Besten auf-  
 gewendete Kosten unter die Erbs- und Reichs-  
 Steuern / oder den wenigstens ex natura & sine  
 suo gleich zu nehmen / besag der Reichs. Abschie-  
 den / der Kaiserl. Wahl. Capitulation, und vor-  
 nemlich des jüngeren Reichs. Abschieds de An-  
 no 1654. Und gleichwie dieses. 180. wol fundirt  
 zu seyn sich erachten / Als haben dieselbe sich  
 dahero bemüßiget befunden / solches an den noch

1689.

fürwährenden Reichs. Convent zu dem Ende gelangen zu lassen/ um der anwesenden Chur. Fürsten/ Fürsten und Stände/ vortrefflicher Hn. Räte/ Botschaften und Gesandten sentiment und Gutachten hierüber einzuholen/ der zuverfichtlichen confidenc/ dieselbe werden ihre disfalls führende Meynung zu eröffnen nicht zuwider seyn lassen/ daß vorgedachte/ zu dem angefangenen weit avancirt, und fortzuführen Fortifications. Bau/ dessen Erhalt. und Befesung/ erforderende Anlagen für Eräiß. und Reichs. Steuer/ oder denen gleich/ und sämtl. Land. Stände ohne Abgang dazu zu concurriren schuldig zu halten; ich aber bin und verbleibe

**Meiner Großgünst. Hoch- und vielgeehrt. Herren**

Dienst. bereit. ergeben. willigster/

Johann Adam von Sauer.

Secundum  
petita.

Worauff den 27. Septembr. 7. Octobr. ein Reichs. Gutachten ergangen/ des Inhalts: Daß nemlich dieselbe nicht ermangelt/ das am 25. Junii lasthin per dictaturam publicam communicirte und abschriftlich hieby gehende Fürstliche Würzburgis. Memorial in gebührende Deliberacion zu stellen/ da dann in allen dreyen Reichs. Collegiis dahin geschlossen worden/ daß die zu Fortificir. Befes. und Erhaltung deren im Bisthum Würzburg gelegenen Bestungen erforderende Anlagen/ indeme dieselbe so wol zu des allgemeinen Reichs und Eräiß. als Landes Rett. und Beschützung gereichen/ vor solche Steuern zu halten/ welche von Jhr. Kaiserl. Maj. auch Chur. Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs vermög des letztern Reichs Abschieds de Anno 1654. gebilliget worden/ und also gänzlich nach Aufweis desselben zu entrichten seyn.

Jhr. Kaiserl. Maj. haben auch solches vermittlest eigenen Decreti den 3. Novembr. aller. gnädigst approbiret/ selbiges auch den 7. Nov. 28. Octobris zu Regenspurg publiciren lassen.

**D**er Römisch. Kaiserl. Maj. unserm Aller. gnäd. Herrn/ hat Dero zu dem fürwährenden Reichs. Tag zu Regenspurg ge. vollmächtigter höchstanschnlicher Principal. Commissarius, der Durchl. Fürst. und Herr/ Herr Hermann/ Marggraf zu Baden und Hochberg/ ic. ic. nicht ermangelt/ dasjenige Reichs. Gutachten allerunterthänigst einzuschicken/ was Jhr. Chur. Fürsten/ Fürsten und Ständen disß Orts anwesende vortreffliche Räte/ Botschaften und Gesandten über das/ den 25. Junii nächsthin per Dictaturam Publicam communicirte Fürstl. Würzburgis. Memorial unterm 7. nächst verwichenen Monats Octobr.

1689. allergerhorfamst erstatter haben/ welches auch aller. höchst gedachte Jhr. Kaiserl. Maj. dergestalt aller. gnädigst approbiret/ daß die Anlagen zu Fortificir. Befes. und Erhaltung der im Bisthum Würzburg gelegenen Bestungen/ die so wol zu des allgemeinen Reichs und Eräiß. als Landes Rett. und Beschützung nöthig seynd/ vor solche Steuern zu halten/ welche von Jhr. Kaiserl. Maj. auch Chur. Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ vermög letztern Reichs. Abschieds de Anno 1654. gebilliget worden/ und also nach Aufweis derselben/ dem Herrn Bischoffen zu Würzburg/ dessen Land. Stände/ Land. Sassen/ Unterthanen und Bürger/ damit gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn/ so höchst. besagten Hn. Principal. Commissarii Hochf. D. denen vortrefflichen Räten/ Botschaften und Gesandten nicht verhalten sollen/ und verbleiben denenselben mit Freundschaft und geneigtem Willen wol beygethan.

Was auch sonst den Geistl. Stand in dem Heil. Röm. Reich belanget/ so ist Frau Charlone Sophie gebohrne Herzogin von Chur. Land und Semigallien auff vorhergegangene Wahl den 20. 30. Junii des vorigen Jahres/ den 27. Jan. zur Abtissin des Kaiserl. freyen welt. Stifts zu Herford investiret worden.

Wie auch Fr. Anna Salome gebohrne Gräfin von Manderscheid Blanckenheim zur Abtissin des Kaiserl. freyen welt. Stifts Essen anstatt der verbliebenen Fr. Annen Salome Gräfin von Salm Reiferscheid erwehlet worden.

Den 7. Martii ist Herr Franciscus Johannes Voigt von Alten Sümmerau/ Prassberg genant. bisheriger Bischoff zu Costantz Todes verblieben/ und den 14. April Hr. Marquard Rudolph von Rodt aus der Hochfreyherrl. Familie derer von Rodt aus Schwaben bürdig/ damaliger Decanus des Capitels zum Bischoffe erwehlet worden.

Den 16. Mart. ist Herr Sebastian gebohrner Graf von Pöttingen und Bischoff von Passau verstorben/ und an dessen Stelle den 25. May Hr. Johann Philipp Graf von Lemberg erwehlet worden.

Den 22. Aug. ist der offi hochgerühmte des Teuf. Ordens Meister/ Hr. Ludwig Anton Pfalz. Graf bey Rhein zum Probst von Ellwangen postuliret worden/ nachdem den 17. Junii Herr Heinrich Christoph von Wolframsdorff/ gewesener Probst daselbst/ Todes verblieben.

Ingleichen hat Hr. Joseph Victor/ gebohren aus dem Hochf. Hause der von Albert und bisheriger Decanus des hohen Stifts/ seinem Vetter Hn. Francisco in dem Bisthumb Trident succediret/ mit dessen Confirmation jedoch eine zeitlang hernach angestanden/ wannhero er daß das von ihm bisher geführte Decanat annoch in Händen behalten.

Schweiz